

Nr.

Band E XXIII

Dortmund

angetragen _____
beendigt _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4352

1 Js 4164 (RSHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

- 1 - 187 Auszug aus den Akten 11 Js 41/59 StA Hagen
betr. Exekutionen im und beim Lager Hunswinkel
(Stapostelle Dortmund) *wahl abgelehnt, nur Rümer*
- 188 - 193 Auszug aus den Akten 10 AR 308/57 StA Dortmund
(Szczepinski) *wahl abgelehnt, Rümer*
- 194 - 198 Auszug aus den Akten 11 Js 20/61 StA Hagen
- 199 Besitz des OLG-Präsidiums Hamm (Westf.) vom
25. März 1941 -C II - 139-
- 200 - 202 Besitz des OLG-Präsidiums Hamm (Westf.)
vom 23. Juni 1941 C II - 141-
- 203 - 203 JTS-Ausdruck bet. Lager Hunswinkel
- 214 - 219 Ernährungsbericht bet. Exekution im Lager

11

In Beschuld. - Kartei notiert. G.W.
Erläuterige Verfahren:

Vfg.

- 1.) Mit diesem Blatt beginnt ein neues Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Mordes.
- 2.) Als neue Js-Sache entsprechend Ziff. 1.) eintragen.
- 3.) lo AR 308/57 als Beiakte zu diesem Verfahren nehmen.
- 4.) Der Bäcker Tadeus Szcepinski aus Hagen ist am 1.4.1944 in Hagen verhaftet worden. Am 5.9.1944 wurde er in die Polizeigewahrsamsanstalt in Dortmund überstellt und von hier am 6.9.1944 in das Lager Hunswinkel verbracht. Dort wurde er am 6.9.1944 erhängt. Sachbearbeiter für polnische Zivilarbeiter soll der frühere Gestapobeamte Kurt Vogler, geboren am 13.7.1911 in Bielefeld, wohnhaft in Detmold, Meierfelder Strasse 135, gewesen sein.

Aus dem gegen Vogler unter dem Aktenzeichen lo Ks 1/54 hier anhängig gewesenen Verfahren ist ersichtlich, dass gegen den früheren Kriminalrat Georg Schmidt aus Bochum bei der Sta. Hagen im Jahre 1950 bis 1953 ein Verfahren wegen Mordes anhängig gewesen ist.

Der Sachverhalt im einzelnen ergibt sich aus den Beiakten lo AR 308/57.

- 5.) Schreiben an den Herrn Oberstaatsanwalt in Hagen:

Mir ist bekannt geworden, dass gegen den früheren Kriminalrat Georg Schmidt aus Bochum in den Jahren 1950 - 1953 dort ein Ermittlungs-

Zur Kanzlei am 3. Okt. 1953, 19
gefordert am 4. Okt. 1953, 19
ab am 9. Okt. 1953, 19
ver-
s. u. 1953

10785/58

- 2 -

verfahren wegen Mordes anhängig gewesen ist. Schmidt soll im Hagener Bezirk an Exekutionen von Ostarbeitern pp. teilgenommen bzw. diese angeordnet haben.

Ich bitte um kurzfristige Überlassung der dortigen Vorgänge zur Einsichtnahme.

6.) Urschriftlich mit Akten n. BA. 104R308/57

der Kriminalpolizei

- 14. Komm. -

in Detmold

mit dem Ersuchen um Vernehmung des früheren Gestapobeamten Kurt Vogler in Detmold, Meierfelder Strass 135, darüber, was ihm über die Hinrichtungen im Lager Hunswinkel bekannt ist. Kann er Angaben darüber machen, wer diese Hinrichtungen angeordnet und ausgeführt hat? *z. B. Hinrichtung des Geopruski?*

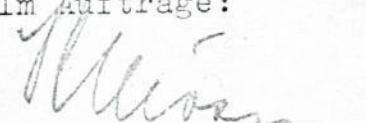
7.) Am 20.10.1958.

Kriminalpolizei Detmold
14. K. - Zentralstelle -
Eingang: 11. 10. 58
Tab. Nr. 1795/58.
Sachbearbeiter: 16. Bierw

Dortmund, den 1. Oktober 1958

Der Überstaatsanwalt

Im Auftrage:



(Schlösser)

Staatsanwalt

Auf Vorladung erscheint der Kriminaloberassistent a.D., jetzt Rentner

Kurt V o g l e r,

geb. 13.7.1911 in Bielefeld,

wohnhalt in Detmold, Meiersfelderstr. 135,

und erklärt mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekanntgemacht folgendes zur Sache:

Von November 1940 bis 1945, (Kriegsende) gehörte ich der Gestapo in Dortmund an. Ich arbeitete in der Abt. IV 1 C a (Westarbeiterreferat). Bis Anfang 1943 war ich für Westarbeiter, zu denen auch polnische Zivilarbeiter zählten, tätig. Meine Aufgabe bestand in der Durchführung von Vernehmungen vertragsbrüchiger und arbeitsscheuer Westarbeiter darunter auch Polen. Von 1943 an war ich in der gleichen Abteilung (IV 1, c a) Sachbearbeiter für " Kriegswirtschaftsverbrechen innerhalb der Partei, angeschlossenen Verbände , der OT, der Polizei und der Wehrmacht".

In meiner Eigenschaft als Gestapobeamter war mir das Lager Hunswinkel bei Lüdenscheid bekannt. Bei diesem Lager handelte es sich um ein " Arbeitserziehungslager ". Etwa von 1941 an wurden hier sämtliche Ausländer einschl. Deutsche eingeliefert, die wegen Arbeitsvertragsbrüche und Arbeitsbummeleien in Erscheinung getreten waren. Etwa von Ende 1943 oder Anfang 1944 kamen in das Lager Hunswinkel nur noch russische Zivilarbeiter. Für die Deutschen kam ab diesem Zeitpunkt das Lager Recklinghausen in Frage, während die Westarbeiter und Polen in das Lager Essen-Mülheim überwiesen wurden.

Ich persönlich habe in dem Lager Hunswinkel zu keiner Zeit Dienst verrichtet. In der Zeit von 1943 bis Anfang 1944 habe ich lediglich ca. 3 bis 4 Transporte von Deutschen sowie Fremdarbeiter einschließlich Polen als Transportführer in das Lager Hunswinkel überführen müssen. Die Transporte wurden im Polizeigefängnis Dortmund von dem Referatsleiter für die Abteilung IV 1 c a - Kriminalkommissar G i l b r i c h - oder dessen Vertreter zusammengestellt und mir mit den dazugehörigen Begleitpapieren übergeben.. Ich selbst lieferte dann den Transport bei der Lagerleitung Hunswinkel ab, damit war meine Aufgabe erledigt.

4

In dem Verfahren, das von der Staatsanwaltschaft Dortmund unter Aktenzeichen 10 Ks - 1/54 gegen mich lief und in dem ich auch verurteilt worden bin, ist meine Tätigkeit bei der Gestapo auch während der Zeit von 1940 bis 1945 (Seite 11 bis 12 d. A.) einwandfrei geklärt worden.

Ob in dem Lager Hunswinkel Hinrichtungen durchgeführt worden sind und in welcher Art sie ausgeführt wurden bzw. wer sie angeordnet hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Konkrete Fälle von durchgeführten Hinrichtungen sind mir persönlich nicht bekannt.

Ein Pole namens Tadeus Szczepinski ist mir unbekannt.

Ich möchte hierzu aber folgendes sagen:

Wenn Szczepinski im September 1944 in das Lager Hunswinkel überführt worden ist, so muß es sich bei ihm nicht um einen Polen sondern um einen Russen (Ostarbeiter) gehandelt haben, da zu dieser Zeit - wie bereits vorher erwähnt - nur russische Zivilarbeiter in das Lager Hunswinkel eingewiesen wurden. Wenn seine Mutter (Szczepinski) heute Polin ist, so muß sie damals mir ihrem Sohn in dem an die Russen abgetretenen Gebiet gewohnt haben, so daß ihr Sohn als russischer Fremdarbeiter galt, wie es auch aus der Todesanzeige Bl. 16 d. Beiakte ersichtlich ist.

Für diesen Fall müßte m. E. die Abteilung IV 1 c b (Ostarbeiterreferat) zuständig gewesen sein, da sie sich ausschließlich mit russischen Zivilarbeitern befaßte.

Als Sachbearbeiter für Kriegswirtschaftsverbrechen habe ich allerdings auch Aufgaben für Vergehen und Verbrechen (Hochverrat, Widerstandsbewegungen pp.), die Ostarbeiter mit betrafen, erledigen müssen. Dieses war jedoch erst Ende 1944 bis Anfang 1945.

Sollte es sich bei Szczepinski tatsächlich um einen Polen gehandelt haben, was ich jedoch nicht annehme, dann wären für die Sachbearbeitung seines Falles folgende Gestapo-beamte, die als Sachbearbeiter für polnische Zivilarbeiter tätig waren, zu nennen:

1.) KS. Friedrich Twentel, geb. 18.11.1905 in Unna, wohnh. Dortmund-Körne, Leppinghof 3 (jetzt Polizeimeister in Dortmund).

- 2.) Krim.-Sekr. Weihler (früher Kanigowski). W. wurde 1945 im Zuge der allgemeinen Exekutionen erschossen.
- 3.) Krim.-Sekr. Speckemeyer. Sein heutiger Aufenthalt ist mir unbekannt.
- 4.) Oberscharführer der Waffen-SS und damaliger Dolmetscher Alfred Maniera, wohnh. in Frankfurt-Zeilsheim, Bechtenwalderstr. 42.

Die o. g. waren bei der Abteilung IV 1 c a in Dortmund tätig.

Folgende Gestapobeamte, an die mich mich erinnere, waren bei der Abteilung IV 1 c b als Sachbearbeiter für russische "civilarbeiter in Dortmund tätig:

- 1.) Krim.Ass. Otto Stomber, Wohnort heute unbekannt. M. 14 St. war bis Juli oder August 1954 zuerst in Münster dann in Köln-Klingelpütz - Psychiatrische Abteilung-in Haft. Von dort ist er nach Hause entlassen worden. In dem U-Gefängnis Köln-Klingelpütz müßte sein Entlassungsort festzustellen sein.
- 2.) Krim.-Ass. Karl Nolte. N. befand sich m. W. bis Ende 1956 oder Anfang 1957 in Münster in Haft und ist von dort entlassen worden.
- 3.) Krim.-Sekr. Hans Müller. Über ihn kann ich keine weiteren Angaben machen. M. 23
- 4.) Krim.-Sekr. Wilke. Sein Aufenthalt ist mir unbekannt.
- 5.) Damaliger Polizeimeister Neumann. Sein Aufenthalt M. 9 ist mir unbekannt.

Möglicherweise können diese Personen nähere Angaben über Szczepinski machen.

Über die Zustände und evtl. durchgeführte Exekutionen im Lager Hunswinkel müßten m. E. die damaligen Lagerleiter Aufklärung geben können. Soweit mir heute in Erinnerung liegt, hatte das Lager Hunswinkel folgende Lagerleiter:

- 1.) Krim.-Ober-Sekr. Gerkenbach. G. war mal wieder erste Lagerleiter im Lager Hunswinkel. Er ist inzwischen verstorben.
- 2.) Krim.-Sekr. Hans Müller. Sein Wohnort ist mir M. 19 nicht bekannt.
- 3.) Krim.-Sekr. Willi Gutzeit. Wie lange G. Lagerleiter war, kann ich nicht angeben. Ich glaube aber mit Bestimmtheit sagen zu können, daß Gutzeit im Sommer oder Ende 1944 wieder bei der Gestapo in

in Dortmund seinen Dienst versah. Mir ist bekannt, daß G u l t z e i t z. Zt. in Iserlohn wieder im Kriminaldienst ist.

4.) Pol.-Sekr. Heinrich D o r r a.

Wohnort unbekannt. D. war als Verwaltungsbeamter im Lager Hunswinkel tätig.

5.) Pol. Sss. M i e t z k e r.

Wohnort unbekannt. Auch er war Verwaltungsbeamter im Lager Hunswinkel.

Weiter Angaben kann ich in dieser Angelegenheit nicht machen.

Ich kann höchstens noch folgendes sagen:

Die Personen, die in das Arbeitserziehungslager Hunswinkel eingewiesen worden waren, galten als Schutzhäftlinge.

Sie verblieben höchstens 8 Wochen im Lager und kamen dann zu ihren alten Arbeitsstellen wieder zurück. Die Sachbearbeiter für polnische oder russische Zivilarbeiter machten jeweils Vorschläge für die Dauer des Aufenthalts im Lager Hunswinkel. Dieses traf insbesondere für kleinere Vergehen, wie Arbeitsverweigerung pp. zu. Bei schwereren Delikten wie z.B. Diebstählen, Plünderungen usw. entschied der Leiter oder dessen Vertreter der Geheimen Staatspolizeistelle in Dortmund über das Strafmaß. Von ihm aus ging der Strafvorschlag zur Schutzhäftstelle im gleichen Hause und diese stellte dann einen entsprechenden Antrag über die Höhe des Strafmaßes beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin.

Sollten Hinrichtungen im Lager Hunswinkel durchgeführt worden sein, so können diese nur auf Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin erfolgt sein. In der Regel wurden diese Delinquenten dann aber von Hunswinkel in das Konzentrationslager Buchenwald überführt, da dieses Lager für derartige Exekutionen zuständig war. Ich will natürlich nicht ausschließen, daß bereits gegen Ende 1944 derartige Hinrichtungen auf besondere Weisung vom Reichssicherheitshauptamt evtl. wegen Transportschwierigkeiten pp. im Lager Hunswinkel durchgeführt wurden. Aber auch dann blieb die Anweisung für derartige Exekutionen dem Reichssicherheitshauptamt vorbehalten. Die einzelnen Lagerleiter des Lagers Hunswinkel oder Abteilungsleiter unserer Gestapodienststelle in Dortmund konnten derartige Hinrichtungen nicht anordnen.

Sollten im Lager Hunswinkel Hinrichtungen ausgeführt worden sein, so konnten sie m. E. nur durch die Schutzpolizei im Lager Hun-

Hunswinkel vollstreckt worden sein, da das Lager Hunswinkel nur aus dem jeweiligen Lagerleiter, seinen Verwaltungsbeamten und Schutzpolizeibeamten als Bewachungspersonal bestand.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Geschlossen:

Herrner
Krim.-Meister

lt. diktiert, genehmigt und unterschrieben:

Kurt Boggs

148

Dortmund, den 28. Nov. 1958

Auf Vorladung erscheint der Zimmermann

Otto Stomper,

geb. am 19.11.1909 Langendreer, wohnhaft in Dortmund-Hörde, Hintere Schildstr. Nr. 4, und erklärt auf Befragen zur Sache folgendes:

Im Jahre 1939 wurde ich zur Schutzpolizei gemustert. Ein Jahr später bin ich dann zur Schutzpolizei eingezogen worden. Nach meiner Ausbildung kam ich zur Gestapo nach Dortmund-Hörde. Ich habe zuerst in der Paß - und Visumabteilung gearbeitet. Im Jahre 1943 wurde ich zur Ostarbeiterabteilung versetzt. Die Ostarbeiter setzten sich aus ehemaligen russ. Soldaten und Zivilarbeitern zusammen. Ich hatte zunächst die Betreuung und Überwachung der Ostarbeiterlager. Später war ich Sachbearbeiter für strafbare Handlungen der Ostarbeiter. Diese Tätigkeit habe ich bis zum Zusammenbruch ausgeübt.

Das Arbeitserziehungslager Hundswinkel war mir bekannt. In dieses Lager wurde Arbeitsunwillige eingewiesen, die das zweite Mal in Erscheinung getreten waren. Soweit ich in Erinnerung habe, waren im Anfang alle Nationalitäten im Lager untergebracht. Ich will damit sagen, daß sich unter diesen Deutsche befunden haben. Einige Zeit später wurden nur noch Russen und Polen in dieses Lager eingewiesen. Wann diese genau war, weiß ich heute nicht mehr. Als Lagerführer waren die Gestapobeamten Hans Müller und Gertenbach eingesetzt worden. Ob auch Gutzeit einmal Lagerleiter war, weiß ich nicht.

Wenn ein Ostarbeiter festgenommen worden war, so konnte der Referats - oder Dienststellenleiter die Einweisung für das Lager Hundswinkel verhängen. Die Lagerzeit betrug für jeden Festgenommenen 6 Wochen. Wenn er wiederholt in Erscheinung trat, wurde dieses auf 3 Monate verlängert. Anschließend wurde der Ostarbeiter wieder zu seiner alten Arbeitsstelle zurückgebracht.

Ich selbst habe nur zweimal Transporte nach Hundswinkel durchgeführt und demzufolge das Lager nur kurz gesehen. Über die seinerzeitigen Zustände im Lager kann ich keine Angaben machen. Ich habe damals von Ostarbeitern sehr oft gehört, daß sie lieber im Lager bleiben wollten, als auf ihren Arbeitsstellen.

Aus diesen Aussprüchen hatte ich entnommen, daß die Verplegung im Lager Hundswinkel besser sein mußte, als in den freien Lägern.

Zu meiner Sachbearbeitung seinerzeit gehörten nicht die Polen. Zum Polenreferat gehörten: Kommissar Gilbrich, KS. Tweate, KS. Weihler, KS. Speckenmeyer, Sachbearbeiter und Dolmetscher Maniera und Angestellter Litzmann.

An einen Polen Tadeus Szczepinski kann ich mich bei der Vielzahl der damals angefallenen Fälle nicht mehr erinnern. Ich habe auch von seiner Hinrichtung nichts erfahren. Von Hinrichtungen im Lager Hundswinkel habe ich damals gehört. Es sind wiederholt schwere Fälle auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes zur Durchführung gekommen. Wieviel Fälle das waren und wann dieses gewesen ist, weiß ich nicht, weil ich bei keiner Hinrichtung zugegen war. Maniera war m. E. bei jeder Hinrichtung zugegen und hat das Urteil in polnischer Sprache vorgelesen. Vom Hören sagen weiß ich, daß Maniera selbst zwei Polen zum Scherifrichter eingesetzt hatte, die die Exekutionen vollstreckten. M. E. kann über den Fall Szczepinski nur Maniera Auskunft geben.

Angänzend möchte ich sagen, daß auch Vogler zum Polenreferat gehörte. Ich habe die Wahrheit gesagt. Sonst kann ich zur Sache keine Angaben machen.

Geschl.


(Burgner, KOM.)

v. g. u.


..... Stoerker

das kann die Hinrichtung im Steiner Wald
am 9.7.42 gewesen sein (10 Ys 126/56 STA DmD)

25/160

Der Untersuchungsrichter

Hagen, den 22. Mai 1959

40 10

bei dem Landgericht

9 VU 2/59

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Schnetz
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Beierer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Landgerichts.

In der Voruntersuchungssache

gegen

M a n i e r a

erschien der Zeuge Grote.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Beschuldigten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er seine Aussage möglicherweise zu beiderseiten habe. Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er wurde ferner darüber belehrt, dass er berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den im § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten gehöre, und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Der Zeuge wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

Der Zeuge wurde sodann vernommen.

Die Zeugenaussage wurde in Kurzschrift aufgenommen. Die Kurzschrift ist als Anlage dem Protokoll beigefügt, dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Kunze

Kreisler

H M

Übertragung der Anlage zum Protokoll vom 22.5.1959 in
der Voruntersuchungssache ./ Maniera -9 VU 2/59-.

Fr. Grote

Z.P.: Franz Otto Grote, geb. am 5.2.1900 in Tangerhütte Krs. Stendal, wohnhaft in Priorei, Bäreckerfelderstrasse 100. Ich bin zur Zeit bei Firma Krampe in Priorei als Packer tätig, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.: In dem Verfahren 11 Ks 2/51 der Staatsanwaltschaft Hagen bin ich vom Vorwurf der Tötungen freigesprochen worden. Dieses Verfahren ist rechtskräftig. Ich habe Antrag auf Wiedereinstellung in den Dienst als Kriminalsekretär gestellt, über meinen Antrag ist jedoch noch nicht befunden worden (Vermerk: Es wird durch fernmündliche Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Abt. 11 der Sta festgestellt, dass sich die Akten 11 Ks 2/51 beim Herrn Bundesinnenminister in Bonn befinden).

Ich war von Juni 1939 bis September 1939 bei der Gestapo in Dortmund tätig, anschliessend bis 15.2.1943 bei der Gestapo in Hagen. Danach kam ich in meiner Eigenschaft als Gestapobeamter bis 30. September 1944 zum Einsatz in Holland, um danach wieder zur Gestapo aussenstelle nach Hagen zurückzukehren, bei der ich bis zur Gefangenschaft verblieb.

Die Dienststelle der Gestapo in Hagen war eine Aussendienststelle der Gestapo in Dortmund. Ich war gelegentlich mit dem Einsatz von Ostarbeitern befasst, das gehörte zu meinem Arbeitsgebiet bei der Gestapo in Hagen. Ich war aber auch in der Spionageabwehr und in anderen Dezernaten tätig.

Ich habe damals gehört, dass in Hunswinkel Krs. Altena ein Lager bestanden hat zur Aufnahme von Personen, die als Arbeitsverweigerer festgestellt waren. Ob es sich dabei um Arbeiter bestimmter Nationalitäten gehandelt hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Tepas war bei der Gestapo aussenstelle in Hagen. Bei der Gestapo aussenstelle Hagen war der Dienststellenleiter p. Holborn, der nach dem Zusammenbruch erhängt worden ist. Seine rechte Hand war jener p. Tepas, der im hiesigen Gefängnis durch Erhängen Selbstmord verübt hat.

Ich erinnere mich, dass von der Aussendienststelle Hagen Überführungen von Häftlingen nach dem damaligen Lager Hunswinkel stattgefunden haben; hierfür waren federführend Holborn, Tepas und Wigger. Wigger ist 1954 verstorben. Ich habe mit den Abstellungen nach Hunswinkel nichts zu tun gehabt und habe auch solche Abstellungen nicht vorgenommen. Übrigens ist das Lager Hunswinkel in jenem Verfahren 11 Ks 2/51 Sta Hagen niemals in Erscheinung getreten. //

Ich habe das Lager bei Altena, dessen Existenz mir also bekannt war, ~~niemals betreten~~. Ob dort Menschen ums Leben gekommen oder umgebracht worden sind, weiss ich nicht. Der Name Tadeus Szczepinski ist mir niemals begegnet.

Ich war, wie ich eingangs feststellte, nur 1/4 Jahr bei der Gestapo in Dortmund, und zwar genau gesagt vom 21.6.39 bis 30.9.1939. In dieser Zeit habe ich einen Mann namens Maniera nicht kennen gelernt. Ich kann mich nicht erinnern, diesen Namen im Zusammenhang mit meiner damaligen Tätigkeit gehört zu haben. Ich kam ab September 1939 zur Aussendienststelle nach Hagen und auch dort ist mir der Name Maniera niemals begegnet. Da Maniera Dolmetscher in Dortmund gewesen sein soll, kann es durchaus möglich sein, dass mir der Name nicht begegnet ist, da ich im wesentlichen ja bei der Gestapo in Hagen tätig war. Jedenfalls kann ich mit gutem Gewissen sagen, dass ich mich an den Namen Maniera nicht entsinnen kann; ich bin daher nicht in der Lage, zu den Anschuldigungen des Herrn Oberstaatsanwalts gegen Maniera irgendwelche Aussagen zu erstatten.

Das Protokoll ist dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt worden.

Nunmehr erschien der Zeuge Gutzeit. Er wurde, wie der Vorzeuge, belehrt.

Z.P.: Willi Gutzeit, geboren am 20.9.1898 in Bromberg, wohnhaft in Iserlohn, Pestalozzistrasse 32.

Ich bin Kriminalobermeister in Ruhe, jetzt selbständiger Handelsvertreter in Möbel, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge legte Aussagegenehmigung des Oberkreisdirektors in Iserlohn vor.

Z.S.: Ich war damals Kriminalsekretär bei der Geheimen Staatspolizei in Dortmund-Hörde (Gestapo). Ich war dort tätig von Oktober 1938 bis zum Zusammenbruch. Zwischenzeitlich war ich abgestellt als Leiter des Arbeitserziehungslagers in Hunswinkel bei Altena und zwar in der Zeit von August 1940 bis August 1941.

In dieses Lager wurden eingewiesen Arbeitsvertragsbrüchige, Assoziale der verschiedensten Art (Zuhälter und Arbeitsbummlanten).

Dieses Lager unterstand der vorgenannten Gestapodienststelle in Dortmund-Hörde, die auch die Einweisungen in das Lager veranlasste. Das Lager war eingerichtet worden vom Höheren

SS- und Polizeiführer West in Düsseldorf in Verbindung mit dem Treuhänder der Arbeit in Essen. Nachdem das Lager errichtet worden war, ist es also der Gestapo Dortmund unterstellt worden, der es auch oblag, das Bewachungspersonal abzustellen. Die Verwaltung des Lagers oblag einem Polizeioberrat der Gestapo in Düsseldorf, Willi Lambrecht. Dieser Willi Lambrecht ist noch im Polizeidienst in Düsseldorf tätig.

Solange ich Leiter des Lagers Hunswinkel war, wurden nur Reichsdeutsche eingewiesen, mit folgender Einschränkung: Kurz vor meiner Rückkommandierung zur Dienststelle nach Dortmund wurden auch polnische Häftlinge eingewiesen, nicht aber Russen. Nach meiner Zurückkommandierung nach Dortmund war ich Nachrichtenreferent und habe seitdem mit dem Lager Hunswinkel nichts mehr zu tun gehabt. Ob von Ende 1943, Anfang 1944 in das Lager Hunswinkel nur noch russische Zivilarbeiter eingewiesen worden sind, weiß ich nicht. Übrigens bin ich im Februar 1944 nach Meschede versetzt worden.

Als ich Lagerleiter in Hunswinkel war, ist kein Insasse ums Leben gekommen, bis auf einen Häftling, der krankheitshabiger starb und auf dem Friedhof beerdigt worden ist.

Ich habe nach meiner Tätigkeit als Leiter des Lagers in Hunswinkel keine Kenntnis davon bekommen, dass in Hunswinkel Häftlinge getötet worden sind.

Der Name des Angeklagten Alfred Maniera ist mir dem Namen nach aus jener Zeit bekannt. Ich habe mit diesem Maniera dienstlich keine Verbindung gehabt, persönlich ist er mir bekannt geworden.

Meines Wissens war Maniera im Dezernat für den Einsatz von Ostarbeitern tätig, ob als Dolmetscher oder als Sachbearbeiter, oder ob für polnische oder russische Arbeiter, ist mir nicht bekannt.

Ob Maniera in dem Lager Hunswinkel irgendwelche Funktionen ausübt hat, ist mir nicht bekannt. Zu der Zeit, als ich Lagerleiter war, hat Maniera das Lager nie betreten. Zu dem Schuldvorwurf des Herrn Oberstaatsanwalts gegen Maniera kann ich nichts aussagen. Der Name Tadeus Szczepinski ist mir nie begegnet. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Angeklagte Maniera an der Tötung des Szczepinski beteiligt war, kann ich nach gewissenhafter Anspannung meiner Erinnerung nichts sagen.

Zur Struktur des Lagers darf ich noch folgendes anführen:

Die Häftlinge kamen zum Arbeitseinsatz, insbesondere an der Versetalsperre und auch bei anderen Firmen, insbesondere bei der Firma Plate in Brüninghausen. Der Lohn für die Arbeiter wurde festgesetzt vom Treuhänder der Arbeit; die Löhne wurden im wesentlichen an die Angehörigen ausgezahlt bzw. an die sozialen Fürsorgeverbände, die die Angehörigen unterstützt hatten. So gesehen wurde den Angehörigen etwa der ~~als~~ sozialen Elemente geholfen und die Arbeitsunwilligen bzw. Assozialen zu ordnungsmässiger Arbeit angehalten. Die Arbeit wurde als Schwerstarbeit anerkannt, weshalb die Arbeiter auch Schwerarbeiterzulage erhielten. Ich muss die Verpflegung im Lager, so lange ich Lagerleiter war, als sehr gut und ausreichend bezeichnen. Wie sich das später verhielt, kann ich allerdings nicht sagen.

Mir wird vorgehalten, dass am 6.9.44 Szczepinski im Lager hingerichtet worden ist. Nach meiner Kenntnis der damaligen Dinge wird es wahrscheinlich so gewesen sein, dass vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin nach Bericht durch die Staatspolizeistelle Dortmund-Hörde die Hinrichtung des Szczepinski angeordnet worden ist. Nach meinen Erkenntnissen kann ich mir nicht denken, dass die Hinrichtung eines russischen Zivilarbeiters wegen Arbeitsverweigerung oder Vertragsbruchs verfügt worden ist. Jedenfalls kann ich über die Umstände der Hinrichtung des Szczepinski nichts sagen.

Das Protokoll ist dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt worden.

Die Richtigkeit vorstehender Übertragung wird beglaubigt.

Hagen, den 26. Mai 1959

Reinhard,
Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Landgerichts.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht

Hagen, den 29. Mai 1959

9 VU 2/59

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Schnetz
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Beierer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache
o./.

Manier a
wegen Verdacht des Mordes
erschien der Zeuge Wertmann.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und
der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen,
dass er seine Aussage möglicherweise zu beeidet habe. Der Zeuge
wurde über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen
Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.
Er wurde ferner darüber belehrt, dass er berechtigt sei, das
Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den im § 52 Abs. 1 StPO bezeich-
neten Angehörigen des Angeklagten gehöre, und die Auskunft
auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst
oder einem der im § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die
Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Der Zeuge
wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass der Eid sich auch
auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine
Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt
würden.

Der Zeuge wurde sodann vernommen.

Die Zeugenaussage wurde in Kurzschrift aufgenommen. Die Kurz-
schrift ist als Anlage dem Protokoll beigefügt, und dem Zeugen
vorgelesen und von ihm genehmigt.

Schnetz.

Minnen.

52
No

Übertragung der Anlage zum Protokoll vom 29.5.1959 in der
Voruntersuchungssache gegen Maniera -9 VU 2/59-.

Präzise

Z.P.: Walter Wertmann, geboren am 8.12.1904 in Lüdenscheid, Amtsoberinspektor, wohnhaft in Hellersen 37/III, Post Lüdenscheid, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt oder verschwägert.

Der Zeuge legte Aussagegenehmigung des AmtsDirektors in Lüdenscheid vom 29.5.1959 vor.

Z.S.: Ich war in der fraglichen Zeit Obersekretär beim Amt Lüdenscheid als Ortspolizeibehörde. Gleichzeitig war ich stellvertretender Standesbeamter. In meiner Eigenschaft als Beamter der Ortspolizeibehörde habe ich Kenntnis davon erhalten, dass in dem Fremdarbeiterlager Hunswinkel Insassen erschossen worden sind. Ich erhielt von den Todesfällen in dem Lager Hunswinkel in meiner Eigenschaft als Beamter der Ortspolizei in jedem Falle eine schriftliche Anzeige in doppelter Ausfertigung. Die erste Ausfertigung schickte ich zum Amtsgericht Lüdenscheid mit dem Antrag, Beerdigungsschein zu erteilen. Dieser Ausfertigung fügte ich die Todesbescheinigung des Arztes in Abschrift bei. Die zweite Ausfertigung der Anzeige über einen Todesfall blieb bei unseren Akten. Aufgrund dieser Anzeigen des Lagers Hunswinkel fertigte der Amtsbürgermeister an das Standesamt Lüdenscheid-Land eine Todesanzeige aus. Im gegebenen Fall des Szczepinski lag es mir ob, die Todesanzeige an das Standesamt Lüdenscheid-Land auszufertigen, wie das nach der Fotokopie Bl. 16 der Beikarte 10 Ar 308/57 geschehen ist.

Die Anzeigen über Todesfälle im Lager Hunswinkel setzten meines Wissens im Jahre 1942 ein. Meist stand auf den Anzeigen dem Sinne nach: "Auf der Flucht erschossen". Die Anzeigen häuften sich mit dem Fortgang des Krieges. Ich habe in Anbetracht meiner Ladung in dieser Sache noch die Unterlagen beim Standesamt Lüdenscheid durchgesehen und habe dort festgestellt, dass im Jahre 1944 Todesanzeigen für insgesamt 32 ~~XXXXXX~~ Todesfälle von Fremdarbeitern registriert worden sind. Diese Zahl schlüsselt sich nach meinen Feststellungen in dem Standesamt wie folgt auf: 28 Russen, 2 Polen und 2 Italiener. Ich nehme an, dass die entsprechenden Zahlen für die vorausgegangenen Jahre 1942 und 1943 niedriger sind, ich könnte das, wenn das für erforderlich gehalten würde. noch feststellen.

Im Lager Hunswinkel waren meines Wissens mehrere Lagerleiter eingesetzt, auf deren Namen ich mich nicht mehr entsinnen kann.

Die Ausfertigungen über Todesfälle im Lager Hunswinkel, von denen ich oben sprach, sind dem Amtsbürgermeister in Lüdenscheid wahrscheinlich durch Boten zugegangen. Es kann aber auch sein, dass der jeweilige Lager~~azk~~leiter diesen Bericht über einen Todesfall überbrachte. Diese Berichte sind behördemässig ordnungsgemäss behandelt worden. Die Toten sind aufgrund eines vom Amtsgericht erteilten Beerdigungsscheins auf dem Friedhof Loh-Hühner siepen beerdigt worden. Dieser Friedhof besteht noch heute und wird allgemein "Russenfriedhof" genannt.

Es lag ausserhalb unserer Zuständigkeit, die Berichte über Todesfälle etwa nach ihrer Richtigkeit zu überprüfen, während es im zivilen Sektor zu meiner Zuständigkeit gehörte, etwa bei einem Selbstmord Ermittlungen zu führen.

Ich bin bei der Ortspolizeibehörde Lüdenscheid bis zu meiner Einziehung zur Wehrmacht tätig gewesen; ich wurde am 11.9.1944 zur Wehrmacht eingezogen.

Nach meiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft am 20.2.46 habe ich sofort mein Amt als Obersekretär beim Amtsbürgermeister in Lüdenscheid wieder angetreten. Während meiner Abwesenheit hatten Ermittlungen der Besatzungsbehörden über die Tötungen stattgefunden. Mein Kollege Spannagel war noch bei dem Amtsbürgermeister tätig. Ich habe ihn nach meiner Rückkehr nach dem Aktenstück gefragt, in dem jene Berichte des Lagers Hunswinkel mit dem Beerdigungsschein des Amtsgerichts Lüdenscheid abgeheftet waren. Herr Spannagel, der bis über den Zusammenbruch hinweg das Standesamt geführt hatte, erklärte mir folgendes: Kurz vor Schluss des Krieges habe ihn eine geheime Anordnung des Inhalts erreicht, dass diese Akte zu vernichten sei; er habe dann die Akte entsprechend dieser Anordnung verbrannt. Wir beide, Spannagel und ich, haben es in einem kollegialen Gespräch eigentlich bedauert, dass diese Akte vernichtet worden war, denn sie war gerade der Nachweis dafür, dass die Berichte von uns behördemässig ordnungsgemäss behandelt und insbesondere abgeheftet worden sind. Dass Spannagel dieses Aktenstück tatsächlich vernichtet hat, kann nach meinem Dafürhalten nicht zweifelhaft sein.

Ich möchte noch folgendes hinzufügen: Wenn also die Vernichtung der Akte von meinem Standpunkt als Zeuge in dieser Sache zu bedauern ist, so konnte ich es doch ohne weiteres verstehen, dass Spannagel damals in der turbulenten Zeit der Anordnung, die Akte zu vernichten, Folge geleistet hat.

Nun zum Fall Szczepinski im besonderen: In der Todesanzeige steht: "Kreislaufschwäche nach Erhängen (Hinrichtung)". Wie der dieser Todesanzeige zugrundeliegende Bericht des Lagers Hunswinkel gelautet hat, kann ich natürlich heute nicht mehr sagen. Jedenfalls stand inhaltlich in dem Bericht das, was ich in der Spalte "Todesursache" eingefügt habe. Immerhin ist mir der Fall Szczepinski in Erinnerung geblieben, als die Todesursache "nach Erhängen" mir nur einmal begegnet ist und gerade eben im Fall Szczepinski. Dieser Häftlinge hatte sich, zumal gegen Ende des Krieges, grosser Verzweiflung bemächtigt, wie ich vom Hörensagen erfuhr. Diese Niedergeschlagenheit war meines Erachtens auch darauf zurückzuführen, dass sie, jedenfalls im Jahre 1944, nicht mehr satt zu essen hatten, trotz schweren Arbeitseinsatzes, beim Bau der Versetalsperre. Ich könnte daher annehmen, dass auch einmal ein Selbstmord vorgekommen sein kann. Es wäre also möglich, dass Szczepinski Selbstmord durch Erhängen verübt hat; auf diese Möglichkeit komme ich deshalb, weil meines Wissens in allen anderen Fällen "Erhängen" als Todesursache nicht in Erscheinung getreten ist. Wenn ich daher aus meiner amtlichen Kenntnis aussagen kann, dass im Lager Hunswinkel kein Insasse den Tod durch Erhängen erlitten hat, so muss davon gerade Szczepinski ausgenommen werden. Gegen die Annahme des Selbstmordes durch Erhängen im Falle Szczepinski möchte nun allerdings der Zusatz "(Hinrichtung)" sprechen. Dennoch möchte ich nicht sagen, dass jener Zusatz "(Hinrichtung)" gegen die Möglichkeit einer Selbstentleibung mit Sicherheit spricht. Ich lege Ihnen hiermit die Urschrift der Todesanzeige vor. Die Todesanzeige ist ausgefertigt worden von meinem Kollegen Spannagel, ich habe sie lediglich unterschrieben. Vielleicht hat mein Kollege Spannagel den Zusatz: "Hinrichtung" aus eigener Veranlassung hinzugefügt, ohne dass er sich dabei auf den Bericht gestützt hat. Karl Spannagel ist jetzt im Ruhestand und wohnt in Lüdenscheid, Stabergerstrasse. Vielleicht ergibt eine Vernehmung des Spannagel eine gewisse Klarheit. Ich kann dazu nichts mehr sagen.

Dieses Protokoll wurde dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen Wertmann begaben sich der Untersuchungsrichter und der Protokollführer zum

Standesamt in Lüdenscheid. Dort wurden im Einvernehmen mit dem Amtsbeigeordneten Knieper als Vertreter des Amtsdirektors und im Beisein des Vorzeugen Wertmann die Register aus der damaligen Zeit in Augenschein genommen.

Zwischenzeitlich wurde der Zeuge Spannagel fernmündlich durch den Zeugen Wertmann zur Vernehmung geladen.

Der Standesbeamte Blass übergab die Mappe der Todesbescheinigungen aus den Jahren 1942 Bl. Nr. 67x - Bl. Nr. 195. Herr Blass sicherte zu, das Einverständnis des Herrn Amtsdirektors zur Beziehung dieser Akte einzuholen.

Aus Bl. 126 wurde festgestellt, dass als Todesursache Szczepinski vom Arzt nur vermerkt ist: "Kreislaufschwäche".

Der Zeuge Wertmann erklärte hierzu: Der Arzt Dr. Uhl, Lüdenscheid, ist verstorben. Der handschriftliche Zusatz: "Nach Erhängen Hinrichtung" ist durch meinen damaligen Kollegen Spannagel erfolgt.

Aus der Todesbescheinigung ergibt sich auch der Name des Lagerleiters Gertenbach, der sich erhängt hat.

Auch dieses Protokoll ist dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Sehr gut.

Vermerk: Die Einsichtnahme dieser Sammelmappe ergibt, entsprechend der Aussage des Zeugen Wertmann, dass tatsächlich keine der Todesbescheinigungen als Todesursache "Erhängen" enthält.

Bl. Nr. 127 und 128 enthält ebenfalls einen handschriftlichen Zusatz des noch zu vernehmenden Zeugen Spannagel.

Nunmehr erschien der Zeuge Karl Spannagel.

Er wurde, wie der Vorzeuge, belehrt.

Zur Person erklärte der Zeuge: Karl Spannagel, Amtsinspektor i.R., geboren am 6.4.1886 in Altena, wohnhaft in Lüdenscheid, Stabergerstr. 27, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.: Dem Zeugen wurden die 3 Todesbescheinigungen Nr. 126, 127 und 128 aus der beigezogenen Mappe vorgehalten.

Diese 3 Todesbescheinigungen sind von dem inzwischen verstorbenen Arzt Dr. Uhl mit Schreibmaschine ausgefertigt worden. Ich habe diesen 3 Todesbescheinigungen handschriftlich jeweils in Spalte 9 beigefügt: "nach ~~xx~~ Erhängen. Hinrichtung." Damit hat es folgende Bewandtnis, soweit ich mich daran erinnere:

Diese Todesbescheinigungen wurden beim Amt Lüdenscheid zur Beurkundung des Sterbefalles vorgelegt. (Das Sterbebuch 1944 Nr. 1 bis 195 wurde eingesehen; dort befindet sich unter Nr. 126 die Eintragung des Todes des Szczepinski).

Nach Eintragung im Sterbebuch des Standesamts wurden die Todesbescheinigungen bei uns abgeheftet, wenn sie nicht zuvor noch dem Gesundheitsamt eingereicht wurden. Wenn diese Todesbescheinigungen auch keinen Eingangsvermerk des Gesundheitsamtes tragen, so möchte ich doch ~~aussetzen~~ annehmen, dass sie dem Gesundheitsamt vorgelegen haben, weil das dem Behördenablauf entsprach.

Da das Kreisgesundheitsamt sich nach meiner Erinnerung mit der Angabe als Todesursache: "Kreislaufschwäche" nicht begnügte, musste diese Eintragung ergänzt werden. Ich habe aufgrund dessen, dass die Todesursache näher bezeichnet werden musste, in der vom Arzt ausgestellten Todesbescheinigung eine Ergänzung angebracht, und zwar jeweils auf Nummer 126, 127, 128 die gleiche Ergänzung: "nach Erhängen. Hinrichtung". Da es sich um 3 Todesfälle vom gleichen Tag handelt (6.9.1944), möchte ich annehmen, dass ich diese 3 Vermerke in einem Zug angesetzt habe.

Die Aussage des Zeugen Wertmann, wonach die den Todesbescheinigungen beigegebenen Berichte der Lagerleitung Hunswinkel hier vernichtet worden sein sollen, kann ich nicht bestätigen. Meines Erachtens sind Berichte über gewaltsame Todesfälle im Lager Hunswinkel unmittelbar an das Amtsgericht geleitet worden. Diese Berichte sind wahrscheinlich nicht mehr vorhanden. Beim Amtsgericht können sich diese Berichte nicht befinden, da sie dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Hagen zugeleitet werden mussten.

Es ist aber auch nicht so, dass jeder Todesbescheinigung etwa ein Bericht des Lagerleiters beigelegen hätte; es kam auch vor, dass der Tod hier ohne Bericht angezeigt wurde.

(Dem Zeugen wird vorgehalten, dass der wesentliche Inhalt seiner Aussage nunmehr der ist, auf welche Kenntnis sich seine handschriftlichen Zusätze stützen.)

Jedenfalls sind meine handschriftlichen Zusätze nach Ausfertigung der Todesbescheinigung durch den Arzt angebracht worden; deshalb habe ich die jeweils auch mit einer Klammer versehen.

Ich kann heute nicht mehr sagen, wie ich dazu kam, diese Zusätze anzubringen. Ich möchte behaupten, dass der Tod dieser 3 Häftlinge Szczepinski, Majewski und Besdolja

durch Erhängen

irgendwie zu meiner Kenntnis gekommen ist; ohne eine solche Kenntnis würde ich schwerlich einen solchen Zusatz angebracht haben.

Auf Vorhalt des Untersuchungsrichters: Die Möglichkeit, dass ich jene Zusätze etwa aus dem Grund irgendwelcher wagen Gerichte oder etwa aus dem Grunde angebracht hätte, dem Gesundheitsamt mit einer verständlicheren Todesursache -als es Kreislaufschwäche ist- zu dienen, möchte ich mit Sicherheit ausschliessen. Es muss so gewesen sein, dass hinsichtlich dieser 3 Todesfälle eine amtliche Meldung zu meiner Kenntnis gekommen ist, aufgrund deren ich die Einfügungen anbrachte. Möglich ist allerdings, dass die Meldung, die ich als amtlich bezeichnet habe, in einer unformellen, vielleicht auch nur mündlichen Art, zu meiner Kenntnis gelangt ist. Ich kann mich jedenfalls auf Näheres nicht entsinnen.

Ich gebe zu, dass meine Ergänzungen -soweit ich mich erinnere- ohne Wissen des Arztes vielleicht etwas improvisiert gewesen sind, daran kann ich heute nichts mehr ändern. Ich möchte aber mit Sicherheit annehmen, dass diesen Ergänzungen eine positive Kenntnis zugrunde gelegen hat.

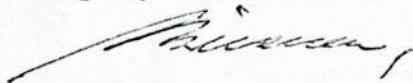
(Auf Vorhalt Bl. 16 der Beiaakte!) Die Todesanzeige an das Standesamt Lüdenscheid habe ich ausgefertigt, es ist meine Handschrift, unterschrieben hat sie der Zeuge Wertmann.

Dieses Protokoll ist dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Vermerk: Die vom Zeugen Wertmann überreichte Todesanzeige in Urschrift wurde dem Zeugen wieder ausgehändigt.

Die Richtigkeit vorstehender Übertragung wird beglaubigt.

Hagen, den 1. Juni 1959



Justizangestellter.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

9 VU 2 - 59

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Schnetz
als Untersuchungsrichter,
Justizassistent z.A. van Almsick
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Wetter (Ruhr), den 1. Juni 1959.



In der Voruntersuchungssache
gegen
M a n i e r a

erschien der Zeuge K a r d e n.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Beschuldigten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er seine Aussage möglicherweise zu beeiden habe. Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er wurde ferner darüber belehrt, dass er berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den im § 52 Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten gehöre, und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Der Zeuge wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

Der Zeuge wurde sodann vernommen.

Die Zeugenaussage wurde in Kurzschrift aufgenommen. Die Kurzschrift ist als Anlage dem Protokoll beigefügt, dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Schnetz.

van Almsick

6123

Übertragung der Anlage zum Protokoll vom 1. Juni 1959
in der Voruntersuchungssache ./ Maniera - 9 VU 2/59 - .

van Alen - ikey

Zur Person:

Franz Josef Gottfried Karden, geb. am 13.3.1899 in Kiel, Prüfer bei der Demag, wohnhaft in Wetter (Ruhr), Märkische- strasse 2a. Mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Meine Eltern siedelten von Kiel nach Ostpreussen über, als ich etwa 4 Jahre alt war. Ich habe dort die Volksschule besucht. Beim Einfall der Russen im ersten Weltkrieg wurde ich verschleppt und kam 6 Jahre nach Sibirien. Am 2.8.1920 betrat ich erstmals wieder in Swine - Münde deutschen Boden. Von dieser Zeit her stammen meine perfekten russischen Sprachkenntnisse.

Beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges arbeitete ich bereits bei der Demag in Wetter als Dreher; bei dieser Firma befindet sich mich noch heute. Wegen meiner russischen Sprachkenntnisse wurde ich ab 1.4.1943 dienstverpflichtet, und zwar zur Gestapo, Außenstelle Hagen. Bis zu dem Tage meiner Dienstverpflichtung war ich bei der Demag; ich war niemals Soldat. Die Gestapo - Außenstelle Hagen war der Gestapodienststelle Dortmund - Hörde unterstellt. Leiter der Außenstelle in Hagen war damals der Kriminalkommissar Hollborn. Hollborn ist hingerichtet worden.

Ich war schon wieder am arbeiten bei der Demag, als ich am 29.6.1945 wegen meiner Zugehörigkeit zur Gestapo verhaftet wurde. Ich war bis 22.9. 1952 in Haft; am 17.9.1946 war ich durch ein Gericht der Besatzungsmacht in Iserlohn zum Tode verurteilt worden. Diese Todesstrafe wurde in 15 Jahre Gefängnis umgewandelt und im Gnadenwege bin ich dann vorzeitig entlassen worden. Die Taten, deren ich vor dem Militärgericht angeschuldigt wurde, sind damals auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schwurgericht in Hagen gewesen.

Vergl. hierzu Vermerk Blatt 7 der Akten -

Das Arbeitserziehungslager in Hundswinkel war mir bekannt. Auch die Gestapoaußenstelle Hagen schickte dort Leute hin, die zwangsweise zum Arbeitseinsatz kamen. Mir ist in Erinnerung, dass von der Dienststelle Hagen 3 oder 4 Mann nach Hundswinkel zum Arbeitseinsatz verbracht wurden. Es ist mir bekannt, dass im Lager Hundswinkel Exekutionen durch Erschiessen statt-

fanden.

Ich war bei der Dienststelle Hagen als Dolmetscher tätig. Vom Hörensagen weiss ich, dass im Lager Hundswinkel auch Exekutionen durch Erhängen stattgefunden haben. Ich war bei einer solchen Exekution durch Erhängen nie zugegen und kann dazu auch nichts Bestimmtes sagen. Der Name Maniera ist mir kein Begriff. Wenn mir nun vorgehalten wird, dass Maniera als Dolmetscher bei der übergeordneten Dienststelle in Dortmund - Hörde tätig war, so vermag ich mich gleichwohl nicht an diesem Namen erinnern. Ich habe mit keinem Dolmetscher der übergeordneten Behörde in Dortmund - Hörde etwas zu tun gehabt. Mir wurde zwar bei der Dienststelle in Hagen bedeutet, dass ich in meiner Eigenschaft als Dolmetscher noch von einem Herrn aus Dortmund - Hörde überprüft würde, aber eine solche Prüfung hat nicht stattgefunden.

Mir wird nun vorgehalten, dass am 6.9. 1944 nicht nur der Tadeaus Szcepinski, sondern auch noch 2 andere Ostarbeiter (Majewski und Besdolja) durch Erhängen exekutiert worden sein sollen. Keiner dieser Namen der 3 Ostarbeiter ist mir irgendwie in Erinnerung. Ich kann zu diesen Todesfällen nichts aussagen, auch nicht dazu, ob und inwieweit der mir unbekannte Maniera an diesen Tötungen beteiligt war.

Mir ist in Erinnerung, dass bei der Gestapo in Hörde mehrere Dolmetscher tätig gewesen sein sollen; Ich habe jedoch keinen dieser Dolmetscher zu Gesicht bekommen und weiss auch keinen Namen dieser Dolmetscher zu nennen.

Das Protokoll ist dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt worden.

Die Richtigkeit vorstehender Übertragung wird beglaubigt.

Wetter (Ruhr), den 1. Juni 1959.

Oskar Henze
Justizassistent z.A.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

25
79
Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht in Hagen
9 VU 2/59

Frankfurt(M), den 3.6.1959
Amtsgericht

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Schnetz
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Sonne
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Voruntersuchung
gegen
Maniera

erschien auf Vorladung der Angeklagte.
Dem Angeklagten wurde der Beschluss über die
Eröffnung der Voruntersuchung vom 17. 4. 1959
aus Bl. 22 d.A. bekanntgegeben.

Er wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass es in seinem Ermessen stehe, ob(er) er Aussage erstatten wolle oder nicht.

Es wurde ihm Gelegenheit gegeben, die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu beseitigen und alles zu seiner Entlastung dienende Material geltend zu machen.

Er erklärte, dass er bereit sei, Aussage zu erstatten, und das er auf eine Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung verzichte.

Zur Person:

Ich heisse Alfred Maniera bin geboren am 28.12.1909 in Hohenlinde, Krs. Beuthen Oberschlesien. Nach dem Besuch der Volkschule machte ich eine Bürolehre durch und war bis zum Jahre 1931 als Büroangestellter tätig. Dann wurde ich arbeitslos und meldete mich zum Freiwilligenlanddienst nach Pommern. 1936 kehrte ich nach Oberschlesien zurück und arbeitete zunächst als Bergmann und später wieder als Angestellter. Anfang 1939 trat ich in die allgemeine SS ein und wurde im Nov.

1939 zur Waffen-SS eingezogen. Ich nahm am Krieg teil und wurde im Mai 1940 im Frankreichfeldzug durch Bauchschuss verwundet. Nach mehr monatiger Lazarettbehandlung wurde ich 1940 als dienstuntauglich entlassen, und arbeitete wieder als Büroangestellter. Im Februar 1941 wurde ich zu einer SS-Wachkompanie einberufen und wurde schliesslich im August 1941 zur Gestapo in Dortmund kommandiert, wo ich bis zum Zusammenbruch verblieb. Ich erhielt in Dortmund-Hörde kein Gehalt, sondern bezog meinen Wehrsolt als SS-Rottenführer weiter.

Die noch nicht verehrten Kameraden wurden im Wehrdienst weiter eingesetzt, während wir, die durch Verwundung kriegsuntauglichen, auf ~~solche~~ Stelle kommandiert wurden, wie es zum Beispiel die Dienststelle in Dortmund-Hörde war.

Ich hatte bei dieser Dienststelle im wesentlichen untergeordnete Dienste ausgeübt. Zu erst war ich Fertier und füllte etwa die Besuchsscheine aus, bediente auch den Fernsprecher. Richtig ist, dass ich gelegentlich - einmal dem einen oder anderen Dienstgrad auch beim Waschen seines PKW behilflich war und dgl. Später wurde ich in die Abteilung 4 versetzt, wo ich mich als Dolmetscher für die Polnische Sprache betätigte. Ich beherrsche die polnische Sprache in Wort und Schrift und es ist nicht etwa so, dass ich lediglich das so enannte "Wasser-polnisch" beherrsche. Als Dolmetscher der polnischen Sprache wurde ich bei Transporten von Häftlingen in Arbeitserziehungs- und Konzentrationslager verwendet; ich habe auch bei Vernehmungen von Häftlingen Dolmetscherdienste geleitet.

ebenso wie
Während
§ 111

Wegen meiner Tätigkeit bei der Gestapo in Dortmund-Hörde habe ich schon viele Vernehmungen über mich ergehen lassen müssen, ich kann die Zahl wirklich nicht mehr angeben. Ich habe meinen Herzknacks weg von diesen vielen Aufregungen in den Nachkriegsjahren. Dazu kamen die Verfahren noch selbst.

Das Verfahren 1o KS 6/51 ist mit 25 anderen Verfahren zum Verfahren 1o KS 23/51 vor dem Schwurgericht des Landgerichts in Dortmund verbunden worden. Dieses Verfahren hat den Namen Romberg-Park Prozess erhalten. Der Romberg-Park Prozess hat mit dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel nichts zu tun. Im Romberg-Park Prozess bin ich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Diese Strafe habe ich nicht verbüßt.

In diesem Romberg-Lark Prozess hätte ich eigentlich gar nicht verurteilt werden dürfen. Der Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Bundesstrafregister II 130 BSTR 54 schrieb mir unter dem 24. Mai 1954 folgendes

" Betr.: Ihre Verurteilung durch das Schwurgericht in Dortmund vom 4.4.1952.

Mit Rücksicht darauf, dass das Verfahren gegen Sie auf Grund der Amnestie vom 31.12.1949 hätte eingestellt werden müssen, habe ich auf Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts in Dortmund gemäß § 8 des Straftilgungsgesetzes angeordnet, dass der Vermerk über Ihre Verurteilung im Strafregister zu tilen ist.

Im Auftrag
IS Tischer "

(Der Angeklagte legte das Schreiben vor, es wurde ihm wieder ausgehändigt).

In dem Schwurgerichtsverfahren bei dem Landgericht in Dortmund - 1o KS 1/54 - bin ich als Zeuge vernommen worden (Vergl. etwa Band 5 Bl. 406 rechts). In diesem Verfahren bin ich, wie mir von dem Herrn Untersuchungsrichter vorgehalten wird, als Zeuge gem. § 60 Zif. 3 StPO unvereidigt geblieben, weil ich damals der Beihilfe verdächtig erschien (1o KS 1/54 Band 6 Bl. 614 rechts).

In dem Verfahren 1o KS 29/51 vor dem Schwurgericht in Dortmund bin ich freigesprochen worden.

X Ich lege freiwillig einen Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts in Dortmund vom 26.2.1957 vor, nach dem ich und eine Reihe weiterer Angeklagter ausser Verfolg gesetzt worden sind. Az.: 1o Js 126/56. In diesem Beschluss heisst es unter anderem dass ich als Angehöriger der Gestapo keinerlei polizeifachliche Ausbildung genossen hatte und in absoluter Hörigkeit zu meinem Vorgesetzten stand. In diesem Beschluss, auf den ich mich zu meiner Verteidigung auch beziehen möchte, sind auch Rechtsausführungen zu § 47 MStGB enthalten.

Ich sagte, dass ich zur Abteilung 4 d gehörte, das war die Tolen-Abteilung, ^{zu} von dem Kommissar Gilbricht geleitet würde. Die Russen-Abteilung bei der Gestapo in Höreden hatte die Kennziffer 4 d 3 und wurde von dem Kommissar Ottlinger geleitet; mit dieser Abteilung hatte ich nie etwas zu tun, da ich der russischen Sprache nicht mächtig war. Die Russen-Abteilung hatte ihre eigenen Dolmetscher. Zum dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel wurden meines Wissens nur russische Ostarbeiter eingesessen. Deshalb habe ich mit dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel an und für sich nichts zu tun. Es ist aber richtig, dass ich einmal an einer Überführung russischer Ostarbeiter nach Hunswinkel teilgenommen hatte, und zwar als Wachmann. Dieses mein Verhalten ist, wie mir von dem Herrn Untersuchungsrichter vorgehalten wird, in dem Verfahren 1o KS 29/51 der Staatsanwaltschaft Dortmund untersucht worden. Von diesem Fall abgesehen, bin ich n i e m a l s im Arbeitserziehungslager Hunswinkel gewesen. Mir wird vorgehalten, dass die im Arbeitserziehungslager Hunswinkel am 6.9.1944 ums Leben gekommenen Ostarbeiter ^{zurück} offenbar polnischer Nationalität gewesen sind. Es mag richtig sein, dass die folgenden Personen polnischer Nationalität gewesen sind: Tadeus Szcepinski, ^{und} Cislaw Majewski, ^{und} Irsen Bezdolja, ^{und} ~~Leich~~ ich von dem letzteren Namen eher annehmen möchte, dass es sich um einen Russen handelt, wo-rauf ja auch sein Geburtsort auf Russland hinweist. Es ist möglich, dass im Jahre 1944 nicht mehr die ursprünglichen Unterscheidungen zwischen polnischen und russischen Ostarbeitern eingehalten wurden, und dass demzufolge damals auch polnische Ostarbeiter in das Lager eingeschlossen wurden. Ich kann aber dazu keine bestimmten Aussagen erstatten, da ich wirklich keinen Einblick in den inneren Geschäftsbetrieb der Gestapo hatte. Die vorgenannten 3 Namen höre ich heute zum ersten mal.

Ich stelle in Abrede, an Exekutionen von Zivilarbeitern in Hunswinkel Krs. Altena in irgend einer Weise beteiligt ^{zu} zu sein. Ich war bei solchen Exekutionen niemals anwesend, von dem Fall des Verfahrens 1o KS 29/51 abgesehen.

Mir werden aus dem Verfahren 1o KS 29/51 meine Aussagen aus Bl. 39 d.A. vorgehalten. Ich habe dort zugegeben, dass ich bei Exekutionen angwesend war. Diese Anwesenheit bei Exekutionen ist zum Beispiel im Romberg-Park-Prozess erörtert worden. Ich nehme auf die mir vorgehaltenen Aussagen aus Bl. 39. und 40 Bezug. Bei diesen Exekutionen war ich, da es sich um Exekutionen an deutschen Widerstandskämpfern handelte, als Wachmann zugégen. Für diese Teilnahme habe ich ja auch meine Strafe erhalten, die allerdings dann später getilgt werden musste. Im Falle des polnischen Arbeiters Ziolkowski 1o Js 126/56 der STA Dortmund - war ich allerdings als Dolmetscher der Polnischen-Sprache tätig. Aber in diesem Verfahren bin ich ja ausser Verfolgung gesetzt worden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Fall Ziolkowski nicht der einzige gewesen ist, an dem ich dolmetschen musste. Die 2 oder 3 weiteren Fälle hatten sich aber so zu getragen, wie das im Fall Ziolkowski in den Gründen des Einstellungsbeschlusses aufgeführt worden ist. Es handelte sich damals um polnische Arbeiter, die sich an deutschen Frauen geschlechtlich vergangen hatten und die durch einen Spruch des Reichsführers SS - Himmler zum Tode verurteilt worden sind. Insoweit also nehme ich, wie ich eingangs dieser Vernehmung bereits vermerkte, auf die Gründe des Einstellungsbeschlusses bezug. In allen diesen Fällen handelte es sich um Tötungen von polnischen Arbeitern im Schwerter Wald bei Aplerbeck, wozu ich als Dolmetscher von den Leiter der Gestapo abkommandiert wurde; das kann der letzte Leiter der ~~Leiters~~ ^{Leiters} ~~gestapo~~ ^{in Dortmund} Regierungsrat Dr. Rot ^h gewesen sein. Ich will diese Beteiligungen in diesem Verfahren nicht in Abrede stellen, nicht weil ich mich insoweit schuldig fühle, sondern weil ich den Vorwurf vermeiden will, dass ich etwas in diesem Verfahren etwas verschwiegen hätte. Ich will auch nichts verschweigen. Deshalb können Sie mir wohl auch glauben, Herr Untersuchungsrichter, dass ich die Wahrheit sage: Ich habe in den Lager Hunswinkel an keiner Exekution, weder als Wachmann noch als Dolmetscher, teilgenommen, von dem Verfahren 1o KS 29/51 abgesehen.

Dieses Protokoll ist mir vorgelegen worden, ich habe der Vernehmung gut folgen können und ich bestätige die Aussage durch

[auf Verhah.
W.S.]
Kun.

[Hunswinkel
18.95]
Kun.

meine Unterschrift.

Auf Vorhalt des Untersuchungsrichters möchte ich noch hinzufügen:

In den Gründen des Urteils 1o KS 29/51 - Bl. 116 - ist davon die Rede, dass ich wiederheit bei Einzelerschütterungen von Häftlingen als Dolmetscher der polnischen Sprache mitgenommen wurde. Diese Feststellung beruhen auf der Erörterung der Tatbestände, wegen deren ich in dem Verfahren 1o Js 126/56 ausser Verfug gesetzt worden bin.

Auch die Richtigkeit der Niederschrift dieses Zusatzes genehmige ich durch meine Unterschrift

v.g.u.u.

Hubert

Sonne

Nachtrag zu den Personalien:

Wohnort, Frankfurt(M)- Zeilshain, Annabergstrasse 64

Eltern: Karl und Paula geb. Mandl beide verstorben.

verheiratet seit 1945 mit Anni geb. Dreier. 1 Kind im Alter von 12 Jahren. Ausser den hier erwähnten Vorgängen nicht vorbestraft.

Beruf: Betriebsfachwerker in den Farbwerken Ffm.-Höchst.

v.g.u.u.

Hubert

Sonne

v.

Info-F!

1.) Schreiben an:

An den
Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -
in Dortmund

Betr.: Strafverfahren gegen Alfred Maniera

In dem vorbezeichneten Verfahren benötige ich
folgende Auskunft:

Das Verfahren 18 b Js 560/44 StA Dortmund gegen

- a) Szepinski, Tadeus, Bäcker, Hagen
in Haft seit dem 1.4.1944 ,
- b) Majewski, Cislaw, Arbeiter, Hagen
in Haft seit dem 1.4.1944 ,
- c) Bajerska, Johanna, Arbeiterin, Hagen
in Haft seit dem 1.4.1944

ist nach den Registereintragungen am 31.7.1944 an die
Stapo Dortmund abgegeben worden. Auf eine Anfrage der StA
Dortmund vom 10.9.1957 (in dem Verfahren 10 AR 308/57
StA Dortmund) haben Sie mit Schreiben vom 24.9.1957 fol-
gendes mitgeteilt:

" Aus den Unterlagen der Polizei-Gewahrsamsanstalt
in Dortmund ist ersichtlich, daß Szepinski, Tadeus
geb. 9.4.1918 in Danzig, Pole, am 5.9.1944
eingeliefert und am 6.9.1944 von Dortmund nach
Hunswinkel verbracht worden ist. "

Ich bitte um Mitteilung, welche Eintragungen bezgl.

- a) Majewski, Cislaw und
- b) Bajerska, Johanna

vorliegen.

Ferner bitte ich um Nachprüfung, ob und welche
Eintragungen bezgl.

Arsen Besdolja ,
geboren am 23.12.1920 in Bersna (Russland)

- vorliegen. -

vorliegen. Ist er ebenfalls am 6.9.1944 von Dortmund nach Hunswinkel gebracht worden? Wann ist er spätestens überstellt worden? Ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft noch festzustellen?

- ✓ 2.) Von der Sta. Dortmund eine Urteilsabschrift aus dem Verfahren 10 Ks 23/51 erfordern.
3.) Weitere Vfg. bes.

Hagen, den 27. Oktober 1959

K

*zur 3. 10. 59 für
1. 11. 59*

Kanzlei	
Eing. 28. OKT. 1959	
zu	1
zu	4
gef. am	28. 10. 59
ab am	3. 11. 59

103 33
Dortmund, den 10.11.1959

B e r i c h t

Betr.: Strafverfahren gegen Alfred Maniera

Bezug: Ersuchen der Staatsanwaltschaft Hagen - 11 Js
41/59 - vom 27.10.59

Unter der lfd. Nr. 2797 des Haftbuches Nr. 12 der hiesigen Polizei-Gewahrsamsanstalt ist der Pole Stislaw Meiewsky, geb. 4.4.28 in Litzmannstadt, eingetragen, der am 5.9.1944, um 16.30 Uhr, eingeliefert und am 6.9.1944, um 7.00 Uhr, von Manera (Stapo) nach Hunswinkel abgeholt wurde.

Bei dem Stislaw Meiewsky dürfte es sich um den Cislaw Majewski handeln, da dieser zusammen mit dem Polen Tadeus Szcepinski, geb. 9.4.18 in Danzig, eingeliefert und von Manera nach Hunswinkel abgeholt wurde.

Weder Johanna Bajerska noch Arsen Besdolja sind in dem Index des Haftbuches für das Jahr 1944 eingetragen.

Kortmann,
(Kortmann) KM.

Der Polizeipräsident.
- 14. K. -

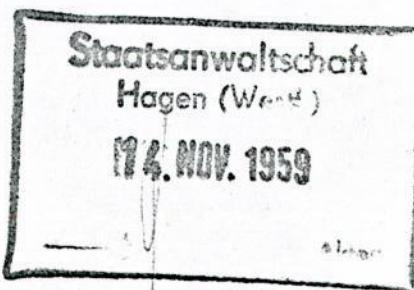
Tgb.-Nr. 42593/59 ✓

Dem

Herrn Oberstaatsanwalt
-beim Landgericht-

in H a g e n

Dortmund, den 11.11.1959



unter Hinweis auf obigen Bericht übersandt.

/Ko.

Im Auftrage:

Spiegel 15.11.1959

10434
V. Herrn Ldt Dr. Strick
zusätzl. Kl. halben.

Vfg.1.) Urschriftl.

mit Akten und Beiakten

Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgerichtin H a g e n

Landgericht Hagen	9.12.1.
Sieg. - 7. DEZ. 1959	I
III	Summe
.... Bd..... Heft..... Anl.	

mit dem Antrage, die Voruntersuchung zu ergänzen.

Aus den beigezogenen Unterlagen des Standesamts Lüdenscheid-Land in Lüdenscheid ergibt sich, dass in dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel in den Jahren 1942 bis 1944 zahlreiche Personen gewaltsam getötet worden sind. Die Beteiligung des Angeschuldigten Maniera daran ist nur zu klären, wenn diese gewaltsamen Tötungen aufgeklärt werden.

Nach dem Bericht des Polizeipräsidenten in Dortmund vom 10.11.1959 (Bl.103 d.A.) ist unter der laufenden Nummer 2797 des Hauptbuches Nr.12 der Polizeigewahrsamsanstalt in Dortmund der Pole Stislaw Meiewski, geboren am 4.4.1928 in Litzmannstadt, eingetragen, der am 5.9.1944 eingeliefert und am 6.9.1944 von Manera (Stapo) nach Hunswinkel abgeholt worden ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass es sich bei dem in dem vorbezeichneten Bericht genannten Manera um den Angeschuldigten Manera und bei Stislaw Meiewski um den am 6.9.1944 in Hunswinkel hingerichteten Cislaw Majewski handelt. Geburtsdatum und Geburtsort stimmen überein!

Aus der Eintragung im Haftbuch muss zwingend gefolgert werden, dass der Angeschuldigte Maniera an dem Transport von Majewski und Szcepinski am 6.9.1944 von Dortmund nach Hunswinkel beteiligt gewesen ist. Infolgedessen besteht ein erheblicher Verdacht, dass Maniera - entgegen seiner bisherigen Einlassung - auch an Tötungen im Lager Hunswinkel aktiv beteiligt gewesen ist. Allein auf Grund der Eintragungen in dem vorbezeichneten Hauptbuch gewinnt die Aussage des früheren Gestapo-Angehörigen Stomber (Bl.15 d.A.) erhebliche Bedeutung, der bei seiner polizeilichen Vernehmung u.a. bekundet hat, Maniera sei s.E. bei jeder Hinrichtung zugegen gewesen und habe das Urteil in polnischer Sprache verlesen.

b.w.

Es dürfte unerlässlich sein, anhand der ärztlichen Todesbescheinigungen aus dem Lager Hunswinkel - soweit gewaltsame Tötungen infrage kommen - die Eintragungen in den Hauptbüchern der Polizeigewahrsamsanstalt in Dortmund dahin zu überprüfen, ob und ~~in~~^{der} welche in den Jahren 1942 bis 1944 gewaltsam getöteten Lagerinsassen erst kurz vor der Tötung nach Hunswinkel transportiert worden sind und ob - wie im Falle Majewski - Eintragungen über Begleitpersonen vorliegen.

Es erscheint zur weiteren Sachaufklärung auch geboten, die Ärzte, die die Todesbescheinigungen ausgestellt haben, darüber zu hören, ob sie auf Grund eigener Feststellungen die Bescheinigungen ausgestellt haben bzw. wer die für die Ausstellung der Todesbescheinigungen erforderlichen Angaben gemacht hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bekundungen der Ärzte der weiteren Sachaufklärung dienlich sind, dass z.B. auf diese Weise Personen ermittelt werden, die dem Lager - und Bewachungspersonal in Hunswinkel angehört haben.

Der frühere Gestapo-Angehörige Hans Müller war - nach seinen Angaben (Bl.13 d.A.) - von Oktober 1941 bis Februar 1943 Lagerleiter in Hunswinkel; der frühere Gestapo-Angehörige Mietzker (Bl.11/12 d.A.) gehört von 1941 bis 1944 zum Lagerpersonal. Unter Berücksichtigung der ärztlichen Todesbescheinigungen dürfte erwiesen sein, dass ihre bei ihrer polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben bewusst falsch sind. Ihre erneute eingehende Vernehmung durch den Untersuchungsrichter erscheint daher unbedingt geboten. Es dürfte überhaupt zur weiteren Sachaufklärung notwendig sein, dass sämtliche ermittelten früheren Gestapo-Angehörigen, soweit sie nur polizeilich vernommen worden sind - insbesondere auch Stomber (Bl.15) - unter Vorhalt des bisherigen Ermittlungsergebnisses durch den Untersuchungsrichter vernommen werden.

Ich rege weiter an, dass Landeskriminalamt in Düsseldorf in die Ermittlungen einzuschalten. Nach einer Mitteilung des Justizministers Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 19. Oktober 1959 hat der Innenminister NRW beim Landeskriminalamt eine Sonderkommission der Polizei für die Bearbeitung von Ermittlungsersuchen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen eingerichtet.

Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, dass Personen, die in der

Nähe des früheren Lagers Holzwinkel wohnen (z.B. Gaststätten-
inhaber), noch Angaben über Angehörige des Lager - und Bewachungs-
personals machen können.

Nach Durchführung der weiteren Ermittlungen dürfte auch eine
erneute Vernehmung des Angeklagten Maniera notwendig sein.

2.) 2 Monate.

✓ 3. 4. Pfz. in den
H.A.

Hagen, den 7. Dezember 1959

fur Untersuchung

Dr. Grüniger, H.A.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht
Hagen

Lüdenscheid, den 5. Februar 1960

37

9 VU 2/59

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Strich
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellte Heimann
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache

./.

M a n i e r a

wegen Verdacht des Mordes
erschien der Zeuge Dr. med. Bernhardt.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Unter-
suchung und der Person des Angeklagten be-
kannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf
hingewiesen, dass er seine Aussage möglicher-
weise zu beeidigen habe. Der Zeuge wurde über die
Bedeutung des Eides, sowie über die strafrecht-
lichen Folgen einer unrichtigen oder unvollstän-
digen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.
Er wurde ferner darüber belehrt, dass er berech-
tigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu
den im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen
des Angeklagten gehöre, und die Auskunft auf
solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung
ihm selbst oder einem der im § 52 Abs. I StPO
bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrecht-
licher Verfolgung zuziehen würde. Der Zeuge wurde
schließlich darauf hingewiesen, dass der Eid sich
auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe,
die ihm über seine Person und die sonst im § 68
StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

Der Zeuge wurde sodann vernommen.

Die Zeugenaussage wurde in Kurzschrift aufge-
nommen, dem Zeugen aus dem Stenogramm vorgelesen
und von ihm genehmigt.

Das Stenogramm ist als Anlage diesem Protokoll
beigefügt.

Sodann erschien der Zeuge Dr.med. Schmidt. Er wurde ,wie der Zeuge Dr. Bernhardt belehrt und sodann vernommen.

Seine Aussage wurde in Kurzschrift aufgenommen, dem Zeugen aus dem Stenogramm vorgelesen und von ihm genehmigt.

Das Stenogramm ist als Anlage diesem Protokoll beigefügt. Danach erschien der Zeuge Dr. Behnke. Er wurde, wie die beiden anderen Zeugen belehrt und sodann vernommen.

Seine Aussage wurde in Kurzschrift aufgenommen, dem Zeugen aus dem Stenogramm vorgelesen und von ihm genehmigt.

Das Stenogramm ist als Anlage diesem Protokoll beigefügt.

Fr. Killy

Kleinow

Übertragung der Anlage zum Protokoll vom 5. Februar 1960
in der Voruntersuchungssache gegen M a n i e r a - 9 VU 2/59 -

1. Zeuge Dr. Bernhardt

Zur Person:

Ich heisse Dr. Hans Bernhardt, prakt. Arzt in Lüdenscheid, 46 Jahre alt, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe im Januar 1944 die Praxis des kurz vorher verstorbenen Dr. med. Boecker übernommen. Im Sommer 1944 nahm mein College Dr. med. Uhl, der im vergangenen Jahr verstorben ist, seinen Urlaub und bat mich, ihn in bestimmtem Umfange zu vertreten. Zu dieser Vertretung gehörte auch die Betreuung des damaligen Fremdarbeiterlagers Hunswinkel, die ich schätzungsweise zwei Wochen lang etwa im August 1944 geführt habe. Ich bin jede Woche einmal nach Hunswinkel gefahren, um die Revierkranken zu versorgen und sonst Krankmeldungen entgegenzunehmen. Mehr als einmal in der Woche konnte ich damals nicht hinfahren, weil ich bei dem damaligen Mangel an Ärzten ausserordentlich belastet war. Es war allerdings vorgesehen, dass ich bei besonderen Vorkommnissen herbeigerufen werden konnte und auch hinfahren musste. Ich entsinne mich, dass ich einmal ausserplanmäßig angefordert und auch hingefahren bin. Dabei hat es sich um die Hinrichtung zweier Ostarbeiter gehandelt, deren Todesbescheinigungen Nr. 110/44 und Nr. 111/44, die mir soeben vorgelegt worden sind, ich unterschrieben habe. Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob mir der Grund mitgeteilt worden ist, weshalb ich in das Lager kommen sollte. Ich musste jedenfalls bei der Hinrichtung zugegen sein, um anschliessend die ärztliche Todesbescheinigung zu unterschreiben.

Die beiden in der Todesbescheinigung bezeichneten Personen sind erhängt worden. Die Hinrichtung spielte sich - soweit ich mich heute noch erinnern kann - folgedemassen ab: Zumindest ein Teil der Lagerinsassen musste daran teilnehmen. Die beiden Hinrichtenden wurden zu einem Galgen geführt. Es wurde sodann ein Schriftstück in deutscher Sprache verlesen, das ich für ein die Todesstrafe aussprechendes Urteil gehalten habe. Ob anschliessend dieses Urteil den beiden Hinrichtenden noch in ihrer Landessprache übersetzt worden ist, vermag

ich heute nicht mehr zu sagen. Ich halte es jedenfalls für möglich. Danach sind die beiden Personen gemeinsam und zu gleicher Zeit an den Galgen mit dem Rücken gegeneinander aufgehängt worden. Unmittelbar nach der Hinrichtung wurden mir an der Hinrichtungsstelle zwei Todesbescheinigungen zur Unterschrift vorgelegt. Es sind dies die beiden vorhin schon erwähnten Todesbescheinigungen, die ich unterschrieben habe. Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob diese Todesbescheinigungen schon ausgefüllt waren oder ob ich sie blanko unterschrieben habe. Es kann sein, dass sie schon ausgefüllt waren - ich weiss das aber nicht sicher - und dass man mir die Rückseite des Formblattes zur Unterzeichnung vorgelegt hat. Der handschriftliche Zusatz in der Spalte "Todesursache" stammt nicht von mir. Auch die Durchstreichung dieses Zusatzes habe ich nicht vorgenommen. Das kann ich mit Sicherheit sagen, weil die Art und Weise, wie die Durchstreichung durchgeführt ist, nicht meinen Gepflogenheiten entspricht. Die Eintragung in der Spalte Todesursache "Kreislaufschwäche" ist nicht auf meine Veranlassung vorgenommen worden. Diese Eintragung muss die Lagerleitung veranlasst haben, und ich nehme heute an, dass es die damals übliche Eintragung für derartige Fälle war.

Ich kann heute nicht mehr mit Sicherheit sagen, wer den Hinrichtungsakt selbst vorgenommen hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies einer der Mithäftlinge getan hat, denn ich habe einen dieser Häftlinge noch in ausgesprochen unangenehmer Erinnerung wegen seines Verhaltens bei der Hinrichtung. Ich kann aber, wie gesagt, nicht mehr mit Sicherheit angeben, ob etwa dieser Mithäftling seine beiden Leidensgenossen aufgehängt hat.

Mit Rücksicht auf die sehr kurze Zeit meiner Tätigkeit im Lager Hunswinkel habe ich heute keine Erinnerung mehr an die Personen, die damals im Lager beschäftigt waren. Mir ist der Name des damaligen Lagerleiters Gertenbach genannt worden, ferner der Name Hirsch als eines Mannes, der damals möglicherweise die Bekleidungskammer unter sich hatte. Der Name Gertenbach ist mir schwach in Erinnerung. Ich glaube, auch gehört zu haben, dass Gertenbach sich später das Leben genommen hat. Sonst kann ich mich aber an einen Namen, auch nicht an den Namen Hirsch nicht mehr erinnern. Ich bin im übrigen mit dem Lagerpersonal auch so gut wie nicht zusammengekommen. Ich hatte nur mit dem Sanitätsdienstgrad zu tun, der laufend die Kranken zu betreuen hatte. Ich kann mich aber an dessen Namen auch nicht mehr erinnern. Ich habe noch nicht mal eine Erinnerung daran, ob ich jemals mit dem Lagerleiter gespro-

chen habe ; möglich ist es allerdings.

Der Name Maniera ist mir kein Begriff. Ich weiss nicht, ob Maniera an der von mir geschilderten Hinrichtung teilgenommen hat. Ich kann mich jedenfalls nicht erinnern, ihn kennengelernt zu haben. Soweit ich mich jetzt entsinne, dürfte meine Teilnahme an der Hinrichtung vom 4.8.1944 meine letzte Tätigkeit im Lager Hunswinkel gewesen sein. Kurz danach kam mein College Dr. Uhl aus dem Urlaub zurück, so dass meine Vertretung damit erledigt war. Herr Dr. Uhl hat mir niemals etwas davon erzählt, dass er später an einer Hinrichtung teilgenommen hat. Er hatte mir auch vorher nichts davon gesagt, dass in dem Lager etwa Hinrichtungen stattfanden. Ich hatte, als ich die Vertretung übernahm, nicht damit gerechnet, dass ich an Hinrichtungen teilnehmen musste.

Ich glaube, dass ich insgesamt höchstens dreimal, möglicherweise auch nur zweimal - den Hinrichtungstag mitgerechnet - im Lager Hunswinkel gewesen bin.

Dieses Protokoll wurde dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

2. Zeuge Dr. Schmidt.

Zur Person:

Ich heisse Dr. Heinrich Schmidt, prakt. Arzt in Lüdenscheid, 68 Jahre alt, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe im Lager Hunswinkel niemals die Funktion eines Lagerarztes gehabt. Ich bin nur einige Male von dem Lagerführer Gertenbach angerufen und gebeten worden, in das Lager zu kommen, um Todesbescheinigungen auszustellen. Dieses Ersuchen hat Gertenbach damals jeweils damit begründet, dass der an sich zuständige Lagerarzt beurlaubt oder sonst nicht zu erreichen sei. Ich bin daraufhin jeweils in das Lager gefahren, habe die Leichen besichtigt und die Todesbescheinigungen ausgestellt. Sonst habe ich mich um das Lager weiter nicht gekümmert, insbesondere habe ich auch keine Krankenuntersuchungen vorgenommen, weil ich darum nicht gebeten worden bin. Wie oft ich im Lager Hunswinkel gewesen bin, kann ich heute nicht mehr sagen; es waren jedenfalls nur einige wenige Male. Mir sind jetzt die von mir unterzeichneten Todesbescheinigungen Nr. 107/43, 128/43, 129/43, 130/43, 131/43 und 133/43 vorgelegt worden. Dazu bemerke ich im einzelnen folgendes:

Ich bin in allen sechs Fällen nicht dabei gewesen, als die betreffenden Ostarbeiter erschossen wurden. Ich habe nur ihre Leichen gesehen und die Schussverletzung als Todesursache festgestellt.

Zu Nr. 107/43: Der Vermerk "auf der Flucht erschossen" beruht auf einer Mitteilung des Lagerleiters. Mir schien diese Angabe damals glaubhaft, zumindest habe ich damals nicht daran gedacht, dass es sich um eine Hinrichtung gehandelt haben könnte. Ich habe auch später nichts weiter über diese Fälle erfahren.

Zu Nr. 128 bis 131/43:

Es ist richtig, dass diese 4 Ostarbeiter zur gleichen Zeit durch Genickschuss ums Leben gekommen sind. Ich weiss aber nichts darüber, ob sie hingerichtet worden sind. Mir schwebt so vor, als ob man mir damals etwas von einem gemeinschaftlichen Ausbruchsversuch berichtet hat. Genaues kann ich darüber aber heute nicht mehr angeben.

Zu Nr. 133/43 kann ich heute keine näheren Angaben mehr machen. Ich glaube, dass - soweit mir damals von der Lagerleitung berichtet worden ist - es sich ebenfalls um einen Ausbruchsversuch gehandelt haben soll.

Von dem Lagerpersonal kenne ich niemanden ausser den Lagerführer Gertenbach mit Namen. Ich habe auch nur mit Gertenbach zu tun gehabt. Mir ist bekannt, dass Gertenbach sich kurze Zeit nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 durch Erhängen das Leben genommen hat, und zwar hier in Lüdenscheid im Rathaus. Ich habe die Leiche selbst gesehen und auch die Todesbescheinigung ausgestellt. Der Name Maniera ist mir kein Begriff. Ich habe weder in Hunswinkel noch sonst einen Mann dieses Namens als SS- oder Gestapo-Angehörigen kennen gelernt. Es ist allerdings möglich, dass ich ihn in Hunswinkel mal gesehen haben kann, aber ich weiss heute davon nichts mehr. Ich kann auch nicht mit Sicherheit sagen, von wem das Bewachungspersonal für das Lager Hunswinkel gestellt wurde. Ich glaube, es hat sich nicht um Polizisten gehandelt. Es könnte sich um SS oder Wehrmacht gehandelt haben. Sicheres weiss ich darüber jedoch nicht. Mir sind soeben die Namen eines früheren Lagerleiters Müller und die Namen Mietzker und Hirsch genannt worden. Ich habe diese Personen als Angehörige der Lagerverwaltung nicht kennen gelernt. Ich weiss nur noch, dass in unmittelbarer Nähe des Lagers sich eine Kantine befand (Baracke). In dieser Kantine dürfte das Lagerpersonal verkehrt haben. Ich kann

mich deshalb daran erinnern, weil ich anlässlich eines meiner Besuche in Hunswinkel von dem Kantinenwirt gebeten wurde, seine Frau zu untersuchen. Ich habe die Untersuchung durchgeführt. Ich kann mich aber heute beim besten Willen nicht mehr an den Namen des Kantinenwirtes erinnern. Ich weiß auch nicht, wo diese Leute verblieben sind. Der Kantinenwirt und seine Frau mögen damals vielleicht 50 Jahre alt gewesen sein. Die Frau war allerdings schwerzleidend, so dass ich bezweifeln möchte, ob sie heute noch lebt.

Dieses Protokoll wurde dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

3. Zeuge Dr. Behnke.

Zur Person:

Ich heiße Dr. Karl Behnke, prakt. Arzt in Lüdenscheid, 56 Jahre alt, mit dem Beschuldigten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin von dem hiesigen Bezirksstellenleiter der kassenärztl. Vereinigung während des Krieges zum Lagerarzt für das Fremdarbeiterlager Hunswinkel bestimmt worden. Über den Zeitpunkt kann ich heute keine Angaben mehr machen. Es ist möglich, dass ich schon unmittelbar nach der Einrichtung dieses Lagers mit der Aufgabe betraut worden bin, es kann aber auch sein, dass ein anderer Colleg vor mir diese Funktion ausgeübt hat. Wenn ich vorhin die Bezeichnung "Lagerarzt" gebraucht habe, so möchte ich zur Erläuterung darauf hinweisen, dass ich damit keinen Lagerarzt im üblichen Sinne des Wortes meine. Ich hatte nur die Aufgabe, das Lager ärztlich zu betreuen und zu diesem Zweck in regelmässigen Abständen in das Lager zu fahren. Ich meine, dass ich regelmässig wöchentlich einmal hingefahren bin. Es kann aber auch sein, dass ich zeitweise meine regelmässigen Besuche in kürzeren Abständen durchgeführt habe. Ausser diesen regelmässigen Besuchen musste ich mich für besondere Vorkommnisse bereithalten und dann jeweils auf Anforderung hinfahren. Solche ausserplanmässigen Anforderungen sind zeitweise sehr oft vorgekommen. Mir oblag es, die im dortigen Krankenrevier liegenden Kranken zu betreuen und auch ambulante Behandlungen vorzunehmen. In dem Lager befand sich ein Sanitätsdienstrgrad, der während meiner Abwesenheit die Kranken zu versorgen hatte. Ich kann mich aber heute beim besten Willen auf dessen Namen nicht mehr besinnen, obwohl ich mich seit Empfang der Ladung

bemüht habe, mir diesen Namen in Erinnerung zurückzurufen. Mir schwebt nur noch vor, dass es sich um einen damals etwa 55 bis 60jährigen Mann gehandelt hat, so dass es zweifelhaft sein dürfte, ob er heute noch lebt. Im übrigen hatte ich außer der Betreuung des Lagers noch meine Praxis in Lüdenscheid zu versehen, die wegen des damaligen Mangels an Ärzten außerordentlich stark belastet war.

Im Lager Hunswinkel habe ich praktisch nur mit dem bereits erwähnten Sanitätsdienstgrad und gelegentlich auch mit dem jeweiligen Lagerführer zu tun gehabt. An die Namen der Lagerführer habe ich auch keine Erinnerung mehr. Nachdem mir jetzt die Namen Gutzeit, Müller und Gertenbach genannt worden sind, kann ich mich allerdings dunkel an diese Namen wieder erinnern. Allerdings ist meine Erinnerung so schwach, dass ich mir die Personen selbst nicht vorstellen kann, d.h. also, ich würde diese Leute kaum wiedererkennen. Die mir eben vorgehaltenen Namen Mietzker, Lamprecht und Hirsch sind mir überhaupt nicht bekannt. Ich möchte insoweit zur Erläuterung darauf hinweisen, dass ich mit dem angehörigen ~~des~~ Lagerpersonals überhaupt keinen persönlichen Konex gehabt habe und mit ihnen dienstlich auch verhältnismässig wenig zu tun hatte. Vor allen Dingen stand ich wegen meiner starken Berufsbelastung damals stets unter Zeitdruck, so dass ich mich bemühte, meine Arbeit im Lager so schnell wie möglich zu verrichten, um sodann wieder nach Lüdenscheid zurückfahren zu können, wo ebenfalls sehr viel Arbeit auf mich wartete. Näheren dienstlichen Konex habe ich ^{nur} mit dem Sanitätsgrad ~~hier~~ gehabt, an dessen Namen ich mich aber, wie bereits gesagt, beim besten Willen nicht mehr erinnern kann. Das Be-wachungspersonal bestand nach meiner Erinnerung aus Polizisten. Das glaube ich mit ziemlicher Sicherheit sagen zu können, wenn mir auch vorgehalten wird, dass ein anderer Zeuge glaubt, es habe sich um Wehrmacht oder um SS gehandelt. Mit Sicherheit möchte ich sagen, dass es bestimmt keine Soldaten (Wehrmacht) waren und ich glaube auch, mit ziemlicher Sicherheit sagen zu können, dass es sich nicht um SS-Leute gehandelt hat. Ich meine jedenfalls, dass es sich um Polizisten gehandelt hat.

Zu meiner Tätigkeit als Lagerarzt möchte ich ergänzend noch bemerken, dass mir im allgemeinen die Kranken vor gestellt worden sind. Ich kann mich nicht daran entsinnen, ob ich die Neuzugänge auf ihre Arbeitsfähigkeit untersuchen musste. Es kann so gewesen sein, dass ich derartige Untersuchungen

vorzunehmen hatte. Es ist aber auch möglich, dass solche Untersuchungen zumindest nicht regelmässig stattgefunden haben. Ich kann mich heute daran nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit erinnern. Ich weiss nur noch, dass ich jedenfalls nicht Gesundheitsappell des gesamten Lagers durchgeführt habe. Ich habe meine Tätigkeit als Lagerarzt abgesehen von kurzfristigen Unterbrechungen (Urlaub pp.) bis zu meiner Einberufung zur Wehrmacht um Ostern 1944 ausgeübt. Ich glaube, dass kurz vor diesem Zeitpunkt, d.h. kurz vor Ostern 1944 das Lager schon einmal vorübergehend geschlossen worden ist, weil das Lager stark verlaust war und die ersten Fleckfieberfälle aufgetreten waren. Ich entsinne mich noch deutlich, dass ich wegen der Fleckfiebergeschichte mit dem Gesundheitsamt in Altena verhandelt habe. Ich bin deshalb erstaunt, dass wie sich aus den Todesbescheinigungen ergibt - schon sehr bald nach meiner Einberufung zur Wehrmacht Herr Dr. Uhl als Lagerarzt in Hunswinkel tätig war. Ich kann mir das nur damit erklären, dass das Lager nur kurzfristig geschlossen war und bald nach meiner Einberufung zur Wehrmacht wieder in Betrieb genommen worden ist.

Der Name Maniera ist mir nicht bekannt. Ich kann mich auch nicht entsinnen, einen Man dieses Namens in dem Lager Hunswinkel kennengelernt zu haben. Wenn mir gesagt wird, dass Maniera Dolmetscherdienst geleistet haben soll, so möchte ich dazu bemerken, dass mir für meine Arbeit niemals ein Dolmetscher zur Verfügung gestanden hat. Die Ostarbeiter, insbesondere die Russen, konnten sich schon nach verhältnismässig kurzer Zeit auffällend gut verständigen und im übrigen hat mich bei der Verständigung wohl auch der Sanitätsdienstgrad unterstützt, der mit den Leuten ja ständig zusammen war.

In meiner Zeit sind, soviel mir bekannt geworden ist, im Lager Hunswinkel keine Hinrichtungen durchgeführt worden. Ich bin jedenfalls zu keiner förmlichen Hinrichtung hinzugezogen worden. Allerdings sind eine Reihe von Ostarbeiter erschossen worden, für die ich auch die Todesbescheinigungen ausgestellt habe. Soweit auf diese Bescheinigungen der Zusatzvermerk " auf der Flucht erschossen " oder ähnlich angebracht ist, beruht dieser Zusatz auf Mitteilungen, die mir von der Lagerleitung gemacht worden sind. Ich habe jedenfalls immer nur die Leichen gesehen und bin niemals dabei gewesen, als einer der Ostarbeiter erschossen worden ist.

Ich habe nunmehr gemeinsam mit dem Richter die in der Mappe des Standesamtes Lüdenscheid-Land befindlichen Todesbeschei-

zu Seite 9: <>

der Satz <> ist nützlich protokolliert.

Es muß heißen:

„dass sie laut des Todesurteiles „Herzschlag“
o.ä. ein gewaltsamer Tod durch Erhöhung
verfolgen würde.“

Ich entkenne mich darauf deutlich, weil ich den Satz
in der vorstehenden Form diktiert habe, es dann
aber in anderer Form (möglicherweise wie be. g. des
Protokolls) vorgelesen worden ist und der Zeuge
wurde diesen Satz in der vorgelesenen Form bea-
staundet hat. Ich habe danach erneut die ursprüngliche (s.o.)
Fassung diktiert und diese Fassung ist von den
Zeugen geschworen worden.

Wagen, 8.2.60.

Jr. WAG LGR

- 9 -

nigungen durchgesehen, soweit sie von mir unterzeichnet worden sind. Ich bemerke dazu folgendes:

Soweit ich eine natürliche Todesursache in die Todesbescheinigung hineingeschrieben habe, sind diese Angaben unbedingt richtig. Es ist nicht etwa so, dass ich hinter der Todesursache "Herzschlag" oder ähnlich einen gewaltsamen Tod durch Erhängen vermutet hätte. Aus einer grossen Anzahl von Todesbescheinigungen ergibt sich die Richtigkeit einer natürlichen Todesursache ja schon daraus, dass ich damals bescheinigt habe, dass ich den betreffenden Verstorbenen behandelt hatte. Im übrigen ist die Zahl der Todesfälle durch Herzschlag, Herzschwäche oder ähnlich ohne vorangegangene ärztliche Behandlung zwar verhältnismässig gross. Das beruhte aber auf dem allgemeinen ^{Leben} Ernährungszustand der Lagerinsassen, von denen viele an Dystrophie erheblichen Ausmasses litten. Die von mir bescheinigte Todesursache (Herzschlag oder ähnlich) ist ~~xx~~ exakt, mag in streng wissenschaftlichem Sinne angefochten werden können. Eine exakte Differenzierung war aber unter den obwaltenden Umständen gar nicht möglich. Auf jeden Fall sind alle diese Personen keines gewaltsamen Todes gestorben. Von den Personen, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind, sind mir die Todesbescheinigungen Nr. 91/42 und 169/42 besonders vorgehalten worden, weil auf ihnen der Zeitpunkt des Todes mit dem Zeitpunkt der Leichenbesichtigung übereinstimmt. Ich kann dazu nur soviel sagen, dass diese beiden Fremdarbeiter jedenfalls nicht in meiner Gegenwart erschossen worden sind. Eine genaue Erinnerung an diese Vorfälle habe ich nicht mehr. Ich nehme daher an, dass ich zufällig im Lager war, als diese beiden Fremdarbeiter, sei es im Lager, sei es in der Nähe des Lagers, erschossen worden waren und dass mir diese Leichen dann sogleich gezeigt worden sind. Ich betone aber, dass das nur eine bloße Annahme ist, eine Erinnerung habe ich daran nicht mehr. Ich kann nur mit Sicherheit sagen, dass in meiner Gegenwart niemand erschossen worden ist. Wenn Todeszeit und Zeitpunkt der Leichenbesichtigung auf den genannten zwei Bescheinigungen übereinstimmen, so liegt insoweit eine gewisse Unkorrektheit vor, die aber damit zu erklären ist, dass in den Todesbescheinigungen nur die Urzeit, nicht aber auch die Minutenzeit gefordert war. Ich beziehe mich insoweit ausdrücklich auf die Formularvordrucke.

In unmittelbarer Nähe des damaligen Fremdarbeiter-lagers befand sich die frühere Gastwirtschaft Kreikebaum, die damals, soweit ich mich erinnere, schon nicht mehr in Betrieb war.

Eine Kantine befand sich in der Nähe des Lagers der freien Arbeiter vom Ruhrtalsperrenverband am sog. Dreieck in der Nähe des Gehöftes Schwiendahl. Diese Kantine war von dem Fremdarbeiterlager schätzungsweise 1 1/2 km entfernt. Inhaber dieser Kantine war Herr Kugel. Mir wird vorgehalten, dass der Zeuge Dr. Schmidt ausgesagt hat, die Ehefrau des Kantineinhabers sei damals schwer herzkrank gewesen. Ich kann hierzu bestätigen, dass die Ehefrau Kugel herz- und stark zuckerkrank war und zuletzt (ich glaube, noch während des Krieges) sogar erblindet ist. Frau Kugel war meine Patientin. Frau Kugel ist schon lange tot. Es kann sein, dass sie noch während des Krieges gestorben ist. Herr Kugel ist nach dem Kriege an einer Bruchoperation gestorben.

Dieses Protokoll wurde dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt.

Die Richtigkeit vorstehender Übertragung wird beglaubigt:

Heinecke

V e r m e r k

Der als Zeuge vernommene Arzt Dr. med. Hans B e r n h a r d t (vgl. Bl. 126 d.A.) hat an der am 4.8. 1944 im Lager Huns-winkel durchgeführten Hinrichtung (durch Erhängen) der Ost-arbeiter Jakob J a r u s und Nikolai U r a g a n o w in seiner Eigenschaft als stellvertretender Lagerarzt teilgenommen und nach der Exekution Todesbescheinigungen unterschrieben, in denen als Todesursache "Kreislaufschwäche" angegeben ist.

Die Hinrichtungen sind offenbar nach dem "Sonderbehandlungs-erlass" des Reichsführers SS vom 6.1. 1943 durchgeführt wor-den (Abschrift dieses Erlasses in Hülle Bl. 64 der Beiakten 1o Ks 29/51 Sta Dortmund). In diesem Erlass heisst es in Abschnitt III (Durchführung der Exekution):

"Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A. Exekution im Lager

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS= Führer, der Lagerarzt,
- b) (betrifft Erschiessungen)
- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzu-führen. Sie haben so zu erfolgen, dass ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Deliquenten in Gegen-wart der beteiligten SS= Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, dass er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgen-der Form zu erfolgen:

"Der Deliquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befreidern. Das Urteil werde vollstreckt."

- e) ...
- f) ...
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe)
- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmässigkeit der Exekution aufzuklären (wird näher erläutert).

B. Exekution ausserhalb des Lagers

*bedeutet möglicherweise:
außerhalb eines Konzentrationslagers*

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Leiter der Staatspolizei (leit)stelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle, ein Amts - oder SS- Arzt.
- b) ... (betrifft Auswahl des Exekutionsortes)
... (betrifft Ausschluss der Öffentlichkeit und Absperrung)

Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind - soweit nicht im Einzelfall eine andere Anordnung erteilt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. dringende Erntearbeiten) - die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstosses gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

- c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollstrecken. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug 3 Zigaretten.

d) - f) Das unter III A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.

g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen

b) Das unter III A h) Gesagte gilt sinngemäß."

Aus den Angaben des Zeugen Tress Bd. II Bl. 12 soweit eckige Bleistiftklammer ist zu schließen, daß die Erhängungen nach dem vorstehenden "Sonderbehandlungserlaß" durchgeführt worden sind. Da nach diesem Erlaß die Anwesenheit eines Arztes bei den Exekutionen zwingend vorgeschrieben war (mit anderen Worten: die Exekution ohne Anwesenheit eines Arztes nicht durchgeführt werden durfte), kann der Zeuge Dr. Bernhardt objektiv Beihilfe zur Tötung der beiden Ostarbeiter begangen haben. Soweit sein Verhalten rechtlich als objektive Beihilfe zum Mord zu werten sein sollte, ist die Strafverfolgung noch längst nicht verjährt. Soweit es als Beihilfe zum Totschlag aufzufassen sein sollte, steht der Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist kurz bevor. Denn Tatzeit war August 1944, Verjährung ruhte bis 8. Mai 1945 (§§ 1, 3 der VO vom 23. 5. 1947 - VOB1. Brit. Zone 1947 Seite 65), läuft also am 8. Mai 1960 ab.

Abgesehen davon, daß nach § 1 Abs. I Satz 1 der genannten VO die Strafverfolgung wegen einer etwaigen Beihilfe zum Totschlag - die ohne die Sondervorschrift des § 3 der VO nach § 67 StGB schon unzulässig wäre - kaum noch in Betracht kommen dürfte, ist schwerlich anzunehmen, daß das Verhalten des Dr. Bernhardt für den Tod der beiden Ostarbeiter ursächlich war. Denn der damalige Lagerführer Gertenbach hat sich keineswegs immer an den Sonderbehandlungserlaß gehalten. Er hat vielmehr - und zwar schon vor der hier interessierenden Hinrichtung durch Erhängen - mindestens eine Hinrichtung am eigenmächtig durchgeführt, ohne sich um die

Bestimmungen des Sonderbehandlungserlasses zu kümmern. (Erschießung von 5 Ostarbeitern am 24. 9. 43 - Angaben Olschewski Bd. II Bl. 7, Dieckerhoff Bd. II Bl. 7/8, Köster Bd. II Bl. 9, Deppner Bd. II Bl. 13, sämtlich soweit runde Rotklammer). Insbesondere hat er aber auch die Erhängungen, wie sich aus den Angaben Tress Bd. II Bl. 12 soweit runde Bleistiftklammern ergibt, ohne die Anwesenheit eines Arztes durchführen lassen. Kennzeichnend für die Mißachtung, mit der Gertenbach dem Sonderbehandlungserlaß begegnete, ist übrigens auch die Tatsache, daß er die Häftlinge nicht - wie im Erlaß bestimmt ist - nach der Hinrichtung an der Hinrichtungsstelle vorbeiführte, sondern daß er sie der Hinrichtung selbst beiwohnen ließ (vgl. dazu die Angaben Burhorn Bd. II Bl. 11, Tress Bd. II Bl. 12 und Deppner Bd. II Bl. 13 - sämtlich soweit eckige Rotklammer).

Bei dieser Sachlage kann schwerlich davon ausgegangen werden, daß die Hinrichtung der beiden Ostarbeiter J a r u s und U r a g a n o w unterblieben wäre, wenn Dr. Bernhardt zur Hinrichtung nicht erschienen wäre oder sich von der Hinrichtungsstätte vor der Durchführung der Exekution entfernt hätte. Seine Beteiligung an der Hinrichtung, die allein darin bestand, daß er während der Exekution anwesend war, kann daher nicht als ursächlich für den Tod der beiden Ostarbeiter angesehen werden.

Darüber hinaus dürfte auch ein Schuldbeweis nicht zu führen sein. Insoweit ist zu beachten, daß Dr. Bernhardt nur ein einziges Mal - dies dürfte auf Grund seiner Angabe und der vorliegenden Todesbescheinigungen als feststehend zu erachten sein - für etwa zwei Wochen den verhinderten Lagerarzt Dr. Uhl vertreten hat. Er durfte daher von dem (geheimen!) Sonderbehandlungserlaß kaum Kenntnis gehabt haben. Es wird ihm infolgedessen schwerlich nachzuweisen sein, daß er das Bewußtsein gehabt hat, er würde durch seine bloße Anwesenheit die Tötung der beiden Ostarbeiter erst ermöglichen, und schließlich spricht nichts dafür,

daß er mit seiner Anwesenheit die Tötung der beiden Ostarbeiter hat fördern wollen oder daß er eine solche Förderung wenigstens in Kauf genommen hat. Darüber hinaus bleibt die Frage offen, ob er überhaupt die Möglichkeit gehabt hat, sich einer Teilnahme an der Hinrichtung zu entziehen.

Es bleibt noch die unrichtige Angabe der Todesursache in der Todesbescheinigung. Soweit der Zeuge Dr. Bernhardt sich insoweit eines Urkundendelikts schuldig gemacht haben sollte, ist die Strafverfolgungsverjährung bereits eingetreten.

Hagen, den 2. März 1960
Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

Fr. Grif
Landgerichtsrat

Vermerk

über den Inhalt der beigezogenen Akten CCG High Court
Iserlohn - HC/ARN/118/48 (49 HC/49).

I.

Das Verfahren hat Vorkommnisse im Lager Hunswinkel zum Gegenstand, und zwar Mißhandlungen und Erschießungen von Häftlingen. Es richtete sich

- 1.) gegen den früheren Lagerführer Hans Müller und
- 2.) gegen folgende Angehörige der Dortmunder Schutzpolizei, die zeitweise im Lager Hunswinkel als Wachpersonal Dienst getan haben:
 - a) Adolf Olszewski,
 - b) Hugo Dieckerhoff,
 - c) Karl Koester,
 - d) August Dellwig,
 - e) Walter Ritterswürden,
 - f) Josef Tillmann.

II.

Die Akte, deren Seiten nicht fortlaufend numeriert sind, enthält im wesentlichen:

- 1.) Kurz gefaßte Anklageschriften gegen jeden einzelnen der Angeklagten in englischer und deutscher Sprache, und zwar jeweils
 - a) die Hauptanklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (KRG 10, Artikel II, Abschnitt 1 (c) und 2)
 - b) die Alternativanklage wegen Verbrechen und Vergehen nach §§ 211, 212, 223, 223a StGB

Hauptanklage und Alternativanklage stimmen hinsichtlich des vorgeworfenen Sachverhalts bei den Angeklagten

zu I 1 und I 2 a bis d überein. Bei den Angeklagten zu I 2 e und f (Ritterswürden und Tillmann) ergeben sich Abweichungen.

- 2.) Die Aufzeichnungen des Richters über die Verhandlung einschließlich der Einlassungen der Angeklagten und der Zeugenaussagen, der Beweiswürdigung und der Entscheidungsgründe. Diese Aufzeichnungen sind handschriftlich angefertigt und in englischer Sprache gehalten. Ihnen ist eine Leseabschrift in englischer Sprache (Seite 1 bis 39) vorgeheftet.
- 3.) Niederschriften über die Vernehmung der Angeklagten (außer Ritterswürden) durch einen Capt. J.E. Kenny aus dem Sommer 1946 und über ergänzende Vernehmungen der Angeklagten durch den Kriminalpolizei-Wachtmeister Schneider aus Lüdenscheid aus dem Juli 1948 - jeweils in deutscher Sprache mit vorgehefteter englischer Übersetzung Bezeichnet (durch Rundstempel) als "Exhibit B1, B2, C1, C2 usw. bis G1, G2 - jeweils Nr. 1 Vernehmung durch Capt. Kenny, Nr. 2 Vernehmung durch Pol. Wm. Schneider.
- 4.) Abschriften in englischer Sprache von Niederschriften über die Vernehmung folgender Zeugen:
 - a) Spannagel (Standesbeamter in Lüdenscheid),
 - b) Burhorn (Polizeibeamter),
 - c) Happe (Kaufmann aus Lüdenscheid),
 - d) Deppner (Polizeibeamter),
 - e) Thoenissen (Gastwirt-Kantinenwirt beim Lager Hunswinkel)
 - f) Wirth (Landwirt, an anderer Stelle als Arbeiter bezeichnet),
 - g) Schneider (Polizeibeamter, Vernehmungsperson, vgl. oben Nr. 3).

Es ist nicht ersichtlich, wann diese Zeugenaussagen erstattet worden sind. Sie müssen aber jedenfalls aus dem

Jahre 1948 stammen und entweder kurz vor oder während der Gerichtsverhandlung erstattet worden sein.

- 5.) Eine englische Übersetzung der Aussage des Zeugen Tress (Sanitäter in Hunswinkel) vor dem Capt. Kenny vom 8.6.1946.
- 6.) Nochmals - jetzt als "Exhibit B bis G" bezeichnet - englische Übersetzungen der schon unter Nr. 3 aufgeführten Einlassungen der Angeklagten
- hier aber auch, als "Exhibit F", die Aussage Ritters würden.
- 7.) Todesurkunde Ritterswürden - gest. am 19.8. 1948 - nach Notiz des Richters Blatt 26 der Leseabschrift Selbstmord während der Haft.

III.

Die Anklagen.

- 1.) Müller: a) Mißhandlung von Häftlingen.
b) Erschießung eines Häftlings Vorobinow im Oktober 1942.
c) Erschießung weiterer unbekannter Häftlinge in der Zeit von Juni 1942 und Januar 1943.
- 2.) Olschewski:
a) Mißhandlung von Häftlingen.
b) Erschießung eines Häftlings etwa im Dezember 1942.
- 3.) Dieckerhoff:
a) Erschießung eines Häftlings etwa im Oktober 1942.
b) Verletzung eines Häftlings durch Lungenschuß zu unbekannter Zeit zwischen Juli 1942 und September 1944.
- 4.) Koester: a) Erschießung eines Häftlings etwa im August 1942.

- 5.) Dellwig: a) Mißhandlung von Häftlingen.
b) Erschießung eines oder mehrerer Häftlinge in der Zeit zwischen Juni 1942 und Oktober 1943.

6.) Ritterswürden:

Hauptanklage: Verletzung eines Häftlings durch Oberschenkelschuß.

Alternativanklage:

Erschießung mehrerer Häftlinge in der Zeit zwischen Juni 1942 bis Oktober 1943.

7.) Tillmann:

Hauptanklage: Erschießung eines Häftlings in der Zeit zwischen Mai 1942 und September 1944.

Alternativanklage:

Erschießung eines oder mehrerer Häftlinge in der Zeit zwischen Juni 1942 und Oktober 1943.

IV.

Einlassungen der Angeklagten,

(hier beschränkt auf die Einlassungen zu den Erschießungsfällen. Die Einlassungen zu den Mißhandlungen, bei denen es sich hauptsächlich um die Anordnung und Durchführung von Spießrutenläufen gehandelt hat, sind fortgelassen worden)

- 1.) Müller Er habe insgesamt drei Häftlinge erschossen, und zwar je einen im August 1942, Oktober 1942 und etwa um Weihnachten 1942. Diese drei Häftlinge seien nach geglückter Flucht aus dem Lager wieder ergriffen worden und er habe sie in das Lager zurückbringen wollen. Unterwegs hätten sie jeweils erneut

einen Fluchtversuch unternommen und er habe - entsprechend den ihm gegebenen Befehlen - bei dieser Gelegenheit von seiner Schußwaffe Gebrauch machen müssen und habe diese Häftlinge dabei tödlich getroffen.

Den Häftling Vorobinow habe er nicht erschossen, das habe vielmehr der Polizeibeamte Steinbrückner getan, als Vorobinow zu wiederholtem Male einen Fluchtversuch unternommen habe (dies bestätigt Olschewski).

Wenn er sich dem Bewachungspersonal (also den Polizeisten) gegenüber gerühmt haben sollte, er hätte mindestens 6 oder 7 Russen auf der Flucht erschossen, so habe er dabei übertrieben. Er könne sich im Übrigen an eine solche Äußerung, von der der Zeuge Deppner berichtet, nicht erinnern.

Weitere Erschießungen von fliehenden Russen hätten vorgenommen:

- a) Burhorn etwa im Oktober 1942,
- b) Olschewski im Spätherbst 1942,
- c) Dieckerhoff mindestens in einem Falle,
- d) Ritterswürden,
- e) Raup,
- f) Aust,
- g) Tillmann und
- h) verschiedene andere.

Erhängungen seien zu seiner Zeit nicht vorgekommen.

2.) Olschewski

Er habe keinen Häftling erschossen, sondern nur die Meldung über die Erschießung unterschrieben.

Weiter: (wörtliche Abschrift aus dem Vernehmungsprotokoll vom 17. 7. 1946 vor Capt. Kenny):

("Im September 1943 sind 5 Häftlinge erschossen worden. Ich habe an dem fraglichen Tage an der Baracke Wache gestanden, aus der die Häftlinge herausgeholt wurden. Ich habe mehrere Häftlinge von der Baracke zur Wachstube abführen sehen. Der Wachhabende an diesem Tor war Ottermann, aber ob er an diesem Tage auf Wache war, kann ich nicht sagen, da ich hierzu zu weit entfernt war. Später habe ich Schüsse gehört von einem Holzplatz her, der außerhalb des Stacheldrahtes gelegen war. Den nächsten Morgen erfuhr ich, daß vier Häftlinge erschossen worden waren und einer entflohen war. Dieser war verletzt worden. Nach einer Suchaktion ist nach einigen Tagen der Häftling gefunden worden. Er ist später im Lager gestorben.")

Vermerk: hierbei dürfte es sich um die im Verzeichnis der Sterbefälle unter Nr. 55 bis 59 aufgeführten Personen handeln.

"Ich habe keine Erhängung gesehen, weil diese stets Freitags stattgefunden haben und ich Freitags immer fort fuhr".

Die Dauer der Zugehörigkeit Olschewskis zum Lager Hunswinkel ist aus der Akte nicht sicher festzustellen, mindestens jedoch Mai 1942 bis September 1943.

3.) Dieckerhoff

Im Lager Hunswinkel Juli 1942 - September/Oktober 1944.

Er habe einen Häftling etwa im Oktober 1942 erschossen, der aus einer Haftzelle auszubrechen versucht habe. Einen weiteren Häftling habe er bei einem Fluchtversuch angeschossen (Lungenschuß); der Häftling sei aber am Leben geblieben.

Weiter: (wörtliche Abschrift aus dem Vernehmungsprotokoll vom 17. 7. 1946 vor Capt. Kenny):

("Über die 5 Häftlinge, die im September 1943 angeschossen wurden, kann ich nur folgendes aussagen:

Als ich an einem Abend mit meiner Wachtour beim Dienst war (Tour Otermann), kam Gertenbach zur Wachstube. Wir hatten früher gehört, daß im Lager Umtriebe waren, die darauf schließen ließen, daß die Wache überfallen werden sollte. Gertenbach rief mehrere Schutzpolizisten und mich von der Wache, ihn zu begleiten.

Daraufhin ist Gertenbach mit den Häftlingen und uns herausgegangen. Im Flur entstand ein Gedränge und ich habe mich da bereits entfernt. Als ich außerhalb der Baracke war, hörte ich Schüsse. Später kam Olschewski und sagte: "Einer der Häftlinge ist entflohen". Wie Olschewski das festgestellt hatte, kann ich nicht sagen. Der geflohene Häftling wurde einige Tage später durch Aust und Steinbrückner und einen Dritten gefunden und ins Lager gebracht.

Der Grund für meine Entfernung ist der, daß ich nichts mit der Angelegenheit zu tun haben wollte. Darum bin ich, als Gertenbach gerufen hatte, durch die Baracke gelaufen und draußen hinter der Baracke stehen geblieben. Ich habe nicht gesehen, wer mit Gertenbach und Steinbrückner noch mitgegangen ist. Als ich in die Wachstube zurückkam, waren alle Wachleute mit Gertenbach und Steinbrückner schon wieder dort.")

".... Erhängungen habe ich nur einmal gesehen. Ich kann darüber nicht sagen, ob die Leute zu unserem Lager gehörten oder von außerhalb kamen."

4.) Koester In Hunswinkel ab 15. 5. 1942 bis ??

Er habe "im August" (1942?) einen von der Arbeitsstelle flüchtenden Häftling verfolgt und während der Verfolgung angeschossen. Der Häftling sei an den Folgen dieser Verletzung gestorben.

Weiter: (wörtliche Abschrift aus dem Vernehmungsprotokoll vom 15.7.1946 vor Capt. Kenny):

("Über die Erschießung von fünf Männern im September 1943 kann ich nur dies aussagen: Durch die Aussagen eines russischen Polizisten"

- d.h. also eines Angehörigen der russischen Lagerpolizei -

"dem Lagerführer Gertenbach und dem Wachtmeister Steinbrückner gegenüber ist bekannt geworden, daß die Russen einen Anschlag auf die Wachmannschaften planten und des Abends noch eine Zusammenkunft in der Baracke stattfinden sollte. Nach am selben Abend wurden die verdächtigen Russen festgenommen. Am nächsten Morgen mußten wir eine Suchaktion unternehmen, da einer entkommen war. Er war verletzt. Nach zwei oder drei Tagen hieß es, er sei gefunden worden. Die anderen vier hatte man am Abend des 24. tödlich verletzt. Ob der fünfte gestorben ist, kann ich nicht sagen. Die Erschießung der vier Russen fand außerhalb des Lagers, in der Nähe eines kleinen Waldes statt. Ich weiß nicht, wohin diese Leute geführt wurden.)

Ich habe ungefähr 12 Erhängungen gesehen. Alle die Häftlinge, die im Lager erhängt wurden, kamen von auswärts.

5.) Dellwig In Hunswinkel von Mai 1942 bis ??

Er selbst habe im Juni 1942 und im Oktober 1943 je einen Häftling erschossen. Diese beiden Häftlinge seien nach zunächst gelungener Flucht wieder ergriffen worden und er habe sie in das Lager zurückbringen müssen, Unterwegs hätten sie jeweils einen neuen Fluchtversuch unternommen und er habe - entsprechend den für ihn geltenden Befehlen - von seiner Schußwaffe Gebrauch machen müssen. Dabei habe er die Häftlinge mit seiner Estole 08 tödlich getroffen (jeweils Kopfschuß).

Weiter: (wörtliche Abschrift aus dem Vernehmungsprotokoll vom 15. 7. 1946 vor Capt. Kenny):

"Während meiner Anwesenheit im Lager Hunswinkel wurden einige Russen zum Erhängen gebracht. Diese Leute wurden

immer von auswärtigen Gestapo-Leuten gebracht
und erhängt. Sie mußten auf den Tisch steigen. Dann
wurde der Tisch plötzlich weggezogen. Der Erhängte ist
nur wenig gefallen und demnach nicht durch gebrochenes
Genick sondern durch Erdrosseln gestorben."

6.) Ritterswürden In Hunswinkel 24. 8. 1940 - 1. 3. 1943
(mit Unterbrechung).

Er habe einen Russen bei einem Fluchtversuch angeschossen
(Oberschenkelschuß). Der Häftling sei am Leben geblieben.
Während seiner Zeit im Lager sei niemand erhängt worden.

7.) Tillmann In Hunswinkel Herbst 1940 - Ende 1941 und von
Mitte Mai 1942 bis Anfang 1944.

Auf der Schreibstube und als Kraftfahrer eingesetzt.
Gelegentlich auch zum Außendienst herangezogen.

Er selber habe einmal einen Häftling, der geflohen und
wieder festgenommen war, bei einem erneuten Fluchtver-
such mit seiner Pistole 6,35 angeschossen: Oberschenkel-
und Schulterschuß. An diesen Verletzungen sei der Häft-
ling einige Stunden später verstorben.

Während seines Aufenthalts im Lager sei - soviel er
wisse - niemand erhängt worden.

V.

Zeugen

(Angaben - soweit nichts anderes erwähnt - aus den Aufzeichnungen
des Richters - vgl. II 2 - auf diese Aufzeichnungen beziehen sich
auch die Seitenangaben)

1.) Spannagel (Seite 1), Standesbeamter, im wesentlichen wie
Bd. I Bl. 55 d.A.

2.) Burhorn (Seite 2)

1942 - Anfang 1945 Angehöriger der Bewachungsmannschaft in Hunswinkel.

Bewachungsmannschaft bestand aus etwa 25 Polizisten, später verstärkt durch etwa 7 bis 10 SS-Leute.

Zeuge berichtet über Erschießungen bei Fluchtversuchen und über Mißhandlungen und fährt dann fort (Seite 3):

"Ungefähr 7 Mann wurden im Lager erhängt. Ich sah dies zwei- oder dreimal. Es handelte sich nicht um Lagerinsassen. Müller war dabei. [Die Häftlinge mit Ausnahme der Jünglinge waren auf Befehl Müllers dabei... Möglicherweise haben während Müllers Amtszeit keine Erhängungen stattgefunden. Ich selbst habe Müller bei Erhängungen nicht gesehen. Ich habe aber Müllers Nachfolger bei Erhängungen gesehen.]"

In der oben unter II 4 b aufgeführten Vernehmungsniederschrift heißt es hierzu noch weiter:

["Im Lager fanden Erhängungen statt. Diese Leute wurden von außerhalb gebracht. Alle Lagerinsassen außer den Jünglingen mußten dabei sein."]

3.) Wirth (Seite 4)

berichtet über Mißhandlungen.

4.) Schneider (Seite 5)

hatte die Angeklagten im Juli 1948 erneut vernommen und ist über ihre damaligen Aussagen gehört worden.

5.) Thönissen (Seite 5)

Kantinenwirt 1942 - Februar 1944, berichtet über Mißhandlungen und eine (mutmaßliche!) Erschießung.

6.) Tress (Seite 6 - 8)

Sanitätsdienstgrad im Lager Hunswinkel vom 12. 9. 1940 bis 31. März 1945.

Hat jeweils Gesundheitsappell bei den Neuankömmlingen durchgeführt und veranlaßt, daß diejenigen, die nicht arbeitsfähig waren, zurückgeschickt wurden.

Berichtet von Erschießungen und Mißhandlungen (er hat die Leichen gesehen und die Mißhandelten z. T. versorgt). Er wohnte nicht im Lager sondern in der früheren Gaststätte Kreikenbaum nahe beim Lager (700-800 m entfernt). Ferner (wörtliche Übersetzung):

("Ich mußte bei allen Erhängungen dabei sein - ungefähr 10 bis 15.") Das war zur Zeit des letzten Lagerführers, jenes, der sich selbst später erhängt hat. Zu Müllers Zeiten haben keine Erhängungen stattgefunden, bestimmt nicht."

In der oben unter II 5.) aufgeführten Niederschrift über seine Vernehmung vom 8. 6. 1946 heißt es hierzu (wörtliche Übersetzung):

"Solange wie ich im Lager war, ist kein Lagerinsasse erhängt worden, aber diese Leute sind von Düsseldorf oder Dortmund gebracht worden. Gewöhnlich wurde alle 14 Tage einer aufgehängt. Einmal kam es vor, daß zwei Gefangene gemeinsam an einem Mast aufgehängt wurden. Bei einer Erhängung waren ein Tisch und ein Stuhl unter einen Mast gestellt worden. [Die anderen Russen und die Wachmannschaft standen im Kreis herum.] Der Häftling mußte sich auf den Stuhl stellen. [Der Lagerführer Müller bzw. Gertenbach las dann den Häftlingen den Befehl vor, in dem ausgeführt war, daß der Gefangene soundso zu erhängen sei, weil er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe.] Aus dem Befehl ging auch in allen Fällen hervor, daß es sich immer um Russen handelte. Als Grund für das Erhängen war im allgemeinen Mord oder Diebstahl angegeben. (Nachdem die Opfer 30 Minuten gehangen hatten, mußte ich als Sanitätsdienstgrad den Tod feststellen - aber nur, wenn Dr. Behmke aus Lüdenscheid, Altenaer Str. 21, nicht kommen konnte.) Ich haben 10 - 15 Erhängungen (kann auch bedeuten: 10 - 15 erhängte Personen) gesehen. Ich kann

nicht sagen, ob es mehr waren. Der Erhängte wurde dann entkleidet und in eine sargähnliche Kiste getan. Am nächsten Tage wurde er dann von 4 Häftlingen zum Friedhof Treckinghausen gebracht und dort beerdigt. Ich habe niemals eine von diesen Beerdigungen gesehen."

Im übrigen weist der Zeuge in seiner Vernehmung von 1946 darauf hin, daß tatsächlich sehr viele Häftlinge an Herzschwäche oder Unterernährung gestorben seien.

7.) Depner (Seite 8)

Polizei-Inspektor, Vorgesetzter der Polizisten in Hunswinkel.

Im Lager vom 14. 5. 1942 bis Ende September 1944.

Berichtet von Erschießungen auf der Flucht und von Mißhandlungen. Ferner: (im September 1943 habe die russische Lagerpolizei den Lagerführer Gertenbach unterrichtet, daß einige Häftlinge die Absicht hätten, die Lagerwachen zu überwältigen. Gertenbach habe daraufhin die Rädelshörer festgenommen und fünf von ihnen außerhalb des Lagers erschossen. Erschießung durch Gertenbach und Steinbrückner. Dieckerhoff kann auch dabei gewesen sein, weiß er nicht genau.)

In der oben unter II 4 d erwähnten Vernehmungsniederschrift ist außerdem ausgeführt (wörtliche Übersetzung):

"Im Lager fanden Erhängungen statt. Die Leute, die erhängt werden sollten, kamen von Dortmund. [Alle Lagerinsassen, die von der Arbeit zurückkamen, mußten dabei sein.] Müller war nicht im Lager, als die Erhängungen stattfanden. Die anderen Angeklagten - außer Ritterswürden - waren zu dieser Zeit im Lager."

"... Ich erinnere mich, daß fünf Russen zusammen zur gleichen Zeit im Lager erschossen wurden. Sie wurden erschossen, weil sie gemeldet worden waren, daß sie eine Revolte gegen die Lagerführung (authorities) versuchen wollten. Ich denke, daß sie von Mitgliedern der SS er-

schossen worden sind. Ich war im Wachraum, als einigen Leuten des Bewachungspersonals Befehle gegeben wurden, rauszukommen und zum Erschießen zu gehen. Es kann sein, daß Tillmann und Dieckerhoff dort waren."

Außerdem gibt der Zeuge an, daß das Bewachungspersonal aus ungefähr 25 Polizisten bestanden habe, die erst durch 3, später durch 10 bis 11 SS- oder SD-Leute verstärkt worden seien.

8.) Otermann (Schreibweise Ostermann dürfte falsch sein)
(Seite 15)

Als Hauptwachtmeister in Hunswinkel von 1940 - 1944 Zeuge für die Erschießungen, deretwegen Tillmann und Dieckerhoff sich zu verantworten hatten.

9.) Heiling (Seite 23)

Kaufmann aus Dortmund
Berichtet über Befehle der Gestapo im allgemeinen.
(war in der Verwaltung des KZ Flossenbürg)

10.) Rüggewerg (Seite 23)

Kaufmann aus Lüdenscheid, der gelegentlich Arbeiter aus dem Lager beschäftigt hatte, aber nichts über besondere Vorkommnisse weiß.

11.) Dorra (Gestapo Dortmund)

12.) Zientek (Krim. Sekr.)

13.) Liippert (Pol. Insp.)

Nr. 11 - 13 sämtlich Leumundszeugen für Müller, die nichts über seine Tätigkeit in Hunswinkel wissen (Seite 24).

14.) Köster, Theodor, Schriftsteller (Seite 31)

Allgemeine Bekundungen über Zustände in Lagern.

15.) Happe (Vernehmung aufgeführt oben unter II 4 c)

Bekundung betrifft die Liste der Todesfälle.

VI.

Urteile.

1.) Müller

a) 29. 11. 48:

Wegen Mißhandlung von Häftlingen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit): 7 Jahre Gefängnis unter Anrechnung der Internierungshaft ab 8. 6. 1945.

b) Erschießung Vorobinow:

(Seite 36-39)

29. 11. 48 Freispruch mangels Beweises, weil er möglicherweise nicht der Täter war (Seite 33,38)

c) Erschießung weiterer Häftlinge: 29. 11. 48

Freispruch, weil die Einlassung "auf der Flucht erschossen" nicht zu widerlegen war und weil der Befehl, flüchtende Häftlinge zu erschießen, zwar unrechtmäßig war, Müller aber möglicherweise die Unrechtmäßigkeit dieses Befehls nicht erkennen konnte (Seite 33,34,38).

2.) Olschewski

a) Wegen gefährlicher Körperverletzung (Mißhandlung von Häftlingen) in zwei Fällen: 12 Monate Gefängnis, durch Internierungshaft verbüßt (Seite 31)
- 12.11.48.

b) Erschießung eines Häftlings: 24. 9. 48 Freispruch, weil er die Unrechtmäßigkeit des Erschießungsbefehls möglicherweise nicht erkennen konnte (Seite 13).

3.) Dieckerhoff

a) Am 12. 11. 48 wegen Totschlags - § 212 StGB - (Erschießung eines Häftlings, der aus der Zelle auszubrechen versuchte): Erschießung war nicht gerechtfertigt, weil kein gegenwärtiger Fluchtversuch (nur Fluchtvorbereitungen) und weil auch keine Notwehrlage, auf die sich Dieckerhoff wegen eines angeblichen Angriffs dieses Häftlings berufen hatte: 3 Jahre Gefängnis unter Anrechnung der Internierungshaft, Rest zur

Bewährung ausgesetzt. (Seite 30,31).

- b) 24. 9. 48 Freispruch (Fall Lungenschuß). Gründe wie Olschewski zu b) (Seite 13)
- 4.) Koester 24. 9. 48 Freispruch wie Olschewski zu b) (Seite 13)
- 5.) Dellwig
- a) 24. 9. 48 Freispruch mangels Beweises, weil Teilnahme an Mißhandlungen nicht nachweisbar (Seite 13)
- b) 24. 9. 48 Freispruch wie Olschewski zu b) (Seite 13)
- 6.) Ritterswürden vor der Verhandlung verstorben.
- 7.) Tillmann 25. 9. 48 Freispruch mangels Beweises (Seite 16)

VII.

Personalien

der für das Verfahren gegen Maniera als Zeugen in Betracht kommenden Personen (Stand: 1948 !)

A.) Die früheren Angeklagten:

- 1.) Müller siehe Bd. I Bl. 13 d.A.
- 2.) Olschewski, ✓ Adolf, geb. 3. 7. 1902 in Dortmund-Hombruch, Dortmund-Hombruch, Harkortstr. 68
Am 1. 9. 1939 zur Schutzpolizei eingezogen.
- 3.) Dieckerhoff, ✓ Hugo, geb. 3. 2. 1900 in Dortmund-Berghofen, Dortmund-Hoerde, Hermannstr. 19 (Hinterhaus)
Am 21. 9. 1939 zur Schutzpolizei eingezogen.
- 4.) Köster,
Vorname 6.11.54 Karl, geb. 5. 8. 1897 in Oberbiel Kreis Wetzlar, Dortmund-Hörde, Eckardstr. 14
Am 1. 9. 1939 zur Schutzpolizeireserve eingezogen.

5.) Dellwig, August, geb. 16. 6. 1895
Dortmund-Brackel, Hellweg 101,
1940 zur Schutzpolizeireserve eingezogen.

6.) Tillmann, Josef, geb. 17. 2. 1903 in Gesecke,
Dortmund, Sonnenstr. 240
Im Mai 1940 zur Schutzpolizei eingezogen.

B.) Die früheren Zeugen:

- 1.) Burhorn, Hugo, Polizeimeister, geboren etwa 1894,
Dortmund, Landgrafenstraße 162
- 2.) Tress ✓ Wilhelm, geb. 26. 7. 1890 in Marienwerder
Dortmund-Aplerbeck, Archenbecke 33
Am 20. 10. 1939 zur Schutzpolizei eingezogen.
- 3.) Deppner, Walter, Polizei-Inspektor, geboren etwa 1892,
~~Venlofien 1940~~ Dortmund-Derne, Körtingsweg 19.
- 4.) Otermann, Karl, geboren etwa 1886
~~Venlofien~~ Dortmund, Kreuzstr. 75
- 5.) Dorra vgl. Bd. I Bl. 67 d.A.

C.) Sonstige Personen:

- 1.) Gustav Aust, Bd. II §. 32 R
- 2.) Steinbrückner, nicht ermittelbar
- 3.) Trumpe, Trümpe? (Bd. II §. 32)
- 4.) Raup, ✓ Siehe Bd. II §. 32
sämtlich Polizisten, nähere Angaben fehlen.

Hagen / Westf., den 2. März 1960

Jr. W. H. H.
Landgerichtsrat

18

70

Der Polizeipräsident in Dortmund

Akt.-Z.: - S. I. - 56 30 -

Bei der Antwort wird um Angabe des obigen
Aktenzeichens gebeten.Dortmund, den 11.2.1960
Hohe Straße 128
Fernsprecher 30191

An das
Landgericht Hagen
- Untersuchungsrichter -
in H a g e n

Landgericht Hagen	
Eing. 25.FEB.1960	I II III
Bd.	Heft
Anl.	

Betr.: Fremdarbeiter im Lager Hunswinkel.Bezug: Ihr Schreiben 9 VU 2/59 vom 29.1.1960.

Nach Überprüfung der beigefügten Liste sind in den hier noch befindlichen Haftbüchern von 13 Personen Eintragungen festgestellt worden.

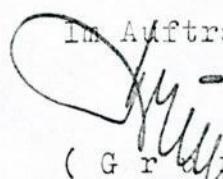
Von diesen Eintragungen sind jeweils Ablichtungen und eine Gesamtaufstellung der Personen in doppelter Ausfertigung erstellt worden.

Die dem Bezugsschreiben beigefügte Liste wird ebenfalls zurückgesandt.

Anlagen

- 1- Liste
- 12- geh.
- 2- lose

Im Auftrage:


 (G r . W .)
 Polizei-Oberrat

Verzeichnis der Sterbefälle von Ostarbeitern
im Lager Hunswinkel

Lfd. Nr.	Name	Geb. Tag. und Jahr	Geb. Ort	Staatsang.	Todes- tag.
1.	<u>n</u> Narzarnie, Iwan	8. 9. 1910	Charkow	Russe	<u>1942</u> <u>28.6.</u>
2.	<u>n</u> Berajaslawsky, Jakob	8.10.1909	Alexandrinka	"	3.7.
3.	<u>n</u> Tkatschenko Alexander	11. 7. 1923	Kirowka	"	16.7.
4.	<u>n</u> Tschernischow Stefan	29.12.1917	Kersanowka	"	22.7.
5.	<u>n</u> Jaroschenko Iwan Pawel	5. 7. 1900	Gonelskoi	"	21.7.
6.	<u>n</u> Glinsboczin Franz	2. 1. 1910	?	"	30.7.
7.	<u>n</u> Wieritelnik Donis	15. 3. 1908	Belosiria	"	2.8.
8.	<u>n</u> Rak Petro	10. 4. 1912	Kamien-Podolski	"	6.8.
9.	<u>n</u> Gorgol Elfine	1921	Kodorma	"	6.8.
10.	<u>n</u> Kostjuschenko Alexander	1914	Kalinwowo	"	9.8.
11.	<u>n</u> Morgunow Pawel	20. 7. 1907	Djakowo	"	14.8.
12.	<u>n</u> Luzenko Jwheni	10. 5. 1918	Stahino	"	18.8.
13.	<u>n</u> Schewtshuk Grigori	7. 3. 1914	Komeniport	"	3.9.
14.	<u>n</u> Judin Boris	4. 8. 1924	Stanlino	"	4.9.
15.	<u>n</u> Bielucha Iwan	6.10.1919	Sokol	"	5.9.
16.	<u>n</u> Tretjakow Alean- der	1. 8. 1908	Malpakosz	"	11.9.
17.	<u>n</u> Strutzki Iwan	15.5. 1916	?	"	19.9.

Lfd. Nr.	Name	Geb. Tag u. Jahr	Geb. Ort	Staatsan.	Todes- tag.
18.	n Repol Jages	1942 23.10.1912	Wasilka	Russe	1942 27. 9.
19.	h Tichonjuk Wladimir	10.10.1921	Jablonowka	"	29. 9.
20.	h Belinsky Alexander	28.11.1923	Tscherkassy	"	29. 9.
21.	h Breslewski Stanislaw	1921	Pschima	"	9.10.
22.	n Vorobinow Mekola	12. 8.1922	Schatowselka	"	11.10.
23.	h Onyschtschok Prochar	10. 2.1900	Zackorze	"	12.10.
24.	h Beresnjak Waseil	5. 5.1924	Stadnja	"	12.10.
25.	n Maximtschuk Nikolaj	9. 5.1910	Sewerskaja	"	30.10.
26.	n Kutanaw Arkadi	20.10.1916	Horl	"	30.10.
27.	n Majdanski Juro	3. 5.1906	?	"	4.11.
28.	n Platonow Egor	2. 4.1918	Porogi	"	13.11.
29.	n Woronin Feodor	3. 4.1894	Eletzmasowka	"	20.11.
30.	h Sawtschuk Wasily	18. 8.1911	Charkow	"	28.11. 31.10.42
31.	x ja Litwinow Wasili	1. 1.1916	Lisky	"	814 1.12. 5348 26.10.42
32.	x ja Smejew Osig	5. 5. 1915	Lubowka	"	3.12.
33.	n Gorjatschew Wasily	17. 4.1921	Kiew	"	16.12.
34.	n Cerni, Marzin	1896	?	"	20.12.

Lfd. Nr.	Name	Geb. Tag u. Jahr	Geb. Ort	Staatsan.	Todes- Tag
<u>1942</u>					
35.	* WASELENKO Wa- sili	1. 12.1924	Witowzi	Russe	28.12.
36.	n Homen Wasil	30. 3.1922	Dorf Bubnow	"	29.12.
37.	n Schomonenko Petro	21. 5.1924	Waadislawka	"	29.12.
38.	n Samochwalow Semen	17. 3.1916	Terechino	"	30.12.
39.	n Tschischtschewoi Semen	23. 2.1923	Irmino	"	30.12.
<u>1943</u>					
40.	n Sergejenko Nikolai	3. 1.1924	Alexeijawka	"	1. 1.
41.	n Samofalow Peter	26. 8.1916	Alex Orlowka	"	8. 1.
42.	* Schembar Ilko	28. 7.1924	Perestschepano	"	9. 1.
43.	n Krawzow Micha- el	16. 4.1908	Serpokritowo	"	19. 1.
44.	n Stefaniuk Peter	22. 6.1915	Chomiekowka	"	26. 1.
45.	n Stroj Anton	8. 8.1907	Drekiwschtschina	"	28. 1.
46.	* Demedenkow Iwan	15. 1.1920	?	"	28. 1.
47.	n Panasink Wasyl	12. 1.1922	Nahiroimala	"	28. 1.
48.	n Parschomenko Nikolai	18.12.1924	Losowa Pawlowka	"	5. 2.
49.	n Uschakow Alexander	22. 8.1915	Talowaja	"	5. 2.
50.	n Lesnich Iwan	5. 5.1921	Schernigow	"	27. 4.

Lfd.Nr.	Name	Geb. Tag u. Jahr	Geb. Ort	Staatsan.	Todes- Tag
51.	h ¹⁹⁴³ Antony Alexi	20. 3.1920	Rostow	Russe	<u>1943</u> 8. 5.
52.	h Maros Wasyl	20. 1.1913	Rubesnaja	"	8. 5.
53.	h Romanow Michael	1897	Orlowski	"	8. 6.
54.	h Onufrijew Alexei	18. 2.1918	Nekrasowo	"	22. 7.
55.	h Danil Vasili X	16.10.1923	Mariupol	"	24. 9.
56.	h Podobriperow Nikolai	25.11.1924	Schitomir	"	24. 9.
57.	h Sawtschenko Iwan	5. 1.1911	Baschkowa	"	24. 9.
58.	h Owtschenko Alexander	12. 9.1924	Malzi	"	24. 9.
59.	h Lukjanow Valentin	14.10.1914	Apoikowa	"	28. 9.
60.	h Rudosko Serge	26. 9.1922	?	"	28.10.
61.	h Tkatschow Iwan	12.10.1926	Mariwka	"	29.10.
62.	h Morchun Nikolai	24.6. 1924	Lorsoweia	"	23.11.
63.	h Schuschkow Michael	24. 1.1924	Gruschka	"	28.11.
64.	h Onuprijenko Grigory	5. 5.1924	Bajrak	"	3.12.
65.	h Sakolodjaschni Iwan	23. 8.1923	Sergeewka	"	11.12.
66.	h Lesin Alexander	6. 8.1919	Kupinoiin	"	15.12.
67.	h Brokopas Iwan	9.10.1925	Jawgnatin	"	^{15.8.43} ¹¹⁶² 15.12.
68.	Xja Scherebka Michael	16.10.1916	Ma-rinka	"	^{6.7.43} ¹⁰²⁵ 18.12.

Lfd.Nr.	N a m e	Geb.Tag u. Jahr	Geb.Ort	Staatsan.	Todes-Tag
69.	n Schewschenko Stefan	25.12.1924	Husiwka	Russe	19.12.
70.	x Kostenko Nikolai	15. 3.1906	Kammenoe	"	24.12. 9.9.43 1627
71.	n Chicho Bronislwa ?		?	"	26.12.
					<u>1944</u>
72.	x Frederenko Andre	8.12.1925	Kirowograd	"	8. 1.1944
73.	n Martschenko Jakow	31.10.1922	?	"	12. 1.
74.	x Iwanow Nikolai ja	1922	Kiew	"	11. 5.
75.	n Kodore Nikoly	12. 4.1915	?	"	21. 5.
76.	n Poltawski Feo- dor	24. 2.1909	?	"	8. 6.
77.	n Elienko Petro	18. 9.1926	Kiew	"	21. 6.
78.	n Bublic Wasili	3. 9.1924	?	"	3. 7.
79.	x Marzinjuk Iwan	15. 9.1925	Pischiwka	"	7. 7.
80.	x Kramarenko Sergi Sep.	1915	Kasan	"	7. 7.
81.	x Kuliew Aschur ja	15. 3.1914	Rafadinli	"	14. 7.
82.	x Iwanow Leonit ja	7. 5.1926	Kriwoi Rog	"	21. 7.
83.	ja Janus Jakob	15.11.1923	Kriwoi Rog	"	4. 8. 26.10.43 2216
84.	n Uraganow Ni- kolai	15.4. 1924	Buklajewo	"	4. 8.

- 6 -

Lfd.Nr.	N a m e	Geb. Tag u.Jahr	Geb. Ort	Staatsan.	Todes-Tag
85. *	Szcepinski Tadeus	9. 4.1918	Danzig	Russe	6. 9.
86. *	Majewski Cislaw	4. 4.1928	Litzmannstadt	"	6. 9.
87. p ja	Bađolja Arsen	23.12.1920	Bersna	"	6. 9.
88. n	Trauben Anton	20.10.1907	Stalino	"	22.12.
89. n	Schaschlew Iwan	30. 5.1919	Newdatsch	"	30.12.
90. n	Schalatin Ewjени	8. 4.1921	Kujbaschew	"	30.12.

Lfd. Nr.:	Name :		Geb. Tag u. Jahr:	Geb. Ort:
1	Smejew	Osig	5. 5.1915	Lubowka
2	Litwinow	Wasili	1. 1.1916	Kursk (nicht Lisky)
3	Sembar	Ilko	28. 7.1924	Petrowsk (n. Perestschepano)
4	Scherebko	Michael	16.10.1916	Marinka
5	Brokopas	Iwan	1925	(nicht angegeben)
6	Kuliew	Aschur	15. 3.1914	(nicht angegeben)
7	Kramarenko	Serge	1915	(nicht angegeben)
8	Iwanow	Leonit	7. 5.1926	Kriwoi Rog
9	Besdolja	Arsentin	23.12.1920	Bersna
10	Meiewsky	Stislaw	4. 4.1928	Litzmannstadt
11	Szepinski	Tadeus	9. 4.1918	Danzig
12	Dawidenko	Iwan	(Nicht angegeben)	
13	Wacilenko	Wassil	(Nicht angegeben)	

Die unter lfd. Nr. 12 u. 13 eingetragenen Namen stimmen mit den Eintragungen in den hier vorliegenden Haftbüchern nicht überein.

So ist im Haftbuch nicht Demedenko, sondern Dawidenko eingetragen.

Der Name Waselenko steht im Haftbuch als Wacilenko.

Da bei beiden im Haftbuch kein Geb.Jahr u. Geb.Ort angegeben ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob diese Eintragungen mit denen der übersandten Liste identisch sind.

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburtsjahr	Geburtsort	Familienstand	Befehlstheß	Grund der Einlieferung	a) Aufnahmeverfügung, Haftbefehl usw. (Be- hörde, Datum, Alten- zeichen)	
							1	2
28. 12. 55	W. Fongziedat	14/2/11	W. Fongziedat	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
3	W. Fongziedat	14/2/11	W. Fongziedat	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
2	Erwekowicz	19/9	Erwekowicz	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
3	Oliverzky	13/2	Oliverzky	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
4	Thatschewo	14/2	Thatschewo	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
5	Filizka	28/12	Russland	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
6	Filizka	1/12	Russland	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
7	Davidenko	9/11	Peru	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
8	Davidenko	26	Peru	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
9	Galontagovsk		Ukrain	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape
367 0	Doroschenko		Ukrain	W.	gg	Haftbefehl Arb. Kom.	a) Zehfeld	b) Glape

Erlieferung				Beendigung der Haft				Grund der Haftbeendigung	Nummer im Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände	Abgelieferte Gelder und Wertsachen	Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben u. der in Sp. 13 aufgeführten Gegenstände durch den Gefangenen	Haft-tage	Bemerkungen	
Tag	Monat	Jahr	Stunde	Tag	Monat	Jahr	Stunde							
9				10				11		12	13	14	15	16
23. 7. 42	19 ⁰⁰	19. 8. 42	10 ⁰⁰	19 ⁰⁰	11. 8. 42	42	100	Haft beendet gegenstrafe zugesetzte	91	/	/	/	/	
23. 7. 42	19 ⁰⁰	30. 7. 42	8 ⁰⁰	19 ⁰⁰	10. 7. 42	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm	89	/	/	/	/	
23. 7. 42	19 ⁰⁰	30. 7. 42	10 ⁰⁰	19 ⁰⁰	10. 8. 42	11 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm	89	/	/	/	/	
23. 7. 42	19 ⁰⁰	30. 7. 42	10 ⁰⁰	19 ⁰⁰	10. 8. 42	11 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm	89	/	/	/	/	
23. 7. 42	19 ⁰⁰	8. 8. 42	11 ⁰⁰	19 ⁰⁰	8. 8. 42	11 ⁰⁰	11 ⁰⁰	Arbeitsamt Krimm	1	/	/	/	/	
23. 7. 42	19 ⁰⁰	3. 8. 42	10 ⁰⁰	19 ⁰⁰	8. 8. 42	11 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeitsamt Krimm	92	/	/	/	/	
23. 7. 42	20 ⁰⁰	30. 7. 42	10 ⁰⁰	20 ⁰⁰	10. 8. 42	11 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm Hugo	/	/	/	/	/	
23. 7. 42	20 ⁰⁰	31. 7. 42	19 ⁰⁰	20 ⁰⁰	10. 8. 42	19 ⁰⁰	19 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm	27	/	/	/	/	
23. 7. 42	20 ⁰⁰	30. 7. 42	10 ⁰⁰	20 ⁰⁰	10. 8. 42	11 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm	30	/	/	/	/	
23. 7. 42	20 ⁰⁰	30. 7. 42	10 ⁰⁰	20 ⁰⁰	10. 8. 42	11 ⁰⁰	10 ⁰⁰	Arbeits- amt Krimm	7	/	/	/	/	

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Der Verhaftung 1942	Zu- und Vorname	Stand	Reli- gion	Geburtstag	Geburtsort und Kreis
Tag	Stunde					
774	21/10 42	16 ^{oo} Paskerwitsch Sofjink	Arb.	1 Rus.		
775	21/10 42	16 ^{oo} Marinitsch Wolffson	"	1		
776	22/10 42	17 ^{oo} Elijenko Tikoboi	"	1	"	
777	24/10 42	11 ^{oo} Brasenko Zem	"	1	"	
778	24/10 42	11 ^{oo} Wasilenko Zappil	"	1	"	
779	24/10 42	12 ^{oo} Kaptschik Florowna Saffarina	Arbeiter 1	1 Rus.		
780	24/10 42	12 ^{oo} Chichunow Marin	Arb. 1	1	5. IV. 22	Polbina
781	24/10 42	19 ^{oo} Podoschenko Yelena	Arb. 1	1		

Wohnung	Ursache der Verhaftung	Geld und abgegebene Wertgegenstände	Namen des Beamten, welcher die Verhaftung vorgenommen hat	Entlassen bzw. vorgeführt Tag	Stunde	Bemerkungen (Quittung über Geld und Wertgegenstände)
Roes	pol. tipp	Ball mit Entfalt zellen 30		17/10 42	10 ¹²	Lager Tiere St. Hause.
14. R.	Verfahrt					→ - -
Wgl.	Wgl.	Ball mit Entfalt zellen 30	Margarete	18/10 42	9 ¹²	Lager Dringend St. Hause
Wipper	pol. tipp	Ball mit Entfalt 14	Reichmuth	26/10. 42	13 ¹²	Lager Dringend St. Hause
Wgl.	Wgl.	Ball mit Entfalt 18	Krammer	26/10. 42	13 ¹²	Lager Dringend St. Hause
Wgl.	Wgl.	Ball mit Entfalt 14	Baumüller	26/10. 42	13 ¹²	Lager Dringend St. Hause
Wipper	pol. tipp					
Wipper	unfahrt					
Wgl.	Wgl.					
Prokuratorat	pol. tipp	Ball mit Entfalt zellen 30	X X X	27/10. 42	15 ¹²	Gebührenamt Dring. St. Hause
volkspol. Verfahrt	Verfahrt					

AgfaSoft

AgfaSoft

AgfaSoft

AgfaSoft

AgfaSoft

AgfaSoft

AgfaSoft

Lfd. Nr.	Der Verhaftung 19 42 Tag Stunde	Zu- und Vorname	Stand	Reli- gion	Geburtstag	Geburtsort und Kreis
809	28/10 8 ³⁰ 42	Ivanow Alexander	1 Mf.	Russ.	15.4.13	Kidulsko
810	28/10 18 ³⁰ 42	Martschuk Gregor	1 Rb.	Russ.		
811	29/10 9 ³⁰ 42	Moforin Kostyantin Nikolaev	1 "	Russ.	20.7.26 1.2.47	Ulyanovsk Kostan
812	29/10 9 ³⁰ 42	Gregor Nikolaus	1 a		9.11.26	Kostan
813	29/10 9 ³⁰ 42	Koebke Karl	1 "	Russ.	24.10.24	Pinne
814	29/10 11 ³⁰ 42	Korfger Gregor	1 "	Russ.	8.1.83	Pinne
815	30/10. 16 ³⁰ 42	Blasenreich Friedrich	1 "	Russ.		
816	30/10. 19 ³⁰ 42	Ullmann Franz	1 "	Russ.		
817	31/10. 7 ³⁰ 42	Lipinow Nestor	1 "	Russ.	1.1.16	Kirsk

Wohnung	Ursache der Verhaftung	Geld und abgegebene Wertgegenstände	Namen des Beamten, welcher die Verhaftung vorgenommen hat	Entlassen bzw. vorgeführt Tag	Entlassen bzw. vorgeführt Stunde	Bemerkungen (Quittung über Geld und Wertgegenstände)
11. R	Politisch Konfektionen in. Betrieb	Würze mit Entfall 88		4/11	42	König. Lsg. Hof Vektorlsg. 16000.-
12. R	Politisch Konfektionen	Würze mit Entfall 72	Springer	11/11	92	Lsg. 0.100.- auf Hsg. Stomler
13. R	Kaufmann Kaufmann mit Konfektionen	Würze mit Entfall 29		18/11	42	König. Lsg. Buchenwald 1420/06 Hsg. Stomler
14. R	Kaufmann Kaufmann mit Konfektionen	Würze mit Entfall 12		18/11	42	König. Lsg. Buchenwald 1420/06 Hsg. Stomler
12. R	Politisch Konfektionen	Würze mit Entfall 82		3/12	15.00	König. Lsg. abfall Hsg. Stomler 12.00
13. R	verschl.	Würze mit Entfall 12	Springer	13/11	76	1420/06 Hsg. Stomler
12. R	verschl.	Würze mit Entfall 30	Springer	13/11	92	1420/06 Hsg. Stomler
13. R	verschl.	Würze mit Entfall 30		5/12	15.00	Ordnungsdienst Hsg. Stomler
13. R	verschl.	Würze mit Entfall 30		5/12	1	Lsg. 0.100.- auf Hsg. Stomler

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Der Verhaftung 19 Tag	Der Verhaftung 930 Stunde	Zu- und Vorname	Stand	Reli- gion	Geburtstag	Geburtsort und Kreis
854	6/11 42	930 42	Urganova Anatoli	arb.	Rif	16.2.26	Sevastopol
855	6/11 42	930 42	Dulakov Alegandar	"	"	16.1.25	Hartsch
856	6/11 42	1200	Matrenko grigor	arba.	Rim	10.4.25	Petrowsk
857	6/11 42	1200	Dinenko Andrei	arba.	Rim	6.7.24	Petrowsk
858	6/11 42	1200	Semban. Olko	arba.	Rim	28.4.24	Petrowsk
859	6/11 42	1600 42	Schepenko grigor	arba.	"	7.6.24	Chersonsk
860	6/11 42	1600	Leschenko Lev	"	"	10.5.25	Chersonsk
861	6/11 42	1600	Ulikhajenko Grigorij	"	"	3.5.24	regl.
862	6/11 42	1600	Andreyevich Kipolev	"	"	10.3.25	regl.

Wohnung	Ursache der Verhaftung	Geld und abgegebene Wertgegenstände	Namen des Beamten, welcher die Verhaftung vorgenommen hat	Entlassen bezw. vorgeführt Tag	Stunde	Bemerkungen (Quittung über Geld und Wertgegenstände)
Kasemann 9 Rrs.	politisch Kaufmann	Wertp. mit Tfall 69	Upenthal	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
vergl.	vergl.	Wertp. Tfall 69		30/11 42	9 ⁰⁰ 1	Verl. Entfernung Henne Bogen
Kekmann 14 Rrs.	Umherstreifen	Wertp. mit Tfall 73	5, 20 zu Mann 1	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
Kekmann 9 Rrs.	Umherstreifen	Wertp. mit Tfall 73	10,00 zu 3,50 Abw. f. p. Dagend	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
14. Rrs.	Umherstreifen	Wertp. mit Tfall 69	- Mewsep	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
Fros		Wertp. mit Tfall 71		11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
14 Rrs.	vergl.	Wertp. mit Tfall 71	8/11/1	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
vergl.	vergl.	2 Wertp. mit Tfall 65 + 15,00 Rrs.	11/11/2	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
vergl.	vergl.	Wertp. mit Tfall 71 + 57,00 Rrs.	11/11/3	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber
vergl.	vergl.	Geld mit Tfall 67 25,00 Rrs.	11/11/4	11/11 42	9 ⁰⁰ 1	Lager Riepenfu. Bago Stomber

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Der Verhaftung 19 Tag	Der Verhaftung 19 Stunde	Zu- und Vorname	Stand	Reli- gion	Geburtstag	Geburtsort und Kreis
1023	6/9	900	Alschripko Ivan	arb.	christ	1922	Ortschach
	43						
1024	6/8	90	Ganshirsch Karel	✓		22.12.35	Horitschach
	43						
1025	6/8	90	Scherebko Mifal	✓			Mr. W. K. Marinke
	43						
1026	6/8	80	Projnowske Nikolai	✓		20.11.23	Poltava
	43						
1027	6/8	90	Klimont Lazar	✓		27.3.27	Schreibersdorf
	43						
1028	6/8	80	Gidowitsch Mifal	✓		25.1.26	Edelitz
	43						
1029	6/8	9,00	Koljabtschikow septil	✓	christ	28.1.14	Metajew
	43	9					
1030	6/8	9,00	Akimow septil	✓	christ	20.12.20	Woronesch
	43	9					
1031	6/8	9,00	Isosjetow Andra	✓	christ	24.5.18	Perwodra
	43	9					

Wohnung	Ursache der Verhaftung	Geld und abgegebene Wertgegenstände	Namen des Beamten, welcher die Verhaftung vorgenommen hat	Entlassen bezw. vorgeführt Tag Stunde	Bemerkungen (Quittung über Geld und Wertgegenstände)
Jansen	pol. 11 C-6390/43	10		18/8 8 ⁰⁰	Arresttag - Lager Kinswinkel
"	Wahl.	10		18/8 8 ⁰⁰	Wahl.
"	Wahl.	10		18/8 8 ⁰⁰	Arresttag - Lager Kinswinkel
"	Wahl.	10		18/8 8 ⁰⁰	Wahl.
"	Wahl.	10		10/8 18 ³⁰ 43	Arresttag 18/8 18 ³⁰ Wago Schade
"	Wahl.	10		10/8 18 ³⁰ 43	Wahl.
Wago Müller	pol. 11	10		18/8 13.30 43 4	Arresttag Buchenwald
Wahl.	Wahl.	10		18/8 13.30 43 4	Arresttag Buchenwald
Wahl.	Wahl.	10		18/8 13.30 43 4	Arresttag Buchenwald

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Der Verhaftung 19 Tag Stunde	Zu- und Vorname	Stand	Reli- gion	Geburtstag	Geburtsort und Kreis
1158	15/8 19.00 43 0f	Liwak Ivan	Arb.		12.8.18	
1159	15/8 19.00 43 0f	Odnopral Petr	✓ a		15.12.16	
1160	15/8 19.00 43 0f	Malenko Mafili	✓ a		1925	
1161	15/8 19.00 43 0f	Rennow Mafili	✓ a		1926	
1162	15/8 19.00 43 0f	Brokops Ivan	✓ a		1925	
1163	15/8 19.00 43 0f	Tobaschik Tafin	✓ a		1926	
1164	15/8 19.00 43 0f	Mirnicken Mifine	✓ a		1925	
1165	15/8 19.00 43 0f	Yezko Anton	✓ a		21.9.16	
1166	15/8 19.00 43 0f	Koretski Mifare	✓ a		15.5.23	Pellena

Wohnung	Ursache der Verhaftung	Geld und abgegebene Wertgegenstände	Namen des Beamten, welcher die Verhaftung vorgenommen hat	Entlassen bezw. vorgeführt	Bemerkungen (Quittung über Geld und Wertgegenstände)
Tag	Stunde				
Rehling 26. Pa.	pol. Lff. amforbitan	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
dagl.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover
Eckard 25. Pa.	dagl.	✓		16/8 16 ⁰ 43	pol. Gefangnis Hannover

90

AgfaStat

AgfaStat

AgfaStat

AgfaStat

AgfaStat

AgfaStat

AgfaStat

AgfaStat

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburts- tag	Geburtsort	Familienstand	Befehlsmäß	Grund der Einlieferung	a) Aufnahmeverfügung Haftbefehl usw. (Be- hörde, Datum, Alters- zeichen)	
							1	2
5274	Babitsch Valentina					pol. Liff Gefangen und H. E. L. g. Kallendorf	a) Nego	
5275	Grindlach Maria					"	b) Bodenw	
5276	Sentayki Lejende					"	a)	
5277	Dochonow Janet	29/1 28	Moskau	Briff 1		pol. Liff Kunstschule	a) Fiss	
5278	Krilenow Affrit	15/3 14				pol. Liff Gesellig. Kunstschule	a) Stomber b) Nego	
5279	Minoschnikow Akin	1907				pol. Liff Kunstschule	a) Möller	
5280	Protsenko Nikolai	14/1 20				laff.	b) 15. 12. 20	
5281	Protsenko Pahar	28/3 18				laff.	a)	
5282	Kostjanenko Kupel	23/4 24	Lobings			pol. Liff Gefangen und H. E. L. g. Bodenwald	a) Nego b) Greig	
5283	Borsnik Nikolai Eugen	23/7 22	Krasnodar			laff.	a)	
	Klingisch						b)	

Einführung			Beendigung der Haft			Grund der Haftbeendigung	Nummer im Verzeichniss der abgenommenen Gegenstände	Abgelieferte Gelder und Wertsachen	Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben u. her in Sp. 13 aufge- führten Gegen- stände durch den Gefangenen	Haft- tage	Bemer- kungen
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	11	12	13	14	15	16
9	10										
22,05	8,00		1. E. Lager								
6. 6. 44	7. 6. 44		Hallenhof				✓				
			Memira								
22,05	8,00										
6. 6. 44	7. 6. 44		Abeg. 1.				✓				
22,05	8,00										
6. 6. 44	7. 6. 44		Abeg. 1.				✓				
12,30	9,00		Alle Radnähte								
6. 6. 44	10. 6. 44		Mayo. Lumber				✓				
12,00	12,00										
6. 6. 44	14. 7. 44		Mayo. Lumber				✓				
			in Betrieb								
8,30	10,30		Abfänglager Pickfar								
7. 6. 44	15. 6. 44		Steinfä. 98								
			(Lakade)				✓				
8,30	10,30		Abfänglager								
7. 6. 44	15. 6. 44		Steinf. 98				✓				
			(Lakade)								
8,30	10,30		1. sp.					1. sp.			
7. 6. 44	15. 6. 44						✓				
8,15	12,30		K.L.								
7. 6. 44	8. 6. 44		Buchenwald								
			überstet				✓				
			Memira								
8,00	12,30										
7. 6. 44	8. 6. 44		Abeg. 1.				✓				

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburtsjahr	Geburtsort	Familienstand	Befreiungs- B.	Grund der Einlieferung	a) Aufnahmeverfügung Haftbefehl usw. (Be- hörde, Datum, Alten- zeichen)
							b) einliefernde Stelle
1	2	3	4	5	6	7	8
5294	Leonenjuk Sergej	20/ 18 25		Paar		zolitif auf Anordnung der Kyo	a) Woyatz b) 10. Rue
5295	mit. Wojzowa Jewita	12/ 10 21	Kiew	"		4. K. zolitif auf Anordnung der Kyo	a) Osterholz b) 10. Rue
5296	Dzimber Kisjat Jew	6/ 4 22	Kamtschatka			zolitif Anordnung der Kyo	a) Schütze b) 10. Rue
5297	Tischchenko Zoris Jew	50/				4. K. auf Anordnung der Kyo	a) 16a. Rue b) Wusterwitz 10. K. 10.
5298	Rosenko Sergej	19. 5. 25.				4. K. Anordnung der Kyo zolitif	a) 4. Rue b) Schwerin Ind. 3. Rue
5299	Tschelchukov Alex.	17.7.				zolitif	a) 1004 b) 1004
261 5300	mit. Kukavina Anna	16/ 14 24				zolitif auf Anordnung der Kyo	a) Elster b) Kyo
5301	Bortnik Medina	2/2 18				4. K. Anordnung der Kyo	a) Osterholz b) 10. Rue
5302	Kramarenko Sergej	1925				zolitif auf Anordnung der Kyo	a) Kremmen b) Kremmen
5303	Tschernikow Karel Kriszt.	14/3 22				zolitif Anordnung der Kyo	a) Wilke b) Kyo

99

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburtsjahr	Geburtsort	Familienstand	Besenmitteß	Grund der Einlieferung	a) Aufnahmeverfügung, Haftbefehl usw. (Be- hörde, Datum, Alters- zeichen)
							b) einliefernde Stelle
1	2	3	4	5	6	7	8
5341 195	Wernersson Germann Arbeiter ofm	3. 11. 15	Forme	W. s.	Indifferenz Ruf Arbeitskreis, 2. K.	a) Rödiger Form Tiere b)	
2	Schmolenski Gorni Arbeiter Dorh. Sowjetische 8	13. 2.	Hoensbroek	W. Waff.	Verhaftung 6. K.	a) Müller b) 5. K.	
3	Schwarz Grau Dorh. Mende, Düsseldorf 36	9. 11. 22	Düsseldorf	W. Waff.	Landstrasse Festung	a) Emde b) 1. K.	
4	Groß Kiri Peter				Zwangsarbeit	a) Fansen b) 1. K. 5. K.	
5	Efimowka Roman				Zwangsarbeit	a) 1. K. b)	
6	Wess Günzig ofm	34. 10. 12	Slaggen	W. Waff.	Arbeit IV-A 1-5045	a) 1. K. b)	
26.7.58 76. B	Schwarzenau Fritz ofm	9. 3. 00	Eppen- Geele	W. Waff.	Verh. IV-A 1-607/42	a) 1. K. b)	
8	Gneisen Ofiz	5. 5. 15	Libowka	W. Waff.	Verh. IV-A 3.	a) b)	
9	Katczak Hans ofm	24. 2. 13	Hirschdorf Slawisch	W. Waff.	Verh. IV-A 1	a) b)	
10	Chmierot Franz ofm	11. 6. 18	Paris	W. Waff.	Verh. 3879/42 - IV 82	a) b)	

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburtsjahr	Geburtsort	Familienstand	Befehlsmäß	Grund der Einlieferung	a) Aufnahmeverfügung Haftbefehl usw. (Be- hölde, Datum, Alten- zeichen)	
							1	2
3	4	5	6	7	8			
5454	Smirnov Katrina f.m.	24 20 21	Urbino	W	polizist Kaufm.	a) Krimin b) Kyo		
5455	Holubenko Liza	24 26	Artemark	W	polizist auf Ausland in Kyo	a) Krimin b) 14. Da		
5456	Poplavetz nikol f.m.	23 17 18	Kominen Polotsk	W	polizist 36 85 444	a) Krimin b) Krimin f.m. 2. J.		
5457	Kovalev Fedor f.m.	19 12 10	Minsk	W	polizist	a) Krimin b) Krimin		
5458	Sotschinski Grigor Wojciech	11 19 12	Mikantschau	W	polizist zur Aufsp in Kyo	a) Krimin b) 11. J. Doktor		
5459	Ivanov Saomi f.m.	24 25 26	Kring-Ry	W	polizist Krimin in Krimin in Krimin in	a) Krimin b) Krimin		
5460	Lobatin nikol	5/4 25	"	W	polizist Rückberufung v. Krimin in	a) Böhme b) Kyo		
5461	Borischenko Loris	23/6 84	"	W	polizist	a) Krimin b) Krimin		
5462	Zemukhnik pato	3/5 25	"	W	polizist	a) Krimin b) Krimin		
5463	Ditinko Natalia	29 62 25	"	W	polizist	a) Krimin b) Krimin		

Einslieferung			Beendigung der Haft			Grund der Haftbeendigung	Nummer im Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände	Abgelieferte Gelder und Wertpässen	Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben u. der in Sp. 13 aufgeführten Gegenstände durch den Gefangenen			Hafttage	Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr				14	15	16		
9	10	11	12	13									
12.30	16.00	11.6	Ravensbrück										
30.6.44	6.7.44		übergriffen.										
12.30	14.30	Union											
30.6.44	26.8.44		Wert abgefall Sacke)										
12.30	10.05	Fürth Mayer											
30.6.44	3.7.44		Schuh entfernen.										
12.30	10.05												
30.6.44	3.7.44		abgef.										
16.15	19.10	Gefangenlager Lübeck											
30.6.44	22.8.44		Haftst. 48 Sacke										
18.15	9.5	Fürth Mayer											
30.6.44	21.7.44		Wöhne ab- gefallt.										
19.30	12.30	Firm. Joffrin											
30.6.44	1.7.44		A. G. Lübeck abgefall Sacke										
19.30	15.25	Firm. Wöhle.											
30.6.44	4.7.44		mit abgefall Sacke Schuh										
19.30	11.30	Firm. Joffrin											
30.6.44	1.7.44		A. G. Lübeck abgefall (Sacke)										
19.30	13.35	Firm. Wöhle.											
30.6.44	4.7.44		mit abgefall Sacke Schuh										
			Firm. Margarethen u. Wöhle.										

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

AgfaSafe

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburtsjahr	Geburtsort	Familienstand	Befestigung	Grund der Einlieferung	a) Aufnahmeverfügung Haftbefehl usw. (Be- hörde, Datum, Alten- zeichen)	
							b) einliefernde Stelle	
1	2	3	4	5	6	7		8
5694 1	Glejkin Peter	29. 10. 17.	Polen Mazurien	Rüss.		pol. Diebstahl in erbrechen von Fremdverhältnissen	a) Müller	
5695 2	Kowalewski Iwan	27. 12. 18	Mazurien	Rüss.		pol. Verlassen der Arbeitsstelle Kriegsgefangener	a) Külich	
5696 3	Gorochin Iwan	16. 5. 01	Bischkek	Rüss.		diesel. Kriegsgefangener	a)	diesel.
5697 4	Sinchuk Iwan	7. 11. 11.	Orenburg	Rüss.		diesel. Kriegsgefangener	a)	diesel.
5698 5	Korin Iwan	17. 11. 11.	Permien	Rüss.		diesel. Kriegsgefangener	a)	diesel.
5699 6	Savitskij Michael	6. 9. 12.	Wolbora	Rüss.		diesel. Krimineller Hand Kriegsgefangener	a) Winkelwitsch b) Geyer	
5700 7	Metjakow Friedrich	4. 7. 22	Schwerin	Rüss.		diesel. Kriegsgefangener	a)	diesel.
5701 8	Tarassow Alexander	25 1. 25	Ramensk	Russ.		diesel. Kriegsgefangener	a)	diesel.
5702 9	Sesdolja Argentina	23. 12. 20	Sotsjja	Russ.		diesel. Kriegsgefangener	a) Neumann b) Geyer	
5703 10	Strojnyj Dimitri	17. 4. 24	Rikow	Russ.		diesel. Kriegsgefangener Ort v. Waggons	a) Müller b) Geyer	

Einlieferung			Beendigung der Haft			Grund der Haftbeendigung	Nummer im Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände	Abgelieferte Gelder und Wertpäckchen	Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben u. der in Sp. 13 aufgeführten Gegenstände durch den Gefangenen	Hafttage	Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	11	12	13	14	15	16
9			10								
19	II	44	20	II	44	Roy Lager	0	3,00 M.		11.30	km
4.	9.	44	22	4.	44	Sachsenhausen		Heller			64.
9	II		15,00			ab. Gefangen					
5.	9.	44	14.9.44			Kasse (Sacke)					Roschka
9	II		15,00								Cure
5.	9.	44	14.9.44			l. f. t.					
9	II		15,00								
5.	9.	44	14.9.44			l. f. t.					
9	II		15,00								
5.	9.	44	14.9.44			l. f. t.					
12	II		12,30			ab. Gefangen					
5.	9.	44	2.11.44			Stap. Sachse					
12	II		12,30								
5.	9.	44	28.11.44			ab. Gefangen (Weser)					Tretjakin
12	III		16,00			ab. Gefangen					
5.	9.	44	7.9.44			Sachsenhausen	0	1 Geistal			Stap. Ab.
16	III		07.00					Zelle 30 -			
5.	9.	44	5.9.44			ab. Gefangen					
18	III		20,00			ab. Gefangen					
5.	9.	44	22.9.44			Roy Lager	0				
						Sachsenhausen					

100

Agfassist

Agfassist

Agfassist

Agfassist

Agfassist

Agfassist

Agfassist

Agfassist

Lfd. Nr.	Zus. und Vorname des Gefangenen, Beruf, Wohnort, bei Aus- ländern Staats- angehörigkeit	Geburts- tag	Geburtsort (Kreis)	Familienstand	Befentniß	Vor- bestraft	Straftat	a) Strafbefehl usw. (Behörde, Datum, Aftenzeichen) b) Aufnahmeeversuch (Behörde, Datum, Aftenzeichen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2791	Gusewko Antonov	14. 7. 25.			z		Widerstand	a) b)
2792	Pfeiffer Gyros	16. 7. 03					desyl.	a) b)
2793	Scholz Käffen Grenzweg 60	4. 9. 05	Dortmund	Ad.			Ungarn und Civil franzosen	a) Alters b) Stato
2794	Kleff Pogam	22. 7.	Eoring Hund -	Ad.			Verwaff. t. Nachfrage	a) Bierfeld b) 4 K.
2795	Wandjade Philius	1. 10. 25	Molenbeck	Belg.			pol	a) Kauar b) 14. Nov.
2796	Gruens Fayuf	27. 12. 14	Leuven	Belg.			Abt II Übersp. v. Untersuchung fest n. Körnung unklarer	a) Tschuan b)
2797	Kleensky Kislan.	4. 4. 28	Litzmannstadt	Poln.			pol.	a) b)
2798	Lejuniuk Radeus	9. 4. 18	Danzig	Poln.			pol	a) b)
2799	Hieblinck Dominikus	22. 2. 14	Appelborn	Holland			pol	a) Mannen b) Stato
2800	Sahorski Magall	15. 3. 10	Schmettow	Pol.			pol	a) b) desyl

Vernicht.

1.) Werte der bisherigen Ermittlungen, besonders den Inhalt der Werte des Flieger vom 1. Februar dürfen der kundige Mann für die Ermittlungsstelle Raum als Täter in Betracht kommen. Er kann aber an den Hinrichtungen durch Erhängungen beteiligt gewesen sein.

Über Erhängungen berichten:

- 1.) Glöckers II - sie sollten stets Freitag stattgefunden (II 7),
 2.) Dieckhoff - nur 1x geschehen (II 8),
 3.) Kötter - etwa 12 Personen, von außen eingeliefert (II 9),
 4.) Dettwag - "einige", von außen liegenden Geheimp-tenen gebracht (II 10),
 5.) Burkhorn - ungefähr 7 Männer bei 2 oder 3 Hinrichtungen (II 11),
 keine Lagerinsassen, von außen gebracht.
 6.) Tress - ungefähr 10-15, von Düsseldorf oder Düsseldorf gebracht (II 12),
 7.) Deppner - mehrere, keine von außen (II 13)

Zeitpunkt dieser Erhängungen veränderte nicht vor Februar 1944.

denn:

1.) Müller II 6: "zu seiner Zeit" (= bis Februar 1943) keine Erhängungen,

2.) Tress II 12: "nur Müller kennt keine Erhängungen,

3.) Rittersturzdeu II 10: "zu seiner Zeit" (= bis 1.3.43) man und im Lager erhängt,

4.) Tilmann II 10: während seines Aufenthaltes im Lager (= bis Anfang 1944) keine Erhängungen.

5.) Dr. Behnke (lagerhaft bis Okt. 1944) I 133: kein Tod durch Erhängen.

2.) Die Ermittlungen sind fortgesetzt

103

a) am 4.8.44 Janis und Uraganow

Zeuge Dr. Bendaßt

I 126

b) am 6.9.44 Szczepiński, Majewski und Basdolsa

auslöschlich der
Zeuge Bendaßt

3.) Bis der vom Pol. Präs. in Dortmund verhahne Liste

nebst Meldungen aus den Haftanstalten ergibt sich

folgendes (Hilfe Bd II §. 19)

ffg. Nr. 1 Smirjew in Olsztyne verstorben

ffg. Nr. 2 Uheikow in einer unbeständigen Todes verstorben
(vgl. Todesbeschuldigung und Zeugnis
Dr. Bendaßt - I 133)

ffg. Nr. 3 Semjacs } wie ffd. Nr. 2. Es kommt hinzu,
4. Jurowsko } dass Dr. Bendaßt auf den Tod des
5. Brotopas } bestimmtig aufgegeben hat, er
könnte diese Personen nicht wegen
Ihres Gewaltmordes zu dem Tode
führen hat, sehr zweifelhaft.

ffg. Nr. 12 Dawidenko } Identität zweifelhaft. Ausreden
13 Vacilenko } von Dr. Bendaßt (I 132) unbeständiges
Tod bescheinigt.

ffg. Nr. 9 Besudolja } erschlagen - siehe oben unter 2.8.
10 Kacierski } alle 3. von „Kacierski“ 1920!
11 Szepiński } in Dortmund abgelebt!

ffg. Nr. 6, 7, 8 sind mit der Sicherheit gesetzter
Wahrscheinlichkeit ebenfalls erschlagen worden, und
zwar:

am 7.7.44 Kramarenko

Zeugen: Dr. Uhl - Verstorben

24
104

am 14.7.44 Kuliew

Zeugen: 1) Dr. Uhl - Verstorben

2) Gestapo - Angehöriger Böhme - soll es
ermittelt - hat Kuliew aus dem Dorf-
mündes Pol. Gefängnis abgeholt

3) eide. Stawile

von diesem Stawile die Hinrichtung verfügt,
auf Grund dessen Kuliew in das Pol. Gefäng-
nis in Dorfmaul eingeliefert worden ist.

am 21.7.44 Iwanow

Zeugen: 1) Dr. Uhl - verstorben

2) Gestapo - Angehöriger Böhme - soll es
ermittelt - der Iwanow aus dem
Pol. Gefängnis in Dorfmaul abgeführt
hat.

4.) Journales ist vorerst von 5 Hinrichtungen ausgetragen, bei denen insgesamt
8 Personen umgebracht worden sind. Daten:

7.7.44	- Freitag -	(19 ⁰⁰)
14.7.44	- Freitag -	(18 ³⁰)
21.7.44	- Freitag -	(19 ⁰⁰)
4.8.44	- Freitag -	(19 ⁰⁰)
6.9.44	- Mittwoch -	(11 ⁴⁵ -12 ⁴⁵)

Vgl. dazu Tugale Statistik II 7: Hinrichtungen immer Freitags
Tresz II 12: Gewöhnlich wurde alle 14 Tage eines
Monats aufgezählt.

Hagen, den 3. März 1960

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht

Dr. Uhl
Landgerichtsrat

46
105
Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht
Hagen

Dortmund, den 13. Mai 1960

- 9 VU 2/59 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Strich
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellte Kuklewski
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

In der Voruntersuchung
./.

M a n i e r a

wegen Verdacht des Mordes
erschien der Zeuge Tress

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er seine Aussage möglicherweise zu beiderseiten habe. Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides, sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Er wurde ferner darüber belehrt, daß er berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre, und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Der Zeuge wurde schließlich darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

wie folgt

Der Zeuge wurde sodann vernommen:

Zur Person: Wilhelm Tress, 70 Jahre alt, von Beruf Fahrstuhlführer, wohnhaft in Dortmund, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin in dem Lager Hunswinkel von der Errichtung des Lagers im Jahre 1940 bis zur Auflösung des Lagers im Jahre 1945 als Sanitäter tätig gewesen. Der Angeklagte Maniera ist mir nicht bekannt.

Es kann allerdings sein, daß ich ihn in Hunswinkel einmal gesehen habe, wenn er wirklich Begleiter von Transporten gewesen sein sollte. Ich habe ihn aber jedenfalls nicht mit Namen kennengelernt.

Im Lager Hunswinkel sind eine ganze Reihe von Häftlingen verstorben. Ein grosser Teil von denen ist eines natürlichen Todes gestorben, ein weiterer nicht unerheblicher Teil ist erschossen worden. Zu diesen Erschiessungen ist es meistens bei Fluchtversuchen gekommen. Ausserdem ist mir noch ein Vorfall bekannt, bei dem etwa im Herbst 1943 fünf Häftlinge erschossen worden sind. Hiermit hat es folgende Bewandtnis:

Dem damaligen Lagerführer Gertenbach war gemeldet worden, daß unter den Häftlingen irgendwelche Umtriebe in Gange waren. Er liess daraufhin an einem Abend die fünf vermutlichen Rädelsführer festnehmen und hat sie ausserhalb des Lagers, etwa 100 m vom Lager entfernt, erschiessen lassen. Wer diese Erschiessungen durchgeführt hat, weiss ich nicht. Ich glaube, Gertenbach hat dazu einige der S.S.-Leute bestimmt, die ihm persönlich unterstanden und die dem Lager zur Verstärkung der Schutzpolizei-Lagerwache zugewieitet worden waren. Ich habe diesen Vorfall nicht selbst miterlebt, sondern bin nur nach der Exekution herbeigerufen worden, um die Leichen zu besichtigen und den Tod festzustellen. Ich weiss noch, daß mir zunächst nur vier Leichen gezeigt worden sind und dass der fünfte Häftling erst später entweder tot oder tödlich verletzt aufgefunden worden ist. Dieser fünfte Häftling hatte wohl noch in letzter Minute einen Fluchtversuch unternommen. An der Erschiessung der fünf Häftlinge waren "soviel ich weiss" nur Angehörige des Lagers Hunswinkel beteiligt und keine Personen, die zu einer auswärtigen Dienststelle gehörten. Es war also auch niemand dabei, der zur Gestapo-Abteilung in Dortmund-Hörde gehörte.

Von allen Erschiessungen im Lager Hunswinkel hat keine einzige in Form einer Hinrichtung stattgefunden. Ich weiss auch nichts davon, daß an den Hinrichtungen Erschiessungen irgend jemand beteiligt gewesen wäre, der nicht zum Lager Hunswinkel gehörte.

Im Lager Hunswinkel haben ausserdem aber noch Hinrichtungen durch Erhängungen stattgefunden. Die erste dieser Hinrichtungen habe ich noch ziemlich genau in Erinnerung. Sie fand in einem Waldstück, etwa 5 km vom Lager entfernt, statt, und zwar in der Nähe von Loh. Zu dieser Hinrichtung kamen zwei Kraftfahrzeuge von der Gestapoleitstelle in Dortmund, in dem sich die beiden Fremdarbeiter befanden, die hingerichtet werden sollten. Diese beiden Fremdarbeiter waren gefesselt. Als Begleitperson waren mehrere Angehörige der Leitstelle in Zivil mitgekommen, die mir aber sämtlich unbekannt waren. Die Lagerbelegschaft musste sich im Kreis um die Hinrichtungsstelle aufstellen und das Kommandos der Schutzpolizei musste die Stelle absichern, damit niemand entfloh. Außerdem sollten sie verhindern, daß irgend welche Neugierigen dazu kamen und zuschauten. Unter einem Baum, der als Galgen dienen sollte, waren ein Tisch und zwei Stühle aufgestellt, Die Beiden Opfer mussten sich auf die Stühle stellen. Daraufhin verlas der Lagerführer -ich glaube es war Gertenbach- das Urteil ^{oder} über den Hinrichtungsbefehl. Dieser Hinrichtungsbefehl wurde den Opfern daraufhin von einem Dolmetscher, der aus ^{heute} ^{Wauw!} Dortmund mitgekommen war, in ihre Landessprache übersetzt. ^{siehe II 109} Ich glaube, es handelte sich insoweit um die russische Sprache. Nach der Verlesung und nach der Übersetzung wurden den Opfern die Schlingen um den Hals gelegt und die Stühle unter den Füßen weggestossen. Diese Scharfrichtertätigkeit übte ein Häftling aus, der dazu bestimmt worden war. Die Leichen mussten dann etwa 20 bis 30 Minuten hängen und ich musste ~~ergeben~~ anschliessend den Tod der Opfer feststellen. Ein Arzt war bei dieser Hinrichtung nicht zugegen. Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, zu welcher Zeit diese Hinrichtung stattgefunden hat. Ich meine, es sei im Jahre 1943 gewesen und zwar zu einer Zeit, als Gertenbach schon Lagerführer war. Mit letzter Sicherheit kann ich das aber nicht sagen.

Die nächste Hinrichtung hat er st mehr als ein Jahr später stattgefunden. Es sind dann -im Jahre 1944- desöfteren Hinrichtungen durch Erhängungen durchgeführt worden. Diese Hinrichtungen fanden sämtlich im Lager selbst statt. Meistens wurde nur ein Häftling aufgehängt, ich entsinne mich aber auch an einen Fall, bei dem zwei Häftlinge, und zwar ein ganz junger und ein älterer, Rücken an Rücken gemeinsam aufgehängt wurden.

Die Personen, die hingerichtet wurden, kamen stets von auswärts, und zwar meist von der Leitstelle in Dortmund. Es handelte sich niemals um Lagerinsassen, es kann aber sein, daß es ^{durch} in einzelnen Fällen um frühere Lagerinsassen handelte, die geflohen waren, auf ihrer Flucht irgend welche angeblichen Straftaten begangen hatten, die dann wieder eingefangen worden waren und schliesslich wegen ihrer angeblichen Straftaten auf der Flucht hingerichtet wurden. Der Ablauf der Hinrichtung war in jedem Fall ähnlich wie der bei der ersten Hinrichtung im Walde. Die Lagerbelegschaft musste antreten und zuschauen, der Lagerführer verlas den Hinrichtungsbefehl, der Hinrichtungsbefehl wurde den Opfern sodann übersetzt und danach wurde die Hinrichtung vollzogen. Als Hänker war stets ein Häftling eingeteilt.

Soviel ich mich entsinne, handelte es sich bei den hingerichteten Personen stets um Russen. Ich weiss nichts davon, daß auch einmal Polen hingerichtet worden sind und dass insoweit ein polnischer Dolmetscher tätig war. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, daß an einem Tage gleich drei Personen erhängt worden sind. Wieviel Hinrichtungen insgesamt stattgefunden haben, kann ich heute nicht mehr mit Sicherheit angeben. Wenn ich früher einmal vor dem engl. Gericht in Iserlohn eine Zahl von 10 bis 15 Erhängungen genannt habe, so wird das wohl richtig sein. Heute kann ich insoweit keine Zahl mehr angeben, dazu ist das schon zu lange her.

Ich möchte noch bemerken, daß ich von Hunswinkel aus niemals einen längeren Urlaub erhalten habe. Ich habe allerdings des öfteren Kurzurlaub von zwei oder drei Tagen gehabt.

v.g.u.

Heinz Kress

Nunmehr erschien der Zeuge Aust. Er wurde wie der Vorzeuge belehrt und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Gustav Aust, von Beruf Kaufmann, 58 Jahre alt, wohnhaft in Dortmund, mit dem Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert. Angewidrig

Zur Sache:

1941 (1.11.47)

Ich bin ungefähr vom Jahre 1942 bis Anfang 1945 als Polizeireservist und Angehöriger der Bewachungsmannschaft im Lager Hunswinkel gewesen. Der Angeschuldigte, Maniera, ist mir nicht bekannt.

Mir ist bekannt, daß eine grössere Anzahl von Häftlingen im Lager Hunswinkel im Laufe der Jahre erschossen worden ist. Diese Erschiessungen haben meines Wissens aber niemals in Form einer Hinrichtung stattgefunden. Im allgemeinen ~~ehn~~ handelte es sich darum, daß Häftlinge Fluchtversuche unternommen haben und bei diesen Fluchtversuchen erschossen worden sind. Mir ist nichts davon bekannt, daß irgend jemand, der weder zur Bewachungsmannschaft noch sonst zum Lagerpersonal gehörte, einen Häftling in Hunswinkel erschossen hätte.

Mir ist auch nichts davon bekannt, daß der Lagerführer Gertenbach im September 1943 einmal fünf Häftlinge aus eigener Machtvollkommenheit hat erschiessen lassen. Wenn der Zeuge Dieckerhoff insoweit vor dem Engl. Militärgericht in Iserlohn früher einmal ausgesagt hat, daß ich einen dieser fünf Häftlinge, dem die Flucht gelungen war, ein paar Tage später tot oder tödlich verletzt gefunden und anschliessend in das Lager gebracht hätte, so trifft dies nicht zu.

Mir ist auch bekannt, daß im Lager Hunswinkel zumindest einmal eine Erhängung stattgefunden hat. Diese Erhängung wurde aber nicht im Lager selbst, sondern ausschierhalb des Lagers in einem Waldstück vollzogen. Ich bin bei dieser Erhängung nicht dabei gewesen, sondern weiss von dieser Geschichte nur aus Erzählungen meiner damaligen Kameraden. Nach diesen Erzählungen mussten an der Hinrichtung die Lagerinsassen und auch die in der Umgebung eingesetzten Fremdarbeiter als Zuschauer teilnehmen. Bei der Hinrichtung sollen auch Angehörige der Gestapo aus Dortmund dabei gewesen sein. Ob die hingerichteten Personen aus dem Lager stammten oder ob sie von Dortmund aus zum Zwecke der Hinrichtung nach Hunswinkel gebracht worden sind, weiss ich nicht. Ich weiss nur, daß die Bewachungsmannschaft ein Absperrkommando abstellen musste, dem ich aber nicht angehört habe. Über den Zeitpunkt dieser Hinrichtung kann ich beim besten Willen keine näheren Angaben machen. Ich glaube, daß Gutzeit zu dieser Zeit nicht mehr Lagerführer war. Ob damals Müller oder Gertenbach Lagerführer war, weiss ich nicht.

Mir wird jetzt vorgehalten, daß Gutzeit nur bis zum August 1941 Lagerführer war. Ich habe Gutzeit noch als Lagerführer kennengelernt. Ich bin infolgedessen nicht erst 1942, sondern schon 1941 in das Lager gekommen, und muss meine anfängliche Aussage insoweit berichtigen. Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß ich lange Zeit nicht als Wachmann eingesetzt war, sondern im

Innendienst tätig war. Aber auch insoweit kann ich keine näheren Zeitangaben machen.

Von weiteren Erhängungen im Lager Hunswinkel selbst ist mir nichts bekannt. Ich kann mich daran auch nicht erinnern, nachdem mir Einzelheiten über die im Juli, August und September 1944 durchgeführten Erhängungen mitgeteilt worden ~~ist~~ sind.

Abschliessend möchte ich noch bemerken, daß ich wohl des öfteren gesehen habe, daß Angehörige der Gestapo-Abteilung Dortmund-Hörde im Lager Hunswinkel waren. Ich weiß aber nichts davon, ob einer von ihnen Maniera hieß und mir ist auch nichts davon in Erinnerung, daß einer von ihnen polnischer Dolmetscher gewesen sein könnte.

v.g.u.

Fischer Frisch

Anschliessend erschien der Zeuge Tillmann. Er wurde wie die Vorzeugen belehrt, und sodann wie folgt vernommen; nachdem ihm bekannt gegeben worden war, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm für das vorliegende Verfahren Aussagegenehmigung erteilt hat:

Zur Person: Josef Tillmann, 56 Jahre alt, Friseurmeister, wohnhaft in Dortmund, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Eache:

Ich habe dem Lager Hunswinkel als Polizeireservist und Mitglied der Bewachungsmannschaft von Herbst 1940 bis Ende 49 Oktober 1941 und sodann wieder von Mai 1942 bis Silvester 1943 angehört. Ich war hauptsächlich als Kraftfahrer eingesetzt und musste ausserdem auch auf der Schreibstube Dienst tun. Zum Aussendienst bin ich nur gelegentlich herangezogen worden, wenn infolge Urlaubs ~~und~~ Personalmangel bestand.

Eine Reihe der in Hunswinkel untergebrachten Häftlinge ~~sind~~ bei Fluchtversuchen von Bewachungsmannschaften oder sonstigen Lagerangehörigen erschossen worden. Mir ist aber nichts davon bekannt, daß an derartigen Erschiessungen auch Personen beteiligt gewesen seien, die nicht zum Lager Hunswinkel, sondern zu anderen Dienststellen gehört haben. Ich weiß auch nichts davon, daß Erschiessungen in Form einer Hinrichtung stattgefunden haben. Mir ist nur bekannt, daß der Lagerführer Gertenbach im Herbst 1943 fünf Häftlinge entweder selbst erschossen hat oder hat

erschiessen lassen, weil diese Häftlinge angeblich Rädelsführer irgend welcher Umtriebe waren. Ich habe die Erschiessungen aber nicht selbst miterlebt, sondern kenne den Vorfall nur aus Erzählungen meiner Kameraden. Ich weiss auch nicht, wen der Lagerführer Gertenbach zu dieser Erschiessung mit hinzugezogen hatte. Möglicherweise war der Dolmetscher dabei, an dessen Namen ich mich nicht ~~wieder~~ ^{sicher} erinnern kann. Es kann sein, daß es sich insoweit um Steinbrückner gehandelt hat, ich weiss das aber nicht mehr. Von den polizeilichen Bewachungsmannschaften hat Gertenbach zu dieser Erschiessung -soviel ich weiss- niemanden hinzugezogen. Ich nehme deshalb an, daß er die Erschiessung mit Hilfe der ihm unmittelbar unterstellten SD-Leute durchgeführt hat.

Eine Erhängung im Lager selbst habe ich nicht erlebt. Mir ist aber bekannt, dass während der Zeit meiner Lagerzugehörigkeit eine Hinrichtung durch Erhängung ausserhalb des Lagers stattgefunden hat. Das weiss ich aber auch nur vom Hörensagen, weil ich am Hinrichtungstage nicht im Lager war, sondern Urlaub hatte. Mir ist später erzählt worden, daß man ~~einen~~ jemanden aus Dortmund ~~gebrach~~ oder sonst von auswärts gebracht habe und dass ein Teil der Polizisten während der Hinrichtung Absperrdienste leisten musste. Ich kann heute nicht mehr sagen, zu welcher Zeit die Hinrichtung stattgefunden hat. Ich möchte ~~mannehmen~~, daß Gertenbach damals schon Lagerführer war, ich kann aber nicht mit Sicherheit ausschliessen, daß diese Hinrichtung noch zu der Zeit stattgefunden hat, als Müller Lagerführer war.

Nach näherem Nachdenken möchte ich aber doch sagen, daß Gertenbach damals schon Lagerführer gewesen sein muß, weil ich in Erinnerung habe, daß diese Hinrichtung im Sommer oder Herbst vor meiner Ablösung von Hunswinkel stattgefunden hat.

Es waren öfter Angehörige der Gestapoleitstelle Dortmund-Hörde im Lager Hunswinkel. Diese Herren erschienen -soweit wie ich mich erinnern kann-, immer in Uniform. Ich habe keinen von diesen kennengelernt, und der Name Maniera ist mir ebenfalls kein Begriff. Ich habe wohl bemerkt, daß aus Dortmund-Hörde des öfteren ein Dolmetscher mitgekommen ist. Ich weiss aber nicht, ob es ein Dolmetscher für die russische oder die polnische Sprache war.

Es trifft zu, daß ich mich wegen meiner Zugehörigkeit zu dem Bewachungsmannschaften im Lager Hunswinkel im Jahre 1948 vor einem engl. Militärgericht verantworten musste. Ich bin damals freigesprochen worden.

v.g.u.

Georg Tiller

Danach erschien der Zeuge Gurhorn. Er wurde wie die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm in dieser Sache Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Hugo Burhorn, 66 Jahre alt, Polizeimeister a.D., wohnhaft in Dortmund, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war von Mai 1942 bis etwa April 1945 im Lager Hunswinkel als Angehöriger der von der Schutzpolizei in Dortmund gestellten Wachmannschaften. Der Angeklagte, Maniera, ist mir nicht bekannt. Es kann allerdings sein, daß ich ihn in Hunswinkel einmal gesehen habe, wenn er zu Transportbegleitkommandos der Gestapo Dortmund gehört haben sollte.

Diee Das von der Schutzpolizei in Dortmund gestellte Bewachungskommando bestand aus zwei aktiven Polizeibeamten - das waren der damalige Polizeimeister ^{Deppner} und ich- und 23 Polizeireservisten. Die Bewachungsmannschaft ist zeitweise durch einige SD-Leute verstärkt worden.

Im Lager Hunswinkel sind eine Reihe von Häftlingen erschossen worden. Es hat aber keine Hinrichtung durch Erschiessung stattgefunden. Zu den Erschiessungen kam es meistens dann, wenn die betreffenden Häftlinge einen Fluchtversuch unternahmen. Ausserdem hat der Lagerführer Gertenbach im Herbst 1943 einmal eigenmächtig mehrere Russen ~~ersehessen~~ ~~oder~~ erschiessen lassen, weil diese Häftlinge angeblich eine Revolte geplant hatten. Es handelte sich da wohl um fünf Häftlinge, von denen einer verletzt entkommen konnte. Ich habe diesen Vorfall nicht selbst miterlebt, weil ich an dem betreffenden Tage in Urlaub war.

Der Vorfall hat sich an einem Samstag ereignet und ich bin an dem darauffolgenden Dienstag zurückgekommen. An diesem Dienstag erreichte mich der Anruf eines Bauern aus der Umgebung, der mir mitteilte, daß er einen verletzten Russen aufgerissen habe, der wahrscheinlich zum Lager gehören dürfte. Ich habe dann veranlasst, daß der mich ablösende Wachhabende Otermann diesen Russen zurückholen liess. Das ist auch geschehen, ich weiss allerdings nicht, wer den Russen abgeholt hat und ob der Russe später erschossen worden ist oder an seinen Verletzungen verstorben ist. Wer sonst an dieser Erschiessung ausser Gertenbach beteiligt war, weiss ich nicht. Ich nehme an, daß zumindest Steinbrückner

beteiligt war, der gut russisch konnte, der bei den Häftlingen herumspioniert hat und den Gertenbach auch desöfteren zu Dolmetscherdiensten herangezogen hat. Ich habe nichts davon erfahren, daß an dieser Erschiessung etwa auch ein Angehöriger der Gestapodienststelle beteiligt gewesen wäre. Auch sonst ist mir nichts davon bekannt, daß Angehörige der ~~Dortmund~~ Gestapo, die desöfteren im Lager erschienen, dort einen Häftling erschossen hätten. Ich weiss nur, daß von einem neu ankommenden Transport eines Tages kurz vor dem Lager ein Häftling zu flüchten versuchte und dass dieser Häftling vom Begleitkommando erschossen worden ist. Die Namen der Angehörigen dieses Begleitkommandos kenne ich nicht.

Im Lager Hunswinkel haben weiterhin auch Hinrichtungen durch Erhängen stattgefunden. Ich schätze, dass etwa sieben bis neun Fremdarbeiter dort auf diese Weise hingerichtet worden sind. Ich habe zwei dieser Hinrichtungen selbst mit beobachtet, im übrigen ist mir diese Angelegenheit nur vom Hörensagen bekannt. Die erste Erhängung hat ausserhalb des Lagers stattgefunden, und zwar -wie ich gehört habe- im Gelände der Baustelle. Zu dieser Hinrichtung musste ein Teil der Polizisten als Absperrkommando abgestellt werden. Ich war bei diesem Absperrkommando aber nicht dabei. Ich kann daher auch keine Einzelheiten über diese Erhängung angeben. Ich kann auch nicht sicher sagen, zu welchem Zeitpunkt diese erste Erhängung stattgefunden hat. Ich nehme an, daß Gertenbach schon ~~damals~~ Lagerführer war. Ich kann dies aber nicht mit letzter Sicherheit sagen. Die weiteren Erhängungen haben erst lange Zeit später stattgefunden, und zwar sind sie sämtlich im Lager selbst durchgeführt worden. Die Lagerinsassen mussten bei diesen Hinrichtungen als Zuschauer dabei sein. Unter den Häftlingen befanden sich aber viele Jugendliche und ich habe Gertenbach veranlasst, wenigstens diese Jugendlichen von der Teilnahme an den Hinrichtungen auszuschliessen. Gertenbach ist meiner Bitte auch nachgekommen und hat sämtliche jugendlichen Häftlinge während der Hinrichtungen in den Baracken einsperren lassen.

Bei den zwei Hinrichtungen, die ich selbst gesehen habe, ist man wie folgt vorgegangen:

Als Galgen diente ein Telegrafenmast oder Lichtleitungsmast, an dessen Fuß ein Tisch aufgestellt worden war. Das Opfer musste sich auf den Tisch stellen und der Lagerführer Gertenbach verlass sodann vor versammelter Mannschaft den

Hinrichtungsbefehl. Ich entsinne mich noch, dass es sich bei einem der Opfer um einen russischen Arzt handeln sollte, der sich geweigert hatte bei einem Luftangriff in Dortmund Medikamente in den Luftschutzkeller zu holen. Aus diesem Grunde sollte er hingerichtet werden. Bei dem anderen handelte es sich um einen russischen Häftling, der aus einem Lager geflohen war und der dann unterwegs angeblich einen deutschen Bauern erschossen haben sollte. Ich habe heute keine Erinnerung mehr daran, daß der jeweilige Hinrichtungsbefehl im Anschluss an die Verlesung den Häftlingen noch in ihrer Muttersprache übersetzt worden wäre. Jedenfalls ist nach der Verlesung der Hinrichtungsbefehl dadurch vollzogen worden, daß die Häftlinge eine Schlinge um den Hals bekamen und dann der Tisch unter ihren Füßen weggestossen wurde. Diese Henkerarbeit führten russische Häftlinge aus, und zwar handelte es sich insoweit nicht um Lagerinsassen, sondern um einen Häftling, den die Gestapobeamten eigens zu diesem Zweck aus Dortmund mitgebracht hatten. Bei den hinzurichtenden Personen handelte es sich nämlich in keinem Fall um Lagerinsassen, sondern um solche Personen, die nur zum Zwecke der Hinrichtung von Dortmund in das Lager Hunswinkel gebracht worden waren. Das Gestapobegleitkommando, das meistens nur aus einem Mann und einem Fahrer bestand, hat sich um die Hinrichtung selbst nicht gekümmert.

Ich weiss, daß ausser diesen beiden beschriebenen Erhängungen noch mehrere gleichartige Hinrichtungen in Hunswinkel vollzogen worden sind. Ich habe das aber nicht selbst gesehen, weil ich zu dieser Zeit nicht Wachhabender war. Ich bin nämlich nur dann im Lager gewesen, wenn ich Wachhabender war oder Herrn Deppner als Kommandoführer vertreten musste. Nur zu diesen Zeiten konnte ich die Vorgänge im Lager beobachten. Ich weiss infolgedessen auch nichts davon, ob an einem Tage einmal drei Häftlinge gleichzeitig oder kurz nacheinander erhängt worden sind.

Von den Angehörigen der Gestapodienststelle in Dortmund-Hörde, die von Zeit zu Zeit in das Lager Hunswinkel kamen- und zwar regelmässig jeden Freitag- haben ich niemanden mit Namen kennengelernt. Der Name Maniera ist ^{mir} daher auch nicht begegnet und ich weiss auch nichts davon, ob bei diesen Gestapoleuten ein Dolmetscher für die polnische Sprache dabei war.

Der von mir eingangs erwähnte Steinbrückner ist, soviel ich weiss, im Laufe des Jahres 1944 aus Hunswinkel fort gekommen und

50
115
soll dann zum Fronteinsatz gekommen sein. Er soll später an der Ostfront gefallen sein.

v.g.u.

Augo Buchhorn

Danach erschien der Zeuge Trümper. Er wurde wie die Vorzeugen belehrt. Dem Zeugen wurde bekannt-gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm für das vorliegende Verfahren Aus-sageehmigung erteilt habe. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Hermann Trümper, 59 Jahre alt, Malermeister, wohnhaft in Dortmund, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe ungefähr vom Jahre 1942 bis Anfang 1945 als Polizeireservist zu den Wachmannschaften in Hunswinkel gehört. Im Lager Hunswinkel sind im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Fremdarbeitern erschossen worden. Es handelte sich dabei niemals um Hinrichtungen, sondern meistens um sogen. Erschiessungen auf der Flucht. Diese Erschiessungen haben -soviel ich weiss- nur Angehörige der Bewachungsmannschaft oder das sonstige Lagerpersonal vorgenommen, nicht aber Personen, die zu anderen Dienststellen gehörten. Im Herbst 1943 hat der Lagerführer Gertenbach die Erschiessung von mehreren Häftlingen angeordnet. Ihm war damals von dem Polizeireservisten Steinbrückner, der gut russisch konnte, gemeldet worden, daß im Lager irgend eine Verschwörung im Gange war. Gertenbach hat die angeblichen Rädelnsführer daraufhin sich vorführen lassen, hat sie vernommen und anschliessend ihre Erschiessung angeordnet. Zu der Festnahme der Häftlinge hatte er das Wachkommando herbeigerufen, zudem ich damals auch gehörte. Als ich hörte, daß Gertenbach die Häftlinge erschiessen lassen wollte, habe ich mich schleunigst verdrückt, weil ich damit nichts zu tun haben wollte. Gertenbach hat dann einige Leute, vornehmlich S.D.-Leute, als Hinrichtungskommando bestimmt und hat durch sie die Hinrichtung vollziehen ~~es~~ lassen. Ich weiss allerdings nicht mehr, wer zu diesem Hinrichtungskommando gehört hat. Soviel mir in Erinnerung ist, war bei diesem Vorfall niemand dabei, der zur Gestapodienststelle in Dortmund gehörte. Im Lager Hunswinkel sind mehrere Hinrichtungen durch Erhängungen durchgeführt worden. Die erste Hinrichtung dieser Art ist ausserhalb des Lagers vollzogen worden, und zwar mussten an dieser Hinrichtung die in der Umgebung eingesetzten Fremdarbeiter als Zuschauer

teilnehmen und von der Bewachungsmannschaft des Lagers musste ein Absperrkommando gestellt werden, dem ich aber nicht angehört habe. Die späteren Hinrichtungen haben im Lager selbst stattgefunden und ich habe einige von ihnen selbst gesehen. Ich entsinne mich noch deutlich, daß eines Tages ein etwa 15-jähriger Junge aufgehängt worden ist, der angeblich während der Verdunkelung Diebstähle begangen haben sollte. Dieser Junge hat sehr geweint und um sein Leben gebettelt. Die hinzurichtenden Personen wurden meistens von der Gestapoleitstelle in Dortmund-Hörde eigens zum Zwecke der Hinrichtung nach Hunswinkel gebracht. Es kann allerdings auch sein, daß in Einzelfällen Lagerinsassen hingerichtet worden sind, die Fluchtversuche unternommen hatten und die während dieser Fluchtversuche angeblich irgend welche Straftaten begangen haben sollten. Das Begleitkommando der Gestapo, das die Häftlinge zur Hinrichtung nach Hunswinkel gebracht hatte, hat sich -soviel ich weiß- um die Hinrichtung selbst nicht gekümmert. Es ist sogar vorgekommen, daß wir selbst ~~einzelne~~ Häftlinge in Lüdenscheid am Bahnhof abholen mussten. Ich selbst habe in Lüdenscheid einen russischen Arzt abholen müssen, der später erhängt worden ist, weil er angeblich während der Verdunkelung ärztliche Instrumente gestohlen haben sollte. Bei den jeweiligen Hinrichtungen hat der Lagerführer Gertenbach immer den Hinrichtungsbefehl verlesen. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß dieser Hinrichtungsbefehl den Häftlingen anschliessend in ihrer Muttersprache übersetzt worden ist. Ich halte das aber für möglich, habe aber keine Erinnerung mehr daran, wer die Übersetzung vorgenommen hat. Den Henkersdienst führte jeweils ein Häftling aus, der dafür eine Sonderration erhielt.

Von den Gestapoleuten, die aus Hörde nach Hunswinkel kamen, um dort Transporte abzuliefern, oder die sonst im Lager dienstlich vorübergehend zu tun hatten, habe ich niemanden näher kennengelernt. Insbesondere ist mir der Name Maniera kein Begriff. Ich weiß auch nichts davon, daß bei den Leuten, die aus Hörde gelegentlich zu uns kamen, ein Dolmetscher für die polnische Sprache dabei war.

v.g.u.

Herr. Tompa

Danach erschien der Zeuge Rüsse. Er wurde wie die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm für das vorliegende Verfahren Aussagegenehmigung erteilt habe. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Zur Person: Albert Rüsse, 58 Jahre alt, Gastwirt, wohnhaft in Dortmund, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verwägert.

Zur Sache:

Ich bin seit ungefähr 1942 bis etwa Ende 1944 oder Anfang 1945 als Polizeireservist und Angehöriger der Bewachungsmannschaft im Lager Hunswinkel gewesen. Mir ist bekannt, daß in dieser Zeit eine Reihe von Häftlingen bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. Mir ist aber nichts davon bekannt, daß bei diesen Erschiessungen irgend jemand mitgewirkt hätte, der nicht zum Lagerpersonal oder zur Bewachungsmannschaft gehörte. Ich habe ausserdem davon gehört, daß der Lagerführer Gertenbach eines Abends ~~mehrere~~ ^{mehrere} Häftlinge hat erschiessen lassen. Ich weiss aber nicht, durch wen er diese Erschiessung hat ausführen lassen.

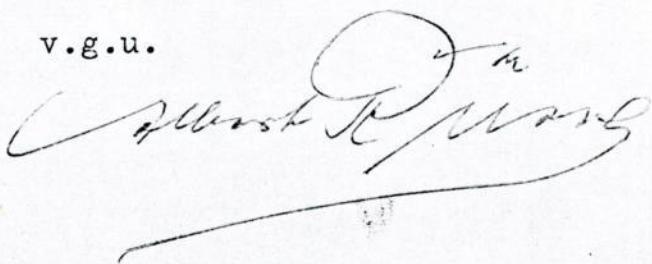
Mir ist bekannt, daß im Lager Hunswinkel Hinrichtungen durch Erhängen stattgefunden haben. Zuerst wurde eine solche Hinrichtung ausserhalb des Lagers durchgeführt, über die ich aber nichts Näheres weiss. Ich kann auch nicht genau sagen, ob ausserhalb des Lagers nur eine oder mehrere Hinrichtungen stattgefunden haben. Ich kann auch keine Angaben über den Zeitpunkt der ersten Hinrichtung machen und weiss auch nicht mehr, ob damals noch Müller oder schon Gertenbach Lagerführer war.

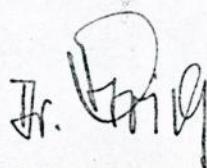
Später - und zwar zu der Zeit, zu der Gertenbach Lagerführer war - sind im Lager selbst Erhängungen durchgeführt worden, von denen ich eine persönlich mit angesehen habe. Von den anderen weiss ich nur vom Hörensagen. Ich habe damals gesehen, daß das Opfer - es handelte sich nur um einen Mann - sich auf einen Tisch stellen musste, der unter einem Lichtmasten aufgestellt war, daß der dann eine Schlinge um den Hals bekam und dass dann der Tisch unter seinen Füßen weggestossen wurde. Ich weiss auch noch, daß die Insassen des Lagers bei diesem Hinrichtungsakt zuschauen mussten. Ich kann aber nicht sagen, ob irgend jemand vor der Hinrichtung einen Hinrichtungsbefehl verlesen und dem Opfer übersetzt hat. Das konnte ich nicht wahrnehmen, weil ich zu weit entfernt stand. Ich weiss auch nichts darüber, ob bei dieser Hinrichtung Angehörige der Gestapodienststelle Dortmund-Hörde anwesend waren. Ebenso ist mir unbekannt, ob der

Hingerichtete Lagerinsasse war oder ob er von ausserhalb zum Zwecke der Hinrichtung nach Hunswinkel gebracht worden war. Über weitere Erhängungen weiss ich nichts näheres, ich habe nur im Kameradenkreise erzählen hören, daß noch mehrere solche Hinrichtungen stattgefunden haben sollen.

Der Name Maniera ist mir kein Beriff. Ich habe zwar öfter gesehen, daß Gestapoleute aus Dortmund im Lager waren, ich habe aber keinen von ihnen näher kennengelernt und habe auch nichts darüber bemerkt, daß etwa einer dieser Gestapoleute Dolmetscher für die polnische Sprache gewesen wäre.

v.g.u.





Kuklenz.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht
Hagen

Dortmund-Hörde, den 9. Juni 1960

- 9 VU 2/59-

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Strich
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellte Neumann
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

In der Voruntersuchung
gegen
M a n i e r a

wegen Verdacht des Mordes
erschien der Zeuge S t o m b e r

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er seine Aussage möglicherweise zu beiderseiten habe. Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides, sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Er wurde ferner darüber belehrt, dass er berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehörte, und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Der Zeuge wurde schließlich darauf hingewiesen, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

Der Zeuge wurde sodann wie folgt vernommen; nachdem ihm bekannt-
Zur Person gegeben worden war, dass der Regierungspräsident in Arnsberg ihm Aussagegenehmigung erteilt hat:

Zur Person:

- Blatt 2 -

Zur Person: Otto Stomber, 50 Jahre alt, von Beruf Zimmerer, wohnhaft in Dortmund-Hörde, Virchowstrasse 7
Mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin im Jahre 1940 zur Schutzpolizei eingezogen worden und bald danach zur Gestapoleitstelle in Dortmund-Hörde abkommandiert worden. In Dortmund - Hörde musste ich zunächst nacheinander in verschiedenen Referaten Dienst tun und kam schliesslich im Laufe des Jahres 1943 in die Abteilung IV 1 c b. In diesem Referat bin ich bis zum Kriegsende geblieben. Die genannte Abteilung war zuständig für Ostarbeiter mit Ausnahme der Polen. Sie unterstand dem Kriminalkommissar Öttinger. Die polnischen Fremdarbeiter gehörten zu dem Parallelreferat IV 1 c a, das im wesentlichen die Westarbeiter zu behandeln hatte. In diesem "Ostarbeiterreferat waren u.a. Speckenmeyer, Maniera, Litzmann, Vogler, Twente und Thomas tätig. Sie waren aber nicht ausnahmslos auch für Polen tätig. Die Bearbeitung von Verfahren, die polnische Fremdarbeiter betrafen, waren im wesentlichen solchen Beamten und Angestellten übertragen, die auch der polnischen Sprache mächtig waren. Ich weiß genau, daß Vogler, Litzmann und Maniera Verfahren gegen Polen bearbeitet haben. Auch Twente hat zeitweise Verfahren gegen Polen bearbeitet, jedoch war ihm insoweit Maniera als Dolmetscher zugeteilt. Später hat Twente, wenn ich mich recht erinnere, andere Aufgaben erhalten und sein bisheriger Dolmetscher Maniera ist selbständiger Sachbearbeiter geworden. Thomas hat dagegen mit der Bearbeitung von Polen angelegenhkeiten nichts zu tun gehabt. Ob Speckenmeyer Verfahren gegen Polen bearbeitet hat, weiß ich nicht. Wenn er behauptet, daß er nur Verfahren gegen Fremdarbeiter aus Westeuropa, nicht aber Verfahren gegen Fremdarbeiter aus Polen bearbeitet hat, so kann das richtig sein.

Im Ostarbeiterreferat hatte ich zunächst die Betreuung und Überwachung der Ostarbeiterlager. Später war ich zusätzlich noch Sachbearbeiter für strafbare Handlungen - Blatt 3 -

- Blatt 3 -

der Ostarbeiter. Bei meiner Tätigkeit im Ostarbeiterreferat habe ich auch das Arbeitslager Hunswinkel kennen gelernt. Ich habe mehrfach Transporte mit Fremdarbeitern (nur Ostarbeiter, also Russen) dorthin begleitet. Wie oft ich im Lager Hunswinkel gewesen bin, kann ich heute nicht mehr angeben. Die Begleitung von Transporten nach Hunswinkel hatte vor mir Maniera durchzuführen. Ich habe Maniera insoweit abgelöst, weil das Lager ausschliesslich mit Ostarbeitern belegt war und damit zur Zuständigkeit des Ostarbeiterreferats gehörte. Ich bin etwa ein halbes Jahr lang als Transportbegleiter tätig gewesen, dann wurde diese Aufgabe von Neumann und Schade übernommen. Die Transporte nach Hunswinkel sind - wenn ich mich recht erinnere - nicht nach einem bestimmten Plan, d.h. also nicht jeweils an einem bestimmten "ochentag durchgeführt worden, sondern immer dann, wenn genügend Häftlinge zum Abtransport vorhanden waren. Es handelte sich meist um 10 bis 20 Häftlinge, die mit einem Transport dorthin geschafft wurden. Gleichzeitig wurden aus dem Lager Hunswinkel wieder Häftlinge mitzurückgenommen, deren Lagerzeit abgelaufen war, oder die haftuntauglich waren. Wenn einige Zeugen ausgesagt haben, dass die Transporte aus Dortmund stets freitags eingetroffen seien, so kann ich dazu nur angeben, daß ein solcher bestimmter Fahrplan zu meiner Zeit nicht mehr bestanden hat. Ich halte es aber für möglich, daß vor meiner Zeit ~~turnusmäßig~~ jeden Freitag Transporte nach Hunswinkel durchgeführt worden sind.

Dass Ich habe während meiner Tätigkeit in Dortmund - Hörde schon davon erfahren, daß in Hunswinkel auch Hinrichtungen von Fremdarbeitern vollzogen worden sind. Ich habe eine solche Hinrichtung aber nicht selbst miterlebt und habe auch keinen Häftlingstransport begleitet, dessen Insassen in Hunswinkel hingerichtet werden sollten.

- Blatt 4 -

Inwieweit Maniera an den in Hunswinkel durchgeführten Hinrichtungen beteiligt war, kann ich nicht sagen.

Ich weiß nur, daß Maniera mehrfach bei Hinrichtungen von polnischen Fremdarbeitern mitwirken musste und daß er insbesondere dabei den Hinrichtungsbefehl in die polnische Sprache übersetzt hat. Maniera hat mir damals auch selbst erzählt, daß er zwei polnische Fremdarbeiter ausgewählt habe, die er zu den Hinrichtungen jeweils mitnahme und die dort das Amt des Scharfrichters ausüben würden. Ich halte es für möglich, dass Maniera auch in Hunswinkel an Hinrichtungen teilgenommen hat, soweit dort Polen hingerichtet worden sind. Eine positive Kenntnis besitze ich jedoch insoweit nicht. Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß Maniera in Hunswinkel auch bei Hinrichtungen von Russen mitgewirkt hat.

Ich möchte noch nachtragen, daß bei den Transporten von Häftlingen nach Hunswinkel und zurück als Kraftfahrer in aller Regel Eichmann oder Michael eingesetzt waren, soweit wir nicht für diese Fahrten überhaupt ein Fahrzeug von der Fahrbereitschaft der Schutzpolizei zur Verfügung gestellt bekamen. Zu meiner Zeit sind die meisten dieser Fahrten mit einem Fahrzeug der Schutzpolizei durchgeführt worden.

Mir sind jetzt aus Hüllte Band 2 Bl. 19 d.A. eine Reihe von Abbildungen aus dem Haftbuch der Dortmunder Polizeigewehrsamsanstalt gezeigt worden. Auf Betragen gebe ich dazu Folgendes an:

Die mehrfach anzutreffende Eintragung in der letzten Spalte "Lager Kirchenstrasse - Stomber -" dürfte bedeuten, daß ich die Verlegung des betreffenden Häftlings aus dem Polizeigefängnis in ein anderes Lager veranlaßt habe. Das war vielfach deshalb erforderlich, weil das Polizeigefängnis überfüllt war.

Blatt 5 -

- Blatt 5 -

Wenn das Polizeigefängnis überfüllt war, bekamen wir von der Polizei eine entsprechende Mitteilung, mit der Bitte, um Abhilfe zu sorgen. Soweit es sich um Ostarbeiter (Russen) handelte, musste ich überprüfen, ob einige der Häftlinge entlassen werden oder in ein anderes Auffanglager innerhalb Dortmunds überführt werden konnten. Diese Überprüfung musste ich hinsichtlich aller Ostarbeiter durchführen, gleichgültig ob ich Sachbearbeiter war oder nicht. Es handelte sich insofern also um eine rein organisatorische Angelegenheit, die mit der weiteren Bearbeitung des jeweiligen Falles nichts zu tun hatte.

Ich muß allerdings heute sagen, daß ich an ein Lager Kirchenstrasse, das also in der Nähe des Dortmunder Hauptbahnhofs gewesen sein müsste, keine Erinnerung mehr habe.

In der Spalte " Grund der Haftbeendigung " ist in zwei Fällen eingetragen: " Durch Stapo Böhme abgeholt. "

Hierzu kann ich Folgendes sagen:

Böhme war ein Angestellter der Gestapo, der vielleicht von Ende 1943 bis Kriegsende in Dortmund Dienst getan hat. Er gehörte ebenfalls zum Ostarbeiterreferat und hatte dort eine untergeordnete Stellung. Er hat vielfach die Papiere der Häftlinge zur Haftanstalt bringen müssen und für die Weiterleitung oder Entlassung von Häftlingen sorgen müssen, je nachdem wie es ihm befohlen war. Böhme, dessen Vorname mir unbekannt ist, wohnt noch in Dortmund und ist, wenn ich recht unterrichtet bin, hier beim Wohnungsamt tätig.

In der Spalte " Aufnahmeverfügung usw. " ist bei dem Häftling Besyolja vermerkt: " Neumann, Stapo. " Diese Eintragung bedeutet, dass Neumann, der ebenfalls zum Ostarbeiterreferat gehört hat, die Einweisung des betreffenden Häftlings in das Polizeigefängnis veranlasst hat.

Diese Eintragung lässt aber keine Rückschlüsse dahin zu, dass Neumann etwa der Sachbearbeiter des betreffenden Falles gewesen sei. Es war nämlich häufig so, daß irgendein Angehöriger unserer Dienststelle die Papiere mehrerer Häftlinge in die Hand gedrückt bekam und für ihre Überweisung in das Polizeigefängnis in Dortmund sorgen musste. Alles weitere erledigte dann der zuständige Sachbearbeiter.

Wenn in der Spalte " Aufnahmeverfügung " bei dem Häftling Kuliew mein Name eingetragen ist, so werde ich sicherlich die Einweisung dieses Häftlings veranlaßt haben, wenn ich dies heute auch nicht mehr weiß. Ich habe an diesen Fall aber keine Erinnerung mehr, auch wenn mir gesagt wird, dass dieser Häftling etwa 5 Wochen nach seiner Einweisung in das Lager Hunswinkel überstellt und dort hingerichtet worden ist. Es kann durchaus sein, dass ich überhaupt nicht Sachbearbeiter dieses Falles war, und mit dieser Sache nur einmal befaßt war, als ich nämlich - wie es sehr häufig vorkam - die Einweisung dieses Häftlings in das Polizeigefängnis veranlassen musste.

Mir wird weiter gesagt, daß in der Spalte " Entlassung " mehrfach die Eintragung " Von Manera Stapo abgeholt" enthalten ist. Hierbei dürfte es sich um den Angeklagten Maniera gehandelt haben, wenn auch sein Name falsch geschrieben ist. Eine Person, die einen ähnlichen Namen wie der Angeklagte hatte, ist in Dortmund-Hörde ~~nicht-tätig-gewesen~~ - bei der Gestapo nicht tätig gewesen.

v. g. u.

Oskar Stomber

Nunmehr erschien der Zeuge M i c h a e l.

Er wurde, wie der Vorzeuge, belehrt.

Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Regierungspräsident in Arnsberg ihm Aussagegegehmigung erteilt hat.

Er wurde sodann, wie folgt, vernommen:

Zur Person: Alwin M i c h a e l , 59 Jahre alt, wohnhaft in Dörtmund, von Beruf Verputzer, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin im Kriege zunächst Soldat gewesen, wurde im Jahre 1943 aber aus der Wehrmacht entlassen, weil ich Vater von acht Kindern war. Etwa im Juni oder Juli 1943 wurde ich von der Gestapo in Dortmund-Hörde als Kraftfahrer eingestellt und bin dort bis Kriegsende tätig gewesen. Wegen meiner Zugehörigkeit zu der Gestapodienststelle bin ich etwa ein Jahr in Internierungshaft gehalten worden. Ein Verfahren hat gegen mich jedoch nicht stattgefunden. Ich bin allerdings später in dem Verfahren 10 KS 23/51 Staatsanwaltschaft Dortmund (Rombergpark-Prozeß) mitangeklagt worden, bin aber in diesem Prozeß freigesprochen worden.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapodienststelle in Hörde musste ich ungefähr wöchentlich ein Mal Transportfahrten in das Lager Hunswinkel ausführen. Diese Fahrten fanden nicht jeweils an einem bestimmten Wochentag statt, sondern immer dann, wenn sich in Dortmund eine genügende Anzahl von Fremdarbeitern angesammelt hatte, die nach Hunswinkel transportiert werden sollten. Als Transportbegleiter kam zunächst Vogler mit. Später hatte Mniera dieses Amt für längere Zeit inne. Auch Stomber ist einige Male als Transportbegleiter mitgefahren und schließlich sind zum Schluß Neumann und vor allen Dingen Schade als Transportbegleiter tätig gewesen. Wir haben jeweils Häftlinge - es handelte sich um bis zu 50 Personen - nach Hunswinkel gebracht und von dort Häftlinge mitgenommen,

- Blatt 8 -

die ihre Strafe abgesessen hatten. Irgendwelche Hinrichtungen habe ich in Hunswinkel nicht miterlebt. Ich habe damals auch nichts davon erfahren, dass in Hunswinkel Hinrichtungen vollzogen worden sind. Ich habe auch auf keiner meiner Fahrten nach Hunswinkel - ausgenommen die Fahrt, die ich mit Roth und Söchting durchgeführt habe und die in Blatt 108 d.A. 10 KS 28/51 Sta Dortmund erwähnt ist - Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass einer oder mehrere der Häftlinge, die ich nach Hunswinkel brachte, dort hingerichtet werden würden.

Mir sind allerdings zwei andere Hinrichtungen bekannt, an denen Maniera teilgenommen hat. Die erste dieser beiden Hinrichtungen ist noch im Jahre 1943 in Dortmund, Fredenbaum, die zweite ist im Frühjahr oder Sommer 1944 in der Gegend von Halver vollzogen worden.

Ich musste in beiden Fällen mit meinem LKW ein Gerüst zur Hinrichtungsstelle fahren, das als Galgen dienen sollte. In meinem LKW hatten ausserdem in beiden Fällen mehrere Angehörige der Gestapo-Abteilung Härde Platz genommen. Ich weiß noch genau, dass beide Male der Kriminalkommissar Ottinger und auch Maniera mitgefahren sind. In Fredenbaum handelte es sich um eine Einzelhinrichtung, in Halver sind drei oder vier Fremdarbeiter hingerichtet worden. Die Hinrichtungen wurden beide in gleicher Weise vollzogen. Ottinger las den Hinrichtungsbefehl vor und Maniera übersetzte diesen Befehl in die polnische Sprache. Danach wurde der Hinrichtungsbefehl vollstreckt, und zwar betätigte sich als Scharfrichter ein polnischer Fremdarbeiter, der in Dorstfeld auf einem B-auerngut arbeitete. Bei beiden Hinrichtungen waren eine Reihe von Zuschauern zugegen, und zwar handelte es sich hauptsächlich um Fremdarbeiter, Sta-Dortmund und zwar mussten die diesen Vorgang mitansehen. - Blatt 9 -

z. V. nach
Rückseite

8/8.
Janusz?
Vgl. B.C.
27 d.A.
10/5 126/52
9/6/52

— 3 J J E F S —

Verwalt.

Der Zeuge Michael hatte zunächst keine sichere Erinnerung daran, wo die zweite auf Nr. II 92 erwähnte Hinrichtung stattgefunden hat. Er habe ihm daraufhin vorgehalten, daß der Augenwollige Maurice Nr. 180 d.A. 10 Js 126/56 übergeben habe, daß er an Hinrichtungen in Appelbete, Ergole, Halleberg und Pfendorn mitgewirkt habe. Der Zeuge erklärte daraufhin, daß es sich bei dem von ihm genannten Fall um keinen anderen vier von ihm genannten Fall handelt. Nach längeren Überlegungen habe er sich überzeugt, daß es sich um den Fall der Zeuge sodann zu der Überzeugung, daß die in Rede stehende Hinrichtung in oder bei Halver vollzogen worden sei.

Ich habe allerdings den Eindruck gewonnen, daß
diese Erinnerung nicht als unbedingt sicher
gelten kann, und daß die Erinnerung
fehlerhaft zu sein scheint.

- Blatt 9 -

Die hinzurichtenden Personen sind in beiden Fällen nicht mit meinem Wagen, sondern auf andere Weise an die Hinrichtungsstelle gefahren worden. Die Häftlinge, die in Halver hingerichtet worden sind, sind mit einem Personenwagen zur Hinrichtungsstelle gefahren worden. Auch den polnischen Scharfrichter habe ich nicht transportiert, sondern er ist auf eine mir unbekannte Weise zur Hinrichtungsstelle gefahren worden. Diese beiden Hinrichtungen in Fredenbaum und Halver haben ich in meiner auf Bl. 324 des Urteils 10 KS 23/51 StA Dortmund erwähnten Aussage im Auge gehabt.

Wenn ich eingangs gesagt habe, dass ich regelmässig jede Woche einmal nach Hünswinkel gefahren sei, so muss ich hierzu einschränkend bemerken, dass ich nicht ausnahmslos jede der Fahrten nach Huns- winkel ausgeführt habe. Immer wenn ich Nachschicht hatte, musste insoweit ein anderer Kraftfahrer der Gestapodienststelle für mich einspringen. Es ist auch vorgekommen, dass die Schutzpolizei in Dortmund ein Fahrzeug für diese Transporte zur Verfügung stellte, sodaß ich diese Fahrt nicht auszuführen brauchte.

Auf Befragen gebe ich an, daß ich an einen Gestapo- angestellten Böhme keine Erinnerung habe.

v. g. u.

Alwin Michel

- Blatt 10 -

- Blatt 10 -

Danach erschien der Zeuge Dieckerhoff. Er wurde, wie der Vorzeuge, belehrt.

Ihm wurde bekannt gegeben, dass der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat.

Er wurde wodann, wie folgt, vernommen:

Zur Person: Hugo Dieckerhoff, 60 Jahre alt, von Beruf Ammoniakkocher, wohnhaft in Dortmund-Berghofen, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin bei Kriegsbeginn als Polizeireservist eingezogen worden und bin ungefähr im Juli 1942 zu der Wachmannschaft im Lager Hunswinkel versetzt worden. In diesem Lager bin ich bis zur Auflösung Anfang 1945 geblieben. Wegen meiner Tätigkeit als Wachmann musste ich mich im Jahre 1948 vor einem englischen Militärgericht in Iserlohn verantworten. Ich bin dort in einem Anklagepunkt freigesprochen worden, in einem anderen Anklagepunkt jedoch für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Bereich des
 Im Lager Hunswinkel sind des öfteren Häftlinge bei Fluchtversuchen erschossen worden. Diese Erschiessungen sind - soweit mir bekannt ist - jedoch nur von Angehörigen der Bewachungsmannschaft oder Angehörigen des sonstigen Lagerpersonals, nicht aber von Angehörigen auswärtiger Dienststellen durchgeführt worden. Auch handelte es sich in jedem Falle um Erschießungen bei Fluchtversuchen und nicht etwa um förmliche Hinrichtungen. Etwa im September 1943 hat der damalige Lagerführer Gertenbach 5 Häftlingen festnehmen lassen, weil ihm gemeldet worden war, daß diese Häftlinge Rädelsführer irgendwelcher Umtriebe seien. Gertenbach wollte diese Häftlinge vernehmen und den Fall sodann zur weiteren Veranlassung an seine vorgesetzte Dienststelle in Dortmund - Hörde abgeben. Er begab sich deshalb mit den 5 Häftlingen zum Verwaltungsgebäude - Blatt 1xx 11 -

das etwa 50 m ausserhalb des Lagers lag. Auf dem Wege zu diesem Verwaltungsgebäude unternahmen die fünf Häftlinge einen Fluchtversuch, sodaß die die Häftlinge begleitenden Wachmannschaften von ihrer Schußwaffe Gebrauch machten. Soviel ich erfahren habe, sind vier der Häftlinge sogleich tödlich getroffen worden, während der fünfte verletzt entkommen konnte, später aber tot aufgefunden wurde.

Mir ist vorgehalten worden, daß nach den Angaben einiger anderer Zeugen anzunehmen ist, Gertenbach habe die fünf Häftlinge aus eigener Machtvollkommenheit hinrichten wollen. Das ist jedoch unrichtig, es hat sich vielmehr so zugetragen, wie ich es soeben geschildert habe. Bei diesem Vorfall sind nur Personen zugegeben gewesen, die zum Lager Hunswinkel gehört haben. Irgendwelche Personen, die zu anderen Dienststellen gehörten, insbesondere Angehörige der Gestapoleitstelle in Dortmund waren nicht anwesend.

Mir ist bekannt, dass in Treckinghausen - also einige Kilometer vom Lager Hunswinkel entfernt, einmal eine Hinrichtung von zwei Russen stattgefunden hat, die durch Erhängen vollzogen worden ist. Die Wachmannschaften des Lagers Hunswinkel mussten ein Absperrkommando stellen. Ich habe zu diesem Absperrkommando gehört und daher diese Erhängung selbst mitangesehen.

Die Hinrichtung ist, wie folgt, vollzogen worden: Unter einem Baum, der als Galgen dienen sollte, war ein Tisch aufgestellt, auf dem die beiden Opfer sich aufstellen mussten. Sodann verlaß ein Mann in SS - Uniform, den ich für einen Staatsanwalt gehalten habe, in deutscher Sprache ein Urteil oder einen Hinrichtungsbefehl, aus dem zu entnehmen war, dass die beiden Hinrichtenden Personen den Wachmann eines Werkes in Lüdenscheid erschlagen hätten und deshalb hingerichtet werden sollten.

„politischer Soldat“ war eine Selbstauskunft des Jungen, die mir darauf stützte, Wop der Konflikte politische Wurzeln zu haben.

Dieser Hinrichtungsbefehl wurde sodann von einem Dolmetscher in die russische Sprache übersetzt und danach wurde die Hinrichtung vollzogen. Als Scharf-richter fungierte ein polnischer Soldat, der noch seine Uniform trug. Dem Hinrichtungsakt mussten Fremdarbeiter zuschauen, die in Lüdenscheid eingesetzt waren und die zur Hinrichtungsstelle geführt worden waren. Die Hinrichtung sollte ein abschreckendes Beispiel für sie sein. Zu welchem Zeitpunkt diese Hinrichtung stattgefunden hat, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich glaube, es ist in der ~~akltkalten~~ Jahreszeit gewesen, jedoch kann ich eine nähere Angabe nicht machen. Ich weiß auch nicht, ob damals noch Müller oder schon Gertenbach Lagerführer war. Wenn ich mich recht erinnere, hatte die Lagerführung mit dieser Hinrichtung überhaupt nichts zu tun. Nur die Wachmannschaften mussten - wie bereits erwähnt - ein Absperrkommando stellen.

Später habe ich erfahren, dass auch im Lager selbst Hinrichtungen durch Erhängen durchgeführt worden sind. Ich weiß das aber nur aus Erzählungen meiner Kameraden, ich selbst habe derartige Hinrichtungen nicht mitangesehen. Ich kann daher auch nicht sagen, inwieweit an diesen Hinrichtungen Angehörige der Dortmunder Gestapodiensstelle beteiligt waren.

Der Angegeschuldigte Maniera ist mir nicht bekannt. Ich kann mich an diesen Namen nicht erinnern und weiß auch nichts davon, daß mir in Hunswinkel etwa einmal ein Mann dieses Namens vorgestellt sein könnte. Ich halte eine solche Vorstellung auch fast für ausgeschlossen, weil wir Wachmannschaften mit den Angehörigen der Gestapoleitstelle, die von Zeit zu Zeit in das Lager kam, so gut wie gar keinen Kontakt hatten.

v. g. u.

Hugo Bischhoff

Danach erschien der Zeuge Olschewski. Er wurde wie die Vorzeugen belehrt und ihm wurde mitgeteilt, dass der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat.

Er wurde sodann, wie folgt, vernommen:

Zur Person: Adolf Olschewski, 57 Jahre alt, von Beruf Reisender, wohnhaft in Dortmund - Hombruch, Behringstrasse 35, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin Anfang des Krieges als Polizeireservist eingezogen worden und habe zunächst in Dortmund - Hörde Dienst getan. Später - es kann etwa Mai 1942 gewesen sein - bin ich zu den Bewachungsmannschaften des Fremdarbeiterlagers Hunswinkel abkommandiert worden. Wie lange ich in Hunswinkel geblieben bin, kann ich heute nicht mehr mit Sicherheit sagen. Ich meine, dass ich irgendwann im Laufe des Jahres 1944 in ein anderes Lager im Hönnetal gekommen bin. Wegen meiner Zugehörigkeit zu den Wachmannschaften in Hunswinkel habe ich mich im Jahre 1948 vor einem englischen Militärgericht in Iserlohn verantworten müssen. Ich bin damals hinsichtlich eines Anklagepunktes freigesprochen worden und hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, ehe die durch die Internierungshaft verbüßt war.

Mir ist bekannt, dass im Bereich des Lagers Hunswinkel eine Reihe von Häftlingen bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. An diesen Erschiessungen waren jedoch - soviel ich weiß - nur Angehörige des Lagerpersonals oder der Wachmannschaften beteiligt, nicht jedoch Angehörige anderer Dienststellen, insbesondere niemand, der zur Gestapo-leitstelle in Dortmund - Hörde gehörte. Mir ist auch nichts davon bekannt, dass in Hunswinkel Hinrichtungen durch Erschiessen stattgefunden haben. Hinsichtlich des Vorcommissses vom September 1943, bei dem fünf Häftlinge erschossen worden sind, ist mir aus Band 2 Blatt 7 d.A.

meine frühere Aussage aus dem Jahre 1946 vorgelesen worden. Diese Aussage ist in allen Punkten richtig und ich mache sie auch zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Mir ist weiter bekannt, dass in Hunswinkel auch Hinrichtungen durch Erhängen durchgeführt worden sind. Ich habe aber keine dieser Hinrichtungen selbst gesehen. Ich hatte nämlich meinen Lieferwagen mit nach Hunswinkel genommen und dieser Lieferwagen wurde dort zur Versorgung der Wachmannschaften und zu anderen Zwecken eingesetzt. Ich war deshalb sehr viel mit meinem Lieferwagen unterwegs, um Verpflegung oder ähnliches heranzuschaffen, und habe nur selten Wachdienst im Lager gemacht, Ich weiß von den Erhängungen daher nur aus den Erzählungen meiner Kameraden und kann eigene Wahrnehmungen insoweit nicht bekunden. Von einer Hinrichtung, bei der zwei Russen aufgehängt worden sind, und die bei Treckinghausen oder Loh, also ausserhalb des Lagers, stattgefunden haben sollen, weiß ich überhaupt nichts.

In meiner früheren Aussage aus dem Jahre 1946 habe ich angegeben, dass die Erhängungen im Lager stets Freitags stattgefunden hätten. Ich habe heute noch in Erinnerung, dass regelmässig am Freitag jeder Woche Transporte im Lager eintrafen und Lagerinsassen, die ihre Strafzeit verbüßt hatten, abgeholt wurden. Wenn einige Zeugen angegeben haben, dass diese Transporte keineswegs regelmässig freitags gekommen seien, so möchte ich dazu sagen, dass wohl auch an anderen Tagen manchmal Transporte eingetroffen sind. Dabei handelte es sich aber nur um kleinere Transporte oder um aufgegriffene Häftlinge. Ich habe den Freitag heute noch als einen für das Lager bedeutungsvollen Tag in Erinnerung, weil die Entlassung von Häftlingen stets freitags stattgefunden haben. Ich kann mich auch deshalb noch gut an die Bedeutung des Freitags erinnern, weil ich zu diesem Tage stets grössere Mengen

an Tabakwaren besorgen musste, damit den entlassenen Häftlingen der ihnen zustehende Tabak bei Durchführung der Entlassung ausgehändigt werden konnte.

Der Angeschuldigte Maniera ist mir nicht bekannt. Ich habe seinen Namen erst jetzt zum ersten Mal gehört. Mir ist soeben gesagt worden, dass Maniera Dolmetscher für die polnische Sprache gewesen sei und daß er des öfteren die regelmässigen Gefangenentransporte in das Lager begleitet habe. Ich kann mich trotzdem nicht an ihn erinnern. Ich möchte dazu noch bemerken, daß wir Bewachungsmannschaften so gut wie nie Kontakt zu dem Begleitkommando aus Dortmund- Hörde bekommen haben, weil dieses Begleitkommando jeweils nur mit der Lagerführung, nicht aber auch mit den Wachmannschaften, Verbindung aufgenommen hat.

v. g. u.

Willy Blahmecky

Anschliessend erschien der Zeuge R a u p . Er wurde die die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann, wie folgt, vernommen:

Zur Person: Franz R a u p , 57 Jahre alt, von Beruf Zimmerer, wohnhaft in Dortmund - Hörde, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin bei Kriegsbeginn als Polizeireservist eingezogen worden, und habe zunächst in Dortmund Dienst getan. Im Laufe des Jahres 1941 bin ich dann zu den Bewachungsmannschaften im Lager Hunswinkel abkommandiert worden. Einen genauen Zeitpunkt kann ich insofernweit nicht mehr angeben, es war aber noch zu einer Zeit, zu der der Gutzeit noch Lagerführer war.

Ich bin etwa im April oder Mai 1942 von Hunswinkel weggekommen. Ich machte dann einen Ausbildungslehrgang in bei Dresden mit und bin dann später an die Ostfront gekommen.

Während meiner Zeit in Hunswinkel haben zwar einige Häftlingen Fluchtversuche unternommen, mir ist aber nichts davon bekannt, dass ein Häftling bei einem Fluchtversuch erschossen worden wäre. Ich weiß auch nichts davon, ob in Hunswinkel Häftlinge hingerichtet worden sind. Ich habe jedenfalls nichts davon gesehen. Der Angeklagte Maniera ist mir nicht bekannt.

v. g. u.

Friedrich Schönl

Danach erschien der Zeuge Mietzker. Er wurde wie die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde mitgeteilt, daß der Regierungspräsident in Arnsberg ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann, wie folgt, vernommen:

Zur Person: Bruno Mietzker, 62 Jahre alt, von Beruf Rentner, wohnhaft in Dortmund - Wellinghofen, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin 12 Jahre lang Polizist gewesen, war danach einige Zeit selbstständig und schließlich arbeitslos. Am ~~xx~~ 1. November 1934 bin ich als Amtsgehilfe und Kraftfahrer zur Gestapodienststelle in Dortmund - Hörde gekommen. Nachdem ich im Jahre 1941 zum Assistenten befördert worden war, wurde ich im April 1942 zum Lager Hunswinkel kommandiert. Leiter dieses Lagers war damals der Kriminalsekretär Müller. Ich bin in

- Blatt 17 -

Hunswinkel bis zum April 1944 geblieben und bin dann nach Belgrad (Jugoslawien) ^{kommandiert} versetzt worden.

In Hunswinkel hatte ich Verwaltungsarbeiten zu erledigen, und zwar insbesondere hatte ich für die Verpflegung, die Bekleidung zu sorgen und Rechnungsangelegenheiten einschliesslich der Lohnabrechnung der Fremdarbeiter zu erledigen.

Mir ist bekannt, dass in dieser Zeit eine Anzahl von Häftlingen bei Fluchtversuchen erschossen worden sind.

An diesen Erschiessungen waren - soviel ich weiß - nur Lagerangehörige, d.h. also Angehörige der Bewachungsmannschaften oder der Lagerführung beteiligt, nicht aber Personen, die zu anderen Dienststellen, etwa der Leitstelle in Dortmund - Hörde gehörten. Im Lager haben zu meiner Zeit keine Hinrichtungen stattgefunden, weder durch Erschießen noch durch Erhängen.

Mir wird vorgehalten, dass etwa im Jahre 1943 zwei Russen in der Gegend von Loh oder Treckinghausen durch Erhängen hingerichtet worden sind und daß unsere Wachmannschaften zu dieser Hinrichtung ein Absperrkommando stellen mussten. Mir ist von dieser Hinrichtung nichts bekannt.

Der Angeschuldigte Maniera ist mir bekannt. Unsere Bekanntschaft war aber nur flüchtig, sodaß ich ihn heute kaum wiedererkennen würde. Diese Bekanntschaft röhrt allerdings aus der Zeit her, zu der ich noch selbst in Dortmund - Hörde tätig war, d.h. also aus der Zeit vor April 1942. Ich kann mich nicht daran erinnern, Maniera jemals im Lager Hunswinkel gesehen zu haben. Insoweit wird mir vorgehalten, dass Maniera zum-mindest eine Zeitlang ständiger Begleiter der Transporte gewesen sein dürfte, die allwöchentlich mit neuen Häftlingen in Hunswinkel angekommen sind.

Hierzu kann ich nur folgendes sagen: - Blatt 18 -

- Blatt 18 -

Es ist zwar richtig, dass regelmässig am Freitag jeder Woche ein Transport mit neuen Häftlingen in Hunswinkel eintraf und daß jeweils am gleichen Tage auch Häftlinge aus Hunswinkel abtransportiert wurden, die ihre Strafzeit verbüsst hatten. Ich kann mich aber nicht daran erinnern, daß ~~Maniera~~ Begleiter dieser Transporte gewesen wäre. Allerdings habe ich mit dem Empfang der neuen Häftlinge und dem Abtransport der alten Häftlinge nichts zu tun gehabt. Das hat jeweils der Lagerleiter selbst gemacht. Ich hatte nur vorher den zu entlassenden Häftlingen ihren Lohn auszuzahlen, und ihnen ihre Asservate zurückzugeben. Ebenso hatte ich mit den Neuankömmlingen zunächst nichts zu tun. Der Lagerführer nahm sie in Empfang und ließ sich auch die Begleitpapiere aushändigen, die er mir dann später zur weiteren Bearbeitung übergab.

Ein Gestapoangestellter Böhme, der ebenfalls in Dortmund-Hörde tätig gewesen sein soll, ist mir nicht in Erinnerung. Ich kenne nur einen gewissen Böhmer, der in der Verwaltungsabteilung gearbeitet hat.

v. g. u.

Lomnica

Jr. Wiley

Minnum

Der Untersuchungsrichter Dortmund, den 13. Juni 1960.

beim Landgericht Hagen

- 9 VU 2/59 -

Gegenwärtig:

Land Amtsgerichtsrat Dr. Strich
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellte Bauer als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache
wurde ein Zeuge vernommen.

wegen Verdacht des Mordes

erschien:

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er seine Aussage möglicherweise zu beeiden habe. Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides, sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Er wurde ferner darüber belehrt, daß er berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre, und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu ziehen würde. Der Zeuge wurde schließlich darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

Dem Zeugen wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Zeuge Neumann.

Z. P.: Adolf Neumann, 68 Jahre alt,
Polizeimeister a.D.,
wohnaft in Dortmund - Körne.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt
u. nicht verschwägert.

Z. S.: Ich war seit 1923 Angehöriger der Schutzpolizei in Dortmund. Im Jahre 1941 wurde ich, weil ich die russische Sprache beherrschte, als Dolmetscher zu der Gestapodienststelle in Dortmund - Hörde kommandiert. Ich habe dort bis Kriegsend Dienst getan. Ich gehörte der Ostarbeiterabteilung an, die unter der Leitung des Kriminalkommissars Ottinger stand.

Ich bin in den Jahren 1943 u. 1944 mehrfach als Begleiter von Transporten eingeteilt worden, die nach Hunswinkel gingen. Ich entsinne mich, daß vor mir Maniera und auch Stommber für die Transportbegleitung zuständig waren. Zu meiner Zeit hat auch Schade mehrfach Transporte nach Hunswinkel begleitet. Ich habe also nicht jeden Transport, der nach Hunswinkel ging, begleitet. Als Kraftfahrer war bei diesen Transporten meistens der Gestapoangestellte Michael. einge- teilt. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß ich Häftlinge nach Hunswinkel begleitet hätte, die zum Zwecke ihrer Hinrichtung in das Lager gebracht worden sind. Ich kann mich an die Hinrichtung von Fremdarbeitern im Lager Hunswinkel selbst nicht erinnern. Auch wenn mir die Eintragung im Haftbuch der Polizeigewahrsamsanstalt in Dortmund über Besdolja vorgelegt wird, so kann ich nichts anderes sagen. Wie die Eintragung in der Spalte Aufnahmeverfügung "Neumann Stapo" zu standegekommen ist, weiß ich nicht. Ich kann mich auf einen Fall Besdolja, der am Tage nach seiner Einweisung in das Polizeigefängnis in Dortmund gemeinsam mit zwei weiteren Fremdarbeitern in Hunswinkel hingerichtet worden sein soll, nicht erinnern.

Es trifft allerdings zu, daß ich einige Male als Dolmetscher

für die russische Sprache zu Hinrichtungen hinzugezogen worden bin und dabei das Urteil den hinzurichtenden Personen in die russische Sprache übersetzen mußte. Eine dieser Hinrichtungen hat in der Nähe des Lagers Hunswinkel, auf dem Gelände der Baustelle im Bereich der Baustelle der Versetalsperre stattgefunden. Dort wurden damals 2 Russen hingerichtet, und zwar ein älterer, etwa 50 Jahre alt, und ein jüngerer, vielleicht 18 Jahre alt. Soweit ich mich erinnere, war diesen beiden Russen zur Last gelegt worden, einen Bauern erschossen und beraubt zu haben. Die Hinrichtung hat der Kriminalkommissar Ottinger geleitet, ich habe das Urteil vor der Hinrichtung, die durch Erhängen durchgeführt wurde, in die russische Sprache übersetzt. Ob Maniera an dieser Hinrichtung teilgenommen hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Möglich ist es allerdings, weil er bei vielen Hinrichtungen dafür sorgen mußte, daß ein Gestell zum Hinrichtungsort gefahren wurde, das als Galgen dienen sollte, und weil er weiter dafür sorgen mußte, daß ein Scharfrichter zur Stelle war. Das Amt eines Scharfrichters wurde in aller Regel von polnischen Fremdarbeitern wahrgenommen und es kann sein, daß Maniera für diesen Zweck bestimmte Leute an der Hand hatte. Nähere Einzelheiten kann ich dazu allerdings nicht sagen, weil Maniera einer anderen Abteilung als ich angehörte und ich in Dinge, die das Polenreferat betraf, nicht eingewiekt worden bin.

Über den Zeitpunkt, zu dem die vorhin erwähnte Hinrichtung in der Nähe des Lagers Hunswinkel stattgefunden hat, kann ich heute keine Angaben mehr machen. Ich kann noch nicht einmal mehr die Jahreszahl nennen. Ich habe auch keine Erinnerung daran, ob irgend jemand von der Lagerleitung Hunswinkel an der Hinrichtung teilgenommen hat. Ich weiß daher auch nicht, ob damals noch Müller oder schon Gertenbach Lagerleiter in Hunswinkel war. Die beiden Namen sind mir aber jetzt noch in Erinnerung. Wenn ich vorhin ein "Urteil" erwähnt habe, das ich vor der Hinrichtung übersetzt habe, so ist diese Bezeichnung nicht

ganz korrekt. Es handelte sich vielmehr um einen Hinrichtungsbefehl, der von dem damaligen Reichsführer der SS erlassen worden war. In diesem Befehl stand ungefähr drin, daß die Häftlinge X u. Y auf Befehl des Reichsführers der SS hinzurichten seien, weil sie ein bestimmtes Verbrechen begangen hätten, das in dem Befehl näher beschrieben war.

Mir ist nichts davon bekannt, ob Maniera, an den ich mich noch gut erinnern kann, bei irgendwelchen Hinrichtungen im Lager Hunswinkel selbst mitgewirkt hat.

Auf Befragen gebe ich noch an, daß mir ein Gestapoangestellter Böhme aus meiner Zeit in Dortmund - Hörde nicht in Erinnerung ist.

Item, ~~mitteile~~ vorgelesen u. genehmigt u. unterschrieben:

Wolff-Carroll

Nunmehr erschien der Zeuge Speckenmeyer. Er wurde wie der Vorzeuge belehrt. Ihm wurde bekanntgegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat.

Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Z. P.: Wilhelm Speckenmeyer, 53 Jahre alt, Kriminalmeister, wohnhaft in Dortmund.

Mit dem Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.

Z. S.: Ich gehörte seit dem Jahre 1928 der Schutzpolizei an und trat im Jahre 1937 zur Kriminalpolizei in Bochum über. Im Januar 1939 wurde ich zur Gestapo nach Dortmund - Hörde abkommandiert. Im Frühjahr 1944 wurde ich aus dienstlichen Gründen, also nicht etwa auf eigenen Antrag, zu dieser Dienststelle versetzt. Ich habe bei der Gestapo in Hörde zunächst in der Abteilung für Ein- und Ausbürgerung gearbeitet. Ungefähr Ende 1943 oder Anfang 1944, also etwa zur gleichen Zeit, zu der meine Versetzung ausgesprochen wurde, kam ich in die Westar-

beiterabteilung, die der Kriminalkommissar Gilbrich leitete. Zu der Westarbeiterabteilung gehörte auch das Polendezernat. Ich hatte jedoch mit dem Polendezernat niemals etwas zu tun, sondern hatte Fälle zu bearbeiten, die Fremdarbeiter aus Holland, Belgien und Frankreich betrafen. Ich habe allerdings die Angehörigen des Polendezernats und unter ihnen auch Maniera kennengelernt. Ich habe aber keinen näheren Einblick in ihre Tätigkeit bekommen. Von Maniera weiß ich nur, daß er als Dolmetscher für die polnische Sprache tätig war. Inwieweit er zu Hinrichtungen herangezogen worden ist, ist mir unbekannt. Ich weiß daher auch nicht, ob er - wie mir vorgehalten worden ist - dafür zuständig war, daß bei Hinrichtungen ein Galgengerüst zur Stelle war und daß ihm die Aufsicht über die Scharfrichter oblag. Soweit ich mit Maniera überhaupt dienstlich zusammengekommen bin, hat er sich mir gegenüber stets als guter Kamerad gezeigt, und ich hatte auch den Eindruck, daß er ein fleißiger und flotter Arbeiter war. Ich kann mir aber, wie gesagt, ein näheres Urteil über ihn nicht erlauben, dazu kenne ich ihn zu wenig.

Auf die Frage, ob mir ein Gestapoangehöriger Böhme bekannt sei, gebe ich folgendes an: Ich kann mich dunkel an einen Mann dieses oder eines ähnlichen Namens (vielleicht auch "Böhmer") erinnern. Dieser Mann hat in der Verwaltungsabteilung Dienst getan und er hatte, wenn ich mich recht erinnere, ein Glasauge. Ich weiß aber nicht, was aus ihm geworden ist.

Das Lager Hunswinkel habe ich nicht kennengelernt. Ich bin niemals dort gewesen. Soviel ich weiß, sind zu meiner Zeit, d. h. also zu der Zeit, zu der ich im Westarbeiterreferat tätig war, von diesem Referat keine Häftlinge nach Hunswinkel eingeliefert worden.

v., g. u. u.

Wilhelm Speckmann

Nunmehr erschien der Zeuge Litzmann. Er wurde wie der Vorzeuge belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Regierungspräsident in Arnsberg ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Z. P.: Max Litzmann, 53 Jahre alt,
Gleiswerker,
wohnhaft in Dortmund - Hombruch.

Mit dem Angeschuldigten nicht verwandt
u. nicht verschwägert.

Z. S.: Mir ist aus dem Urteil 10 Ks 23/51 StA Dortmund mein Lebenslauf auf Seite 18 bis 19 der Urteilsausfertigung von den Worten: "Der am 22.7.1906" bis zu den Worten: "für einige Monate nach Norwegen" vorgelesen worden. Diese mir vorgelesenen Urteilsfeststellungen sind richtig. Im Juli 1944 bin ich wieder zur Gestapodienststelle in Dortmund - Hörde zurückversetzt worden. Ich wurde damals zum Streifendienst eingeteilt und habe in dem Referat Streifendienst bis Kriegsende Dienst getan mit einer Unterbrechung von 6 Wochen im Frühjahr 1945. Damals habe ich in Berlin - Rahnsdorf an einem Lehrgang für Hundeführer teilgenommen, der 6 Wochen gedauert hat.

Der Angeschuldigte Maniera ist mir bekannt. In der Zeit zwischen 1941 und 1943, in der ich bei der Gestapo als Pförtner tätig war, hat Maniera ebenfalls Pförtnerdienste geleistet und mich turnusmäßig abgelöst. Er ist dann später allerdings zum Polendezernat gekommen, weil er die polnische Sprache beherrschte. Er ist allerdings auch schon während seiner Pförtneraktivität des öfteren als polnischer Dolmetscher herangezogen worden. Ich selbst habe während meiner Pförtneraktivität in keiner anderen Abteilung gearbeitet. Als ich im Juli 1944 erneut zur Gestapo in Dortmund - Hörde kam und dort dem Streifendienst zugeteilt wurde, ist mir außerdem die Führung der Fahndungskartei für entwichene polnische Häftlinge übertragen worden. Insoweit gehörte ich also auch dem Polendezernat an. Meine Hauptaktivität war allerdings der Streifen-

dienst. Dem Streifendienst oblag u. a. auch die Überprüfung von Fremdarbeiterlagern. Ich habe bei solchen Überprüfungen mitgewirkt, bin dabei aber niemals nach ~~Un~~swinkel gekommen. Dieses Lager ist mir unbekannt geblieben.

Ob und inwieweit Maniera an Hinrichtungen von Ostarbeitern beteiligt war, kann ich nicht sicher sagen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß er bei Hinrichtungen von Polen als Dolmetscher hinzugezogen worden ist. Irgend etwas Konkretes weiß ich hierüber jedoch nicht. Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß Maniera ~~wirk~~ möglicherweise ^{ste} dafür zuständig war, zu den jeweiligen Hinrichtungsfällen einen Galgen hinzuschaffen, und außerdem für die Gestellung eines Scharfrichters zu sorgen, so kann dies schon stimmen. Ich habe davon erzählen hören, habe aber niemals dienstlich darüber etwas erfahren und habe auch selbst keine Beobachtungen gemacht, daß Maniera in der bezeichneten Weise an Hinrichtungen mitgewirkt hat.

Auf die Frage, ob mir ein Gestapoangestellter Böhme aus der damaligen Zeit in Erinnerung ist, gebe ich folgendes an:

Ich entsinne mich, daß bei der Gestapodienststelle in Hörde sowohl ein "Böhme" als auch ein "Böhmer" tätig gewesen sind. Einer von den beiden hatte einen Sehfehler, vielleicht sogar ein Glasauge. Einer von ihnen war in der Amtsmeisterei in Hörde tätig, der andere war im Dauerdienst, d. h. also als Pförtner tätig. Was aus diesen beiden Männern geworden ist, weiß ich nicht. Ich habe sie nach Kriegsende nicht mehr wieder-gesehen und auch im Rombergspark-Prozeß waren sie weder als Angeklagter noch als Zeuge zugegen.

v., g. und u.

Max Lippmann

Danach erschien der Zeuge Dellwig. Der Zeuge wurde wie die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Z. P.: August Dellwig, 64 Jahre alt,
Kaufmann,
wohnhaft in Dortmund - Brackel.

Mit dem Angeschuldigten nicht verwandt
u. nicht verschwägert.

Z. S.: Ich bin ungefähr bei Kriegsbeginn als Polizeireservist eingezogen worden und bin etwa im Mai 1942 als Angehöriger der Wachmannschaften in das Lager Hunswinkel gekommen. Im Lager Hunswinkel bin ich bis zum Spätsommer 1944, vielleicht bis zum August 1944 geblieben und bin anschließend in ein anderes Fremdarbeiterlager im Höllental gekommen. Ich habe allerdings an den Zeitpunkt dieses Wechsels von Hunswinkel zum Höllental keine sichere Erinnerung mehr.

Mir ist bekannt, daß im Bereich des Lagers Hunswinkel im Laufe der Zeit mehrfach Fremdarbeiter bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. Eine Hinrichtung von Fremdarbeitern durch Erschießen hat jedoch nicht stattgefunden. Auch sind die Erschießungen bei Fluchtversuchen - soviel ich weiß - nur von Angehörigen der Wachmannschaften oder sonstigen Lagerangehörigen ausgeführt worden. Mir ist nichts davon bekannt, daß auch ein ~~andere~~ Angehöriger einer andere~~n~~ Dienststelle, etwa der Gestapo-leitstelle in Dortmund - Hörde, an einer solchen Erschießung beteiligt gewesen wäre. Mir ist ferner bekannt, daß der Lagerführer Gertenbach an einem Abend 5 Häftlinge hat festnehmen lassen, die angeblich irgendeine Revolte geplant hatten. Gertenbach hat diese Häftlinge aus dem Lager heraus in das Verwaltungsgebäude führen lassen, um sie dort zu ~~vernehen~~ vernehmen. Er hatte vor, die Angelegenheit sodann seiner vorgesetzten Behörde in Dortmund - Hörde zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Auf dem Wege vom Lager zum Verwaltungsgebäude haben die 5 Häftlinge aber versucht, zu entfliehen. Dabei haben die

sie begleitenden Posten von der Schußwaffe Gebrauch gemacht und 4 von den Häftlingen bei diesem Fluchtversuch erschossen. Der fünfte Häftling konnte, wie ich später erfahren habe, verletzt entkommen. Er ist aber später gefunden worden, und ich glaube, daß er bald danach an seinen Verletzungen verstorben ist. Auch bei diesem Vorfall waren nur Lagerangehörige beteiligt, nicht aber Personen die zu anderen Dienststellen, etwa der Leitstelle in Dortmund - Hörde, gehörten.

Mir ist weiterhin bekannt, daß im Lagerbereich auch Hinrichtungen durch Erhängen ausgeführt worden sind. Die erste dieser Hinrichtungen, an die ich mich entsinnen kann, hat etwa im Winter 1942 / 43 stattgefunden. Einen näheren Zeitpunkt kann ich nicht nennen, ich weiß nur noch, daß damals noch Schnee gelegen hat. Diese Hinrichtung fand außerhalb des Lagers, einige Kilometer vom Lager entfernt, am Loh statt. Es wurden damals 2 Ausländer - ich nehme an, es waren Russen - erhängt, denen ein Mord zur Last gelegt war. Ich habe diese Hinrichtung selbst gesehen, weil die Wachmannschaften des Lagers ein Absperrkommando stellen mußten, dem auch ich angehört habe. Der Hinrichtung ~~wurden~~ ^{mußten} Fremdarbeiter zuschauen, die man in der Umgebung zusammengetrommelt hatte. Das Lager Hunswinkel hatte aber keine Zuschauer abstellen müssen. Die Hinrichtung wurde von einem mir unbekannten Mann geleitet, der, wenn ich mich recht entsinne, SS-Uniform trug. Er las einen Hinrichtungsbefehl vor, den ich aber nicht verstanden habe, weil ich ^{zu} weit entfernt stand. Wir waren aber schon vorher unterrichtet worden, daß es sich um die Hinrichtung zweier Mörder handelt. Das Urteil oder der Hinrichtungsbefehl ist anschließend den beiden Opfern in ihrer Landessprache übersetzt worden. Ich weiß aber nicht, wer dabei als Dolmetscher mitgewirkt hat. Die Lagerführung Hunswinkel hatte mit dieser Hinrichtung nichts zu tun. Der Lagerführer - ich weiß nicht, ob es damals noch Müller oder schon Gertenbach war - war an der Durchführung der Hinrichtung unbeteiligt. Er kann

Vermerk (zu Nr. 115 Kille): In dem Fall „jüdischer Tropf“ hat der Zeuge Dellwig weiter angegeben: Die Tatsache, daß der Tropf gut deutsch sprechen konnte, sei ihm deshalb bekannt, weil er sich mit diesem Tropf einmal oder mehrere Male unterhalten habe. Er habe den Tropf vor der Hinrichtung aus der Zelle holen müssen und mußte zur Hinrichtungsstelle führen müssen. Auf diesem Wege habe er sich mit ihm ebenfalls ausgetauscht. Der Tropf habe ihm gefragt, was ihm - dem Tropf - bevorstehe. Er - der Zeuge Dellwig - habe ihm daraufhin geantwortet, es müsse wohl selbst wissen, was er angestellt habe.

höchstens als Zuschauer dabeigewesen sein. Ob dies aber der Fall war, weiß ich nicht.

Ich entsinne mich noch an eine weitere Hinrichtung, die/etwa im Sommer 1944 stattgefunden hat. Es wurde damals ein jüdischer Arzt in das Lager eingewiesen, dem zur Last gelegt worden war, während eines Fliegeralaräms im Krankenhaus in Hörde Medikamente gestohlen zu haben. Es war deshalb ein Hinrichtungsbefehl gegen ihn ergangen, der im Lager Hunswinkel vollstreckt werden sollte. Ich weiß dies alles daher, weil ich gerade Wache hatte, als der Arzt eingeliefert wurde, und der Lagerführer Gertenbach mir die näheren Einzelheiten mitgeteilt hatte. Gertenbach war damals empört, daß er die Hinrichtung vollziehen sollte und sagte mir etwa: "So eine Schweinerei, jetzt schicken sie uns den her und schicken den Hinrichtungsbefehl gleich mit". Dieser Arzt ist nicht am Einlieferungstage hingerichtet worden. Er ist vielmehr noch einige Tage im Lager geblieben und ist erst nach Ablauf einiger Tage hingerichtet worden. Die Hinrichtung ist in der Nähe des Lagers vollzogen worden. Als Galgen diente ein Lichtmast. Der Lagerführer Gertenbach hat die Hinrichtung geleitet. Ich habe das selbst mit angesehen. Gertenbach hat dem Häftling den Hinrichtungsbefehl vorgelesen und dieser Befehl wurde sodann, obwohl der Häftling gut deutsch konnte, diesem Häftling nochmals in seine Heimatsprache übersetzt. Wer damals als Dolmetscher gewirkt hat, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, ob irgendwelche Angehörige der Gestapodienststelle in Dortmund bei der Hinrichtung anwesend waren, ich kann mich jedenfalls insoweit an niemanden erinnern.

Angeschuldigte
Der/Maniera ist mir nicht bekannt. Auch wenn mir gesagt wird, daß Maniera polnischer Dolmetscher war und des öfteren eingeteilt war, um Gefangenentransporte nach Hunswinkel zu begleiten, so kann ich mich gleichwohl nicht erinnern, einen Gestapoangehörigen dieses Namens in Hunswinkel kennengelernt zu haben.

Mir wird weiter vorgehalten, daß an 3 Tagen im Juhi 1944 jeweils ein Fremdarbeiter, Anfang August 1944 an einem ¹⁹⁴⁴ zwei Fremdarbeiter und Anfang September 1944 an einem Tage drei Fremdarbeiter im Lager Hunswinkel aufgehangt worden sind. Mir ist weiter gesagt worden, daß alle diese Häftlinge an dem gleichen Tag, an dem sie in Hunswinkel eingetroffen sind, auch hingerichtet worden sind. Mir ist von diesen Hinrichtungen nichts bekannt. Möglicherweise bin ich zu dieser Zeit schon nicht mehr in Hunswinkel, sondern im Hölietal gewesen.

v., g. und u.

Rupprecht Dellekotz

Danach erschien der Zeuge Peuser. Der Zeuge wurde wie die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

Z. P.: Fritz Peuser, 63 Jahre alt,
Invalide,
wohnhaft in Dortmund - Huckarde.

Mit dem Angeschuldigten nicht verwandt
u. nicht verschwägert.

Z. S.: Ich bin etwa zu Kriegsbeginn als Polizeireservist eingezogen worden und habe zunächst nacheinander auf mehreren Dortmunder Polizeirevieren Dienst getan. Ungefähr im Jahre 1943 - ich habe an den Zeitpunkt keine sichere Erinnerung mehr - bin ich dann zum Lager Hunswinkel abgestellt worden und habe dort bei den Wachmannschaften Dienst getan. Ich bin nur einige Monate in Hunswinkel gewesen und ich meine, daß dies im Sommer und im Herbst gewesen ist. Ich bin dann krank geworden und wieder nach Dortmund zurück-

117
151

gekommen. Später habe ich wieder in Dortmund Dienst getan und im Sommer 1944 bin ich schließlich nach Holland gekommen, es kann auch sein, daß wir damals nur bis in das deutsch-holländische Grenzgebiet gekommen sind.

Mir ist bekannt, daß im Lager Hunswinkel gelegentlich Häftlinge bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. Ich weiß das aber nur vom Erzählen, selbst erlebt habe ich einen solchen Vorfall nicht. Von Hinrichtungen im Lager Hunswinkel ist mir nichts bekannt, weder von Hinrichtungen durch Erschießungen noch von Hinrichtungen durch Erhängen.

Der Angeschuldigte Maniera ist mir nicht bekannt. Ich kann mich auch an einen Mann dieses Namens nicht entsinnen, nachdem mir gesagt worden ist, daß er zeitweise Begleiter von Häftlingstransporten nach Hunswinkel gewesen ist und daß er Dolmetscher für polnisch gewesen ist.

v., g. u. u.

Poly Peissel

Danach erschien der Zeuge Lohoff. Der Zeuge wurde wie die Vorzeugen belehrt. Ihm wurde bekannt gegeben, daß der Polizeipräsident in Dortmund ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.: Otto Lohoff, 52 Jahre alt,
Schneidermeister,
wohnhaft in Dortmund - Hombruch.

Mit dem Angeschuldigten nicht verwandt
u. nicht verschwägert.

Z. S.: Ich bin im November 1939 als Polizeireservist eingezogen worden und habe zunächst in Dortmund Dienst getan. Ungefähr im Mai 1942 bin ich in das Lager Hunswinkel kommandiert worden und habe dort als Angehöriger der Bewachungsmannschaft Dienst getan. In Hunswinkel bin ich etwa bis

Februar 1943 gewesen, und zwar bin ich gemeinsam mit Ritterswürden von Hunswinkel fortgekommen. Wenn Ritterswürden früher einmal (Band 2 Bl. 10 d. A.) den 1.3.1943 als den Tag angegeben hat, an dem er aus Hunswinkel fortgekommen ist, so kann das richtig sein. Dieses Datum würde dann auch für mich zutreffen. Ich habe anschließend kurze Zeit wieder in Dortmund Dienst getan, bin dann in die Tschechoslowakei und schließlich nach Rußland gekommen. In Hunswinkel bin ich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gewesen.

Als Lagerführer habe ich in Hunswinkel Müller kennengelernt. Ich weiß auch noch, daß Müller als Lagerführer abgelöst worden ist - und zwar kurze Zeit bevor ich selbst aus Hunswinkel wegkam - , ich kann mich aber nicht mehr sicher erinnern, ob ich seinen Nachfolger noch kennengelernt habe.

Mir ist bekannt, daß in Hunswinkel gelegentlich Häftlinge bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. Förmliche Hinrichtungen haben in Hunswinkel jedoch nicht stattgefunden, jedenfalls nicht zu meiner Zeit. Mir ist auch nichts davon bekannt, daß einige Kilometer vom Lager entfernt im Winter 1942 auf 1943 zwei Russen durch Erhängen hingerichtet worden sein sollen. Mir ist insoweit gesagt worden, daß die Bewachungsmannschaft in Hunswinkel zu dieser Hinrichtung ein Absperrkommando habe abstellen müssen. Von einer solchen Absperrung ist mir nichts bekannt. Ich kann mich zumindest nicht daran erinnern, und bin bestimmt nicht bei den abgestellten Polizisten gewesen.

Der Angeschuldigte Maniera ist mir nicht bekannt. Auch wenn mir gesagt wird, daß Maniera des öfteren die für Hunswinkel bestimmten Häftlingstransporte begleitet hat und daß er Dolmetscher für polnisch gewesen ist, so kann ich mich trotzdem nicht erinnern, einen Mann dieses Namens kennengelernt zu haben. Wir Wachmannschaften hatten auch wenig Gelegenheit, die Gestapoleute aus Hörde kennenzulernen, die von Zeit zu

Zeit ins Lager kamen, weil wir meistens im Baustellengelände Dienst getan haben. Im übrigen hatte ich - wie die meisten meiner Kameraden - wenig Interesse daran, diese Leute kennenzulernen.

v., g. und u.

Otto Lohrapp.

[Fr. Hartig

Bauer]

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht.

9 VU 2/59

Hagen, den 15. Juni 1960

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Strich
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellter Vogelsang
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache

Maniera

wegen Verdachts des Mordes
erschien der Zeuge Klein.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeschuldigten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er seine Aussage möglicherweise zu beideren habe. Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder un-eidlichen Aussage belehrt.

Er wurde ferner darüber belehrt, dass er berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn er zu den in § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen des Angeschuldigten gehöre, und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. I StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Der Zeuge wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm über seine Person und die sonst im § 68 StPO angeführten Umstände vorgelegt würden.

Der Zeuge wurde sodann wie folgt vernommen:

Z.P.: Stanislaus Klein, 59 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Bochum, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.:

Ich bin ursprünglich Bergmann gewesen und habe im Jahre 1937 einen Unfall erlitten, auf Grund dessen ich meinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Ich wurde dann später als Wachmann zum Gas- und Wasserwerk Bochum dienstverpflichtet. Während des Krieges wurde ich so-dann vom Arbeitsamt der Gestapo-Dienststelle in Dortmund-Hörde zu-

geteilt, und von dort wurde ich als Wachmann in das Lager Hunswinkel geschickt. Das war im Sommer 1943, ungefähr im Juli oder August 1943. In Hunswinkel bin ich bis Kriegsende geblieben, ich war allerdings in den letzten Monaten des Krieges eine Zeitlang auch nach Letmathe und Altena zur Bewachung von Fremdarbeitern abgestellt.

Mir ist bekannt, dass in Hunswinkel mehrfach Häftlinge bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. Das war darauf zurückzuführen, dass die Wachmannschaften sehr streng ^{Belehrte} verhalten hatten und dass sie regelmässig darüber belehrt wurden, dass sie mit der Todesstrafe zu rechnen hätten, wenn sie einen Häftling entkommen lassen würden. Ich habe aber nur davon erfahren, dass derartige Erschiessungen von Wachmannschaften oder von dem sonstigen Lagerpersonal ausgeführt worden sind. Mir ist nichts davon bekannt, dass etwa auch ein Angehöriger einer anderen Dienststelle, z.B. der Gestapo-^{Leitstelle} in Dortmund-Hörde an einer solchen Erschiessung beteiligt gewesen wäre. Mir ist weiterhin ^hdunkel in Erinnerung, dass etwa zu Anfang meines Aufenthaltes in Hunswinkel von dem Lagerführer Gertenbach eine angebliche Revolte aufgedeckt worden ist, und dass bei dieser Gelegenheit mehrere Häftlinge erschossen worden sind. Ich habe das aber nicht selbst miterlebt und kenne den Vorfall nur aus Erzählungen. Ich kann daher keine näheren Angaben machen. Soweit mir damals bekannt geworden ist, handelte es sich bei diesem Vorfall um eine interne Lagerangelegenheit, bei der kein Angehöriger einer fremden Dienststelle, also auch kein Angehöriger der Gestapo-Dienststelle in Hörde beteiligt war.

Mir ist nichts davon bekannt, dass in Hunswinkel Häftlinge durch Erschiessen förmlich hingerichtet worden sind. Ich habe allerdings davon erfahren, dass in Hunswinkel zumindest ein Häftling aufgehängt worden ist. Ich habe das nicht selbst miterlebt, weil ich fast stets Häftlinge auf Aussenkommandos ^{z.B.} nach Lüdenscheid, begleiten musste. Ich kenne diesen Vorfall daher auch nur aus Erzählungen meiner Kameraden und kann daher keine näheren Angaben machen. Ich weiss nur noch, dass es sich um die Hinrichtung eines Häftlings gehandelt hat.

Mir wird vorgehalten, dass in Hunswinkel im Sommer 1944 mehrere Hinrichtungen durch Erhängung stattgefunden haben, bei denen teils jeweils ein Häftling, in einem Falle zu gleicher Zeit zwei Häft-

linge und in einem weiteren Falle an einem Tage drei Häftlinge aufgehängt worden sind. Von diesen weiteren Hinrichtungen ist mir nichts bekannt, und ich kann daher auch nicht sagen, wer an ihnen beteiligt war. Ebenso ist mir eine Hinrichtung ausserhalb des Lagers am Loh, bei der zwei Häftlinge aufgehängt worden sein sollen, nicht bekannt.

Den Angeschuldigten Maniera kenne ich nicht. Ich kann mich auch nicht erinnern, einen Mann dieses Namens in Hunswinkel kennengelernt zu haben, nachdem mir gesagt worden ist, dass dieser Maniera des öfteren Häftlingstransporte von und nach Hunswinkel begleitet haben soll und dass er Dolmetscher für die polnische Sprache war.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Spann, Carl Klein

Danach erschien der Zeuge Hirsch. Er wurde wie der Vorzeuge belehrt. Ihm wurde bekanntgegeben, dass der Regierungspräsident in Arnsberg ihm Aussagegenehmigung erteilt hat. Er wurde sodann wie folgt vernommen:

z.P: Karl Hirsch, 57 Jahre alt, gelernter Metzger, zuletzt als Maurer tätig, z.Zt. erwerbslos, wohnhaft in Bochum-Harpen, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

z.S.:

Ich bin am 1. August 1943 zur Gestapo dienstverpflichtet worden und von dieser dem Lager Hunswinkel zugewiesen worden. In Hunswinkel habe ich etwa 6 Wochen als Wachmann Dienst getan und habe dann die Bekleidungskammer übernommen. Im Oktober oder November 1944 ist die gesamte Lagerbelegschaft einschliesslich der Häftlinge in das Hönnetal verlegt worden. Ich bin ebenfalls mit verlegt worden. Das Lager Hunswinkel ist von einer Kölner Dienststelle als Gefangenennlager übernommen worden. Ich bin etwa im März 1945 noch einmal kurzfristig in Hunswinkel gewesen, um irgendwelche Übergabeverhandlungen durchzuführen. Danach bin ich nach Dortmund-Hörde zurückgekommen und habe dort nach einem kurzen Urlaub ab 2. April 1945 bis Kriegsende Dienst getan. Wegen dieser letzten Zeit meiner Tätigkeit bin ich in den Rombergpark-Prozess (10 Ks 23/51 StA Dortmund) verwickelt worden, in dem ich aber freigesprochen worden bin.

Der Name Maniera ist mir noch in Erinnerung. Diese Erinnerung stützt sich aber im wesentlichen auf den Rombergpark-Prozess, weil Maniera in diesem Verfahren mit angeklagt war. Ich kann mich nicht daran erinnern, Maniera schon in Hunswinkel kennengelernt zu haben. Mir ist zwar gesagt worden, dass Maniera zeitweise als Begleiter für die Gefangenen-Transporte von und nach Hunswinkel eingesetzt gewesen sein soll. Ich kann mich aber nicht entsinnen, ihn als Transportbegleiter kennengelernt zu haben. Insoweit kann ich mich nur an einen Franz Braun und an den Kraftfahrer Michael erinnern. Ich möchte aber bemerken, dass ich mit dem jeweiligen Transportbegleitkommando nur selten Kontakt bekommen habe, weil ich beim Abtransport und bei der Ankunft von Häftlingen stets mit der Abfertigung der Häftlinge stark beschäftigt war und mich daher praktisch um nichts anderes kümmern konnte. Es ist möglich, dass ich Maniera in meiner Dortmunder Zeit nach dem 2. 4. 1945 kennengelernt habe. Aber auch insoweit habe ich keine Erinnerung mehr. Ich weiss, wie gesagt, nur, dass er im Rombergpark-Prozess mit angeklagt war, und aus diesem Prozess kann ich mich an seinen Namen erinnern. Meine Erinnerung ist aber sehr schwach, ich kann mir den Mann heute nicht mehr vorstellen und würde ihn sehr wahrscheinlich auch nicht wieder erkennen.

Mir ist bekannt, dass in Hunswinkel des öfteren Häftlinge bei Fluchtversuchen erschossen worden sind. Ich habe aber niemals etwas davon erfahren, dass an solchen Erschiessungen auch Personen beteiligt gewesen wären, die nicht zum Lager, also zum Beispiel zur Gestapo-Dienststelle in Hörde, gehört haben. Mir ist auch bekannt, dass ~~z~~ ziemlich zu Anfang meiner Zeit in Hunswinkel eines Tages einmal 4 oder 5 Häftlinge erschossen worden sind, weil sie angeblich einen Überfall oder sonst eine Revolte vorhatten. Nähere Einzelheiten darüber weiss ich aber nicht, weil ich an dem betreffenden Tage nicht im Lager war und erst später von dem Vorfall gehört habe. Mir ist jedenfalls nichts davon bekannt geworden, dass an dieser Aktion ein Angehöriger der Gestapo-Leitstelle in Dortmund-Hörde beteiligt gewesen wäre.

Hinrichtungen durch Erschiessen haben - soviel ich weiss - im Lager Hunswinkel nicht stattgefunden.

Mir ist bekannt, dass im Winter 1943/44, zu einer Zeit, zu der noch Schnee lag, irgendwo in der Umgebung des Lagers Fremdarbeiter durch Erhängen hingerichtet werden sollten. Wieviel Personen hingerichtet werden sollten, weiss ich heute nicht mehr, es können 2 oder 3 gewesen sein. Ich sollte zunächst an dieser

Hinrichtung teilnehmen, ob als Zuschauer oder als Absperrposten, weiss ich heute nicht mehr. An dem betreffenden Tage kam aber eine Lieferung von Häftlingsbekleidung, so dass ich diese Lieferung ~~z~~ in Empfang nehmen musste und glücklicherweise an der Hinrichtung nicht teilzunehmen brauchte. Ich kann daher keine näheren Angaben über diese Hinrichtung machen.

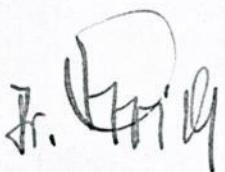
Mir ist weiterhin bekannt, dass auch im Lager selbst einige Male Hinrichtungen durch Erhängen vollzogen worden sind. Ich habe davon zwangsläufig erfahren, weil meine Bekleidungsbaracke innerhalb des Lagers stand und mir besondere Vorkommnisse im Lager daher nicht verborgen blieben konnten. Ich habe mich um diese Hinrichtungen aber nicht weiter gekümmert, weil ich soetwas nicht mit ansehen konnte und auch nicht mit ansehen wollte. Ich kann daher über den Hergang der Hinrichtungen keine näheren Angaben machen und auch nichts darüber sagen, wer an diesen Hinrichtungen beteiligt war. Ich musste nach vollzogener Hinrichtung jeweils die Bekleidungsstücke der ~~z~~ hingerichteten Personen in Empfang nehmen und vereinnahmen. Ich weiss daher, dass in einigen Fällen jeweils nur ein Häftling hingerichtet worden ist, und ich entsinne mich auch noch an einen Fall, bei dem an einem Tage drei Häftlinge hingerichtet worden sind. Diesen drei Häftlingen war - wie ich damals erfahren habe - zur Last gelegt worden, in Hagen irgendeine Straftat verübt zu haben. Mir schwebt so etwas vor, ~~z~~ als habe man diesen drei Häftlingen vorgeworfen, sie hätten in Hagen in einem Schrebergarten einen Mord verübt. Von den Hinrichtungen ist mir im übrigen bekannt, dass ein Teil der Lagerbelegschaft zusehen musste, dass der Lagerführer Gertenbach vor der Exekution den Hinrichtungsbefehl verlesen hat und dass dieser Hinrichtungsbefehl den Opfern auch in ihre Landessprache übersetzt worden ist. Als Dolmetscher wirkte damals - wenn ich mich recht erinnere - ein früherer Häftling, der etwa 1942 einmal in dem Lager inhaftiert war und den der Lagerführer später als Dolmetscher und Lagerpolizist angestellt hatte. Wer den Henkersknecht gespielt hat, weiss ich nicht.

Mir ist vorgehalten worden, dass die Hinrichtung von drei polnischen Häftlingen am 6. 9. 1944 stattgefunden hat, dass nach den Eintragungen im Dortmunder Haftbuch Maniera diese Häftlinge abgeholt hat und dass daher auch die Möglichkeit besteht, dass Maniera an der Hinrichtung teilgenommen, insbesondere als Dolmetscher mitgewirkt hat. Hierzu möchte ich folgendes bemerken:

Ich weiss nichts davon, ob Maniera an dieser ~~Maxxi~~ Hinrichtung beteiligt war. Ich kann mich daran beim besten Willen nicht erinnern. Ich kann allerdings auch nicht mit Sicherheit sagen, ob bei dieser Hinrichtung der vorhin von mir erwähnte frühere Häftling oder jemand anderes als Dolmetscher eingeteilt war. Auf Befragen gebe ich noch an, dass für die Hinrichtungen kein besonderes Galgengerüst in das Lager gebracht worden ist. Bei den Hinrichtungen diente vielmehr ein Telegraphenmast als Galgen.

vorgelesen, gehehmigt und unterschrieben:

Franz Störsch

Jr. 

Übersetzung

9 VU 2/59

Zusammenfassung
des bisherigen Ermittlungsergebnisses

I. Erschiessungen im Lager Hunswinkel

Im Lager Hunswinkel ist eine grössere Anzahl von Häftlingen bei "Fluchtversuchen" erschossen worden. Eine besondere Aktion hat ausserdem am 24.9.1943 stattgefunden, der insgesamt 5 Häftlinge zum Opfer gefallen sind (lfd. Nr. 55 - 59 des Verzeichnisses der Sterbefälle). Hinsichtlich dieser Aktion ist es im Hinblick auf die nicht übereinstimmenden Aussagen der Zeugen zweifelhaft, ob es sich um eine eigenmächtig von dem mittlerweile verstorbenen Lagerführer Gertenbach angeordnete Hinrichtung gehandelt hat (dafür spricht u.a. auch die Eintragung "Genickschuß" in den in Betracht kommenden Todesbescheinigungen) oder ob es Erschießungen waren, die durch einen Fluchtversuch der Häftlinge verursacht worden sind.

Es ist jedoch kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Angeklagte Maniera an irgendeiner dieser Erschiessungen beteiligt gewesen wäre.

II. Hinrichtungen durch Erhängen im Lager Hunswinkel und Umgebung

1.) Im Winter 1942/43, evtl. auch erst im Winter 1943/44 Erhängung zweier Russen am Loh (bei Treckinghausen), vgl. Angaben der Zeugen

Tress II 48, Aust II 50, Tillmann II 52,
Burhorn II 54, Trümper II 56, Russe II 58,
Dieckerhoff II 95, Neumann II 109, Dellwig II 114,
Hirsch II 132.

2.) Hinrichtung eines russischen oder jüdischen Arztes in unmittelbarer Nähe des Lagers - vgl. Angaben der Zeugen Burhorn II 54, Trümper II 57 und Dellwig II 115. Dieser Fall ist mit den auf Blatt II 24 unter Ziff. 4 aufgeführten Hinrichtungen mit Sicherheit nicht identisch,

weil der Arzt erst einige Tage nach seiner Einlieferung in das Lager Hunswinkel hingerichtet worden ist (Dellwig II 115), während die Blatt II 24 erwähnten Häftlinge (vgl. Haftbuch der Dortmunder Polizei und die Todesbescheinigungen) jeweils am Tage ihrer Einlieferung in Hunswinkel hingerichtet worden sind.

- 3.) Kramarenko - am 7.7.1944
- 4.) Kuliew - am 14.7.1944
- 5.) Iwanow - am 21.7.1944

Iwanow war am 7.5.1926 geboren, damals also 18 Jahre alt. Es kann sich insoweit um den von dem Zeugen Trümper II 57 erwähnten Fall des "etwa 15-jährigen Jungen" handeln. Vgl. aber auch unter Nr. 7.

- 6.) Jarus und Uraganow - am 4.8.1944

vgl. Zeugen Dr. Bernhardt I 126, Tress II 48

- 7.) Besdalja, Majewski und Szcepinski - am 6.9.1944

vgl. Sterbeurkunden und Zeuge Hirsch II 133, Majewski war am 4.4.1928 geboren, zur Zeit seiner Hinrichtung also erst 16 Jahre alt. Insoweit kann es sich um den von dem Zeugen Trümper II 57 erwähnten Fall des "etwa 15-jährigen Jungen" handeln. Allerdings ist dies deshalb zweifelhaft, weil Majewski gemeinsam mit Szcepinski hingerichtet worden sein dürfte (Todeszeit bei beiden 11,45), der Zeuge jedoch von einer Hinrichtung mehrerer Personen nichts erwähnt. Besdalja dürfte erst später als Majewski und Szcepinski erhängt worden sein (Todeszeit 12,45). Für diese Annahme spricht auch, daß Majewski und Szcepinski Polen waren, während Besdalja sehr wahrscheinlich Russe war.

zg. auch Hirsch II 133

III. Beteiligung des Angeschuldigten an den Hinrichtungen zu II:

Hinsichtlich sämtlicher Fälle ist von Bedeutung, daß Maniera möglicherweise die Henkersknechte, "an der Hand" hatte und für deren Gestellung sorgen mußte: *zweiter*

vgl. die Angaben der Zeugen Vogler II 88, Michael II 92,

Neumann II 109, Litzmann II 112,

auch Burhorn II 55 (Henker von Ge-
stapo in Dortmund gestellt)

Ein Galgengestell, für dessen Beschaffung Maniera ebenfalls verantwortlich gewesen sein soll, scheint bei sämtlichen Hinrichtungen zu II nicht verwendet worden zu sein.

Im übrigen:

zu 1.) keine konkreten Anhaltspunkte,

Dolmetscher war jedenfalls Neumann II 109

zu 2.) bis 6.) keine konkreten Anhaltspunkte.

Beteiligung als Dolmetscher ist unwahrscheinlich, weil die hingerichteten Personen sämtlich Russen gewesen sein dürften. In den Fällen 4.) und 5.) (Kuliew und Iwanow) kann die Frage nach einer Beteiligung Manieras an den Hinrichtungen möglicherweise durch die Vernehmung des noch zu ermittelnden

Verhören Bd II

le. 162

Zeugen Böhme weiter geklärt werden (vgl.

Eintragungen im Dortmunder Haftbuch - Hülle
Bd. II Bl. 19)

zu 7.) Beteiligung möglich - vgl. Eintragung im Dortmunder Haftbuch Hülle II 19.

Auch Beteiligung als Dolmetscher möglich, weil zwei der Hingerichteten Polen waren.

Zu beachten allerdings Bl. 189 unten und Bl. 204

Mitte der Akten 10 Js 126/56 StA Dortmund, wonach die Eintragungen im Dortmunder Haftbuch über die Namen der Personen, die die Häftlinge eingeliefert oder abgeholt haben, nicht in jedem Falle Anspruch auf Genaigkeit erheben können. vgl. auch Karte II 133

IV. Beteiligung des Angeschuldigten an Hinrichtungen, die nicht Gegenstand der Voreruntersuchung sind:

1.) Hinrichtung eines Fremdarbeiters in Dortmund-Fredenbaum im Jahre 1943,

2.) Hinrichtung mehrerer (3-4) Fremdarbeiter bei Halver im Frühjahr oder Sommer 1944.

In beiden Fällen soll Maniera das Galgengerüst zur Hinrichtungsstelle geschafft, für die Gestellung der Henker

gesorgt und den Hinrichtungsbefehl übersetzt haben.

Zeuge: Michael II 92.

Hagen/Westf., den 20. Juni 1960
Der Untersuchungsrichter bei dem
Landgericht

Landgerichtsrat

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht in Hagen
- 9 VU 2/59 -
Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Strich
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Reinke
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Frankfurt (Main), 5. Juli 60
Amtsgericht

150
164
In der Voruntersuchung
gegen
Maniera

wegen Verdacht des Mordes
erschien der Angeklagte.

Dem Angeklagten wurde Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis
der weiteren Ermittlungen Stellung zu nehmen. Er erklärte:

Ich heiße Alfred Maniera, geb. 28.12.1909 in Hohenlinde/Krs.
Beuthen/Oberschlesien, wohnhaft in Frankfurt (Main)-Zeilsheim,
Annabergstr. 64, Deutscher, verheiratet seit 1945 in 1. Ehe
mit Frau Anna geb. Dreier. Aus meiner Ehe ist ein Mädchen
hervorgegangen, das jetzt 14 Jahre alt ist. Meine Eltern,
Karl Maniera und Paula Maniera geb. Mandla, sind beide ver-
storben, mein Vater im Jahre 1945, meine Mutter im Jahre 1953.

Zur Sache:

Mir ist vorgehalten worden, daß ich in meiner früheren richter-
lichen Vernehmung in dieser Sache (Bd. 1 Bl. 80 und 81 R d.A.)
angegeben habe, ich sei in meiner Eigenschaft als Dolmetscher
des öfteren als Begleiter von Häftlingstransporten eingeteilt
worden, sei aber nur ein einziges Mal in das Arbeitserziehungs-
lager Hunswinkel gekommen und zwar anlässlich der Geschehnisse,
die später Gegenstand des Verfahrens 10 KS 29/51 Staatsanwalt-
schaft Dortmund geworden sind. Weiter ist mir vorgeahlt worden,
daß dem gegenüber die Zeugen Stomber (Bd. 2 Bl. 87), Michael
(Bd. 2 Bl. 91) und Neumann (Bd. 2 Bl. 108 R) angegeben haben,
ich sei während eines längeren Zeitraumes ständiger Begleiter
von Transporten nach Hunswinkel gewesen, bis ich in dieser
Tätigkeit etwa im Laufe des Jahres 1943 erst von Stomber und
später von Neumann und Schade abgelöst worden sei. Außerdem

ist mir vorgehalten worden, daß sich aus den Eintragungen in den Haftbüchern der Dortmunder Polizeigewahrsamsanstalt ergibt, daß ich im Herbst 1944 Häftlinge von dort zum Grapnport nach Hunswinkel abgeholt habe. Hierzu erkläre ich folgendes:

Meine frühere Aussage ist richtig. Ich bin tatsächlich nur ein einziges Mal im Frühjahr 1945 (Fall 10 KS 29/51 StA. Dortmund) in Hunswinkel gewesen. Sonst habe ich mit diesem Lager nichts zu tun gehabt. Mir ist unerklärlich, wie die Zeugen Stomber, Michael und Neumann behaupten können, ich sei eine längere Zeit Transportbegleiter nach Hunswinkel gewesen. Ich möchte insowit bemerken, daß mich mit dem Kriminalsekretär Twente auf einem Zimmer gesessen habe, und ich möchte mich auf das Zeugnis von Twente berufen. Twente wird bekunden können, daß ich niemals Transportbegleiter nach Hunswinkel gewesen bin.

Es ist allerdings richtig, daß ich die Tätigkeit eines Transportbegleiters ausgeübt habe. Ich habe aber nur Transporte ~~und in einige Konzentrationslager gegangen sind~~ begleitet, die in das Arbeitserziehungslager Essen-Mühlheim ~~gegangen~~ sind. In Essen-Mühlheim waren nämlich Fremdarbeiter aus Westeuropa und aus Polen untergebracht. Dieses Lager unterstand zwar der Gestapo Köln, aber das Westarbeiterreferat in Dortmund-Hörde, dem auch ich angehört habe, beschickte dieses Lager ebenfalls. Die Einweisungen in dieses Lager fanden von Dortmund aus regelmäßig Dienstags statt. Das Lager Hunswinkel war dagegen mit Ostarbeitern (Russen) belegt und wurde infolgedessen auch von dem Ostarbeiterreferat beschickt, dem ich nicht angehört habe. Zur Glaubhaftmachung meiner Angabe, daß ich nur mit dem Lager in Essen zu tun hatte, überreiche ich ein Schreiben des französischen Kriegsopferministeriums vom 27.8.1952, in dem ich aufgefordert worden bin, Einzelheiten über dieses Lager anzugeben und in dem im übrigen ausgeführt ist, daß die StA. in Dortmund die französischen Behörden unterrichtet habe, daß ich zu wiederholten Male Häftlinge in das Lager Essen begleitet hätte.

Das Schreiben, das den oben angegebenen Inhalt hat, wurde dem Angeklagten nach Einsichtnahme zurückgegeben. Der Angeklagte erklärte weiter:

Wie die Eintragungen im Dortmunder Haftbuch zustande gekommen sind, ist mir unerklärlich. Ich habe niemals Häftlinge aus der Polizeigewahrsamsanstalt in Dortmund abgeholt, die für

Hunswinkel bestimmt waren. Es muß meines Erachtens insoweit ein Irrtum vorliegen. Auf Befragen gebe ich des weiteren an, daß meines Wissens bei der Gestapo in Dortmund-Hörde niemand war, dessen Namen dem meinen ähnlich war. Ich möchte allerdings bemerken, daß ich einmal hier in Frankfurt (Main) (Zweigstelle des Amtsgerichts in Höchst) als Zeuge in einem Verfahren gegen einen gewissen Maliewski ~~⊗~~ oder so ähnlich vernommen worden bin. Dieser Maliewski soll Angestellter in der Russenabteilung (Kriminalkommissar Ottinger) gewesen sein. Diesem Maliewski ist ebenfalls die Ermordung von Häftlingen zur Last gelegt worden. Ich habe Maliewski aber nicht gekannt. Ich erwähne diesen Vorfall aber nur, weil der Name Maliewski mit meinem Namen eine gewisse Ähnlichkeit hat. Die Vernehmung wegen Maliewski hat etwa 1954 oder 1955 stattgefunden. Ich habe meine Ladung noch zu Hause und werde sie dem Untersuchungsrichter einschicken.

Mir ist weiter vorgehalten worden, daß ich Bd. 1 Bl. 81 R und 82 d.A. angegeben habe, ich hätte zwar einige Male an Hinrichtungen teilnehmen müssen, sei aber niemals bei Hinrichtungen in Hunswinkel dabei gewesen. Hinsichtlich meiner Teilnahme an Exekutionen ist mir weiter meine Einlassung aus Bl. 181 d.A. 10 Is 126/56 Sta. Dortmund vorgelesen worden, soweit ich damals als Hinrichtungs-Sta. Dortmund vorgelesen habe. Schließlich sind mir auch die Angaben des Zeugen Michael Bd. 2 Bl. 92 d.A. über die Hinrichtungen in Dortmund-Fredenbaum (1943) und Halver (Frühjahr oder Sommer 1944) bekannt gegeben worden. Hierzu erkläre ich:

Es ist richtig - und ich habe dies auch nie in Abrede gestellt - daß ich mehrfach, meistens als Dolmetscher für die polnische Sprache, zu Hinrichtungsaktionen eingeteilt worden bin. Es handelte sich dabei um die Hinrichtung eines jungen Polen im Schwerter Wald bei Dortmund-Aplerbeck, die Gegenstand des Verfahrens 10 Is 126/56 Sta. Dortmund geworden ist, um eine Aktion bei Hunswinkel im Frühjahr 1945, die in dem Verfahren 10 Ks 29/51 Sta. Dortmund abgeurteilt worden ist und um die Hinrichtung von deutschen Widerstandskämpfern im Romberg-Park in Dortmund, deretwegen das Verfahren 10 Ks 23/51 Sta. Dortmund durchgeführt worden ist. In der Sache 10 Is 126/56 bin ich außer Verfolgung gesetzt worden, die Sache 10 Ks 29/51 hat zu meinem Freispruch geführt. und in der Sache 10 Ks 23/51 bin ich zwar zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden, ich habe diese Strafe aber nicht zu verbüßen brauchen, und sie ist auch im Strafregister gestilgt worden,

weil ich auf Grund der Amnestie vom 31.12.1949 gar nicht hätte verurteilt werden dürfen. Wegen der Einzelheiten nehme ich insoweit auf meine frühere Vernehmung Bd. 1 Bl. 81 Bezug.

◀ Außerdem habe ich noch an einigen Hinrichtungsaktionen teilgenommen, die bisher noch nicht Gegenstand eines besonderen gerichtlichen Verfahrens waren. Es handelt sich dabei um die von mir früher schon erwähnten Hinrichtungen in Ergste, Hallenberg und ~~Kreuzberg~~ Wattendorf. An diesen 3 Orten ist jeweils ein Pole hingerichtet worden. Ich mußte damals, nachdem das Urteil in deutscher Sprache verlesen worden war, dieses Urteil in die polnische Sprache übersetzen. Danach wurde jeweils die Hinrichtung vollzogen, und zwar wurden die Opfer an einem Galgengestell aufgehängt, das zu diesem Zweck aus Dortmund-Hörde mitgebracht worden war. Als Henkersknechte waren Polen eingeteilt, und zwar standen der Dienststelle in Dortmund-Hörde zunächst 4 oder 5, später noch 2 Polen zur Verfügung, die sich freiwillig bereiterklärt hatten, das Amt eines Henkers gegen Belohnung zu übernehmen, zwei dieser Polen sind mir namentlich noch in Erinnerung, und zwar der Anton Jamroz und ein Wladek Rigulski. Rigulski konnte übrigens weder lesen noch schreiben. Wer bei den genannten drei Hinrichtungen dafür gesorgt hat, daß das Galgengerüst und die Henkersknechte zur Stelle waren, weiß ich nicht. Ich habe jedenfalls damit nichts zu tun gehabt, meine Aufgabe beschränkte sich ausschließlich auf die Dolmetschertüchtigkeit. ▶ D

Die Urteile, die ich übersetzen mußte, waren von der Dienststelle des Reichsführers SS erlassen und von einem gewissen Müller unterschrieben worden. Ob diese Urteile rechtmäßig ergangen waren, konnte ich damals nicht beurteilen. Ich war damals Soldat und hatte Befehle auszuführen und mußte auch auf Befehl an diesen Hinrichtungen teilnehmen, wenn es mir auch nicht angenehm war. Andernfalls hätte ich mich strengen Strafen, als SS-Mann möglicherweise der Todesstrafe wegen Befehlsverweigerung ausgesetzt. Im übrigen habe ich mich auch darauf verlassen, daß die Sache ihre Richtigkeit haben mußte, weil die Urteile ja von einer der höchsten Dienststellen des Reichs erlassen worden waren und weil ich im übrigen auch keinen tieferen Einblick in die allgemeinen Verhältnisse hatte. Ich möchte noch bemerken, daß ich etwa im Jahre 1942, als die ordentlichen Gerichte noch mit der Aburteilung von Polen befaßt waren, einige Male in Dortmund vom Gericht als Dolmetscher zugezogen worden bin.

Ich habe bei diesen Gerichtsverhandlungen erlebt, daß auch die Richter die Polen wegen geringfügiger Vergehen mit straffen Freiheitsstrafen, allerdings nicht mit der Todesstrafe bestraft haben. Den Leuten, die hingerichtet wurden, wurden schwerwiegende Verbrechen, meistens Sittlichkeitsverbrechen, zur Last gelegt, so daß ich mich nicht weiter ~~gewundert~~ gekümmert habe, daß in diesen Fällen Todesurteile ausgesprochen worden sind, wo schon beispielsweise kleinere Diebstähle mit jahrelangen Freiheitsstrafen geahndet wurden ~~würde~~.

An die Hinrichtungsaktionen, die der Zeuge Michael angegeben hat, kann ich mich ~~beim~~ besten Willen nicht erinnern. Ich will nicht gerade behaupten, daß Michael die Unwahrheit gesagt hat, aber mir selbst fehlt jede Erinnerung an diese Vorkommnisse. Insbesondere gilt dies für die angebliche Hinrichtung bei Halver. Ich weiß erstens nichts davon, daß ich in der Nähe von Halver an einer Hinrichtung teilgenommen hätte, und zweitens weiß ich nichts davon, daß ich bei einer Hinrichtung dabei gewesen wäre, bei der mehrere Polen aufgehängt worden sind. Ich habe nur Fälle von Einzelhinrichtungen in Erinnerung, kann mich aber auch insoweit nicht daran entsinnen, daß eine solche Einzelhinrichtung in Dortmund-Fredenbaum stattgefunden hätte. Mir wird nunmehr vorgehalten, daß nach den Aussagen der Zeugen Stomber (II 88), Neumann (II 109) und Litzmann (II 112) anzunehmen ist, ich wäre dafür zuständig gewesen, jeweils bei Hinrichtungen einen Galgen ~~gestellt~~ an den Hinrichtungsort schaffen zu lassen und für die Gestellung der Henkersknechte zu sorgen. Hierzu habe ich folgendes zu bemerken:

Ich bin weder für die Gestellung eines Galgens noch für die Gestellung von Henkersknechten grundsätzlich zuständig gewesen. Das Galgengestell war in einem Kellerraum des Gestapogebäudes abgestellt und wer sich um dieses Gestell zu kümmern hatte, weiß ich nicht. Für den Transport des Galgengestells waren jeweils die Henkersknechte zuständig, die ~~an~~ der Hinrichtungsstelle auch den Galgen jeweils aufrichten mußten. Die Henkersknechte sind jeweils auf eine mir unbekannte Weise von der Dienststelle benachrichtigt worden und meistens hat die Polizei dafür gesorgt, daß sie vor einer Hinrichtungsaktion zur Dienststelle nach Hörde gebracht wurden oder auch von selbst dort hin kamen. Ich habe jedenfalls derartige Anordnungen niemals gegeben. Es mag allerdings gelegentlich einmal vorgekommen sein, daß einer meiner Vorgesetzten, der mich zur Teilnahme an der Hinrichtung als Dolmetscher eingeteilt hatte, mir zusätzlich

noch den Befehl gegeben hat, ich solle aufpassen, daß die Henker den Galgen richtig verladen, und daß die Henker auch rechtzeitig an Ort und Stelle sind. Das kam aber - wie gesagt - nur ausnahmsweise einmal vor. Außer diesen besonderen Anweisungen hatte ich mit den Henkersknechten überhaupt nichts zu tun.

Mir ist jetzt weiter aus Bd. 2 d.A. Bl. 145/146 der Abschnitt II vorgelesen worden, nach dem bis zum Herbst 1944 mindestens 7 Hinrichtungsaktionen im Lager oder in der Nähe des Lagers HunsWinkel vorgenommen worden sein sollen. Hierzu äußere ich mich wie folgt:

Ich bin bei keiner dieser Hinrichtungen dabei gewesen. Ich kann mich auch nicht entsinnen, von diesen Fällen, von denen mir die Fälle Nr. 1 bis 6 im einzelnen vorgehalten worden sind, jemals etwas vom Höransagen erfahren zu haben. Der Name Böhme, der in den Fällen 4 bis 5 eine "olle spielen soll, ist mir in Erinnerung. Böhme war Gestapoangestellter und war im Ostarbeiterreferat tätig, sofern ich mich richtig erinnere.

Er hatte keine besonders herausgehobene Stellung, ich möchte ihn als "kleinen Mann" bezeichnen. Er hatte also, wenn ich mich recht erinnere, im wesentlichen nur Befehle auszuführen, die ihm von seinem Vorgesetzten gegeben worden waren.

Nunmehr ist mir der Fall Nr. 7 (Hinrichtungen am 6.9.1944) im einzelnen vorgehalten worden. Ich erkläre hierzu, daß ich an dieser Hinrichtung nicht beteiligt war. Auch wenn im Dortmunder Haftbuch eingetragen ist, daß ~~dix~~ ich die drei Opfer Besdolja, Majewski und Szecepinski etwa 4 Stunden vor ihrer Hinrichtung aus der Dortmunder Polizeigewahrsanstalt zum Transport nach HunsWinkel abgeholt haben soll, so bleibe ich dabei, daß ich von dieser Hinrichtung nichts weiß, an ihr nicht teilgenommen habe, und daß auch die Eintragung im Dortmunder Haftbuch unrichtig sein muß. Ich bin weiter auf den Umstand hingewiesen worden, daß Szecepinski und Majewski Polen waren und daß es deshalb als möglich erscheint, daß ich bei ihrer Hinrichtung Dolmetscherdienste leisten mußte. Ich bin aber bestimmt nicht dabei gewesen und habe auch keine Dolmetscherdienste geleistet. Ich würde das sonst ohne weiteres zugeben, genauso wie ich ja auch aus meiner Teilnahme an anderen Hinrichtungsaktionen keinen Hehl mache. Ich möchte im übrigen noch bemerken, daß auch in der Ostarbeiterabteilung Dolmetscher waren, die die polnische Sprache neben der russischen beherrschten. Ich war also keineswegs der einzige Dolmetscher

für die polnische Sprache, so daß man nicht unbedingt auf mich zurückzugreifen brauchte. Insbesondere erinnere ich mich daran, daß in der Russenabteilung eine Dolmetscherin war, die auch polnisch konnte. An den Namen dieser Frau kann ich mich allerdings nicht mehr erinnern, ihr Name dürfte aber von den Beamten zu erfahren sein, die damals im Ostarbeiterreferat tätig waren. Außerdem weiß ich genau, daß auch Litzmann, der in diesem Verfahren schon als Zeuge vernommen worden ist (II 111), die polnische Sprache beherrschte. "Beherrschte" ist vielleicht etwas zu viel gesagt, er hatte aber ganz brachbare Kenntnisse in der polnischen Sprache und ist deswegen auch gelegentlich als Dolmetscher ~~für~~ ^{die} polnische Sprache zugezogen worden. Die Tatsache, daß am 6. Sept. 1944 zwei Polen und 1 Russe gemeinsam hingerichtet worden sind, obgleich für Polen und Russen gesonderte Dezerneate bestanden, kann vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß diese drei Personen gemeinsam eine Straftat ^{verübt} zusammen ~~haftten~~ In diesem Falle mußte nämlich der Gesamtkomplex von einer der beiden Abteilungen bearbeitet werden.

v.g.u.

Alfred Winnicott

Jr. Will

Reinke

4.) Vermerk:

A) Dem Angeschuldigten M a n i e r a wird zur Last gelegt, in den Jahren 1943 bis 1945 in Hunswinkel gemeinschaftlich mit unbekannten Tätern den russischen Zivilarbeiter Tadeus Szcepinski - diesen am 6. Sept. 1944 - und andere unbekannte Fremdarbeiter aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen getötet zu haben.

Bd.I
Bl. 21 d.A.

Ein entsprechender Verdacht ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Stomberg, der bekundet, im Lager Hunswinkel seien mehrfach auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes Hinrichtungen von Ostarbeitern durchgeführt worden, bei denen nach seiner Meinung regelmässig der Angeschuldigte als Dolmetscher mitgewirkt und zumindest zuweilen die Scharfrichter "eingesetzt" habe.

Bd.I
Bl. 15 d.A.

Die Voruntersuchung hat im wesentlichen folgenden Sachverhalt ergeben:

I.

a) Der Angeschuldigte hat die Volksschule besucht und nach Absolvierung einer Bürolehre Beschäftigung als Büroangestellter gefunden. 1931 wurde er arbeitslos, arbeitete später in der Landwirtschaft und im Bergbau; schliesslich fand er wieder Beschäftigung als Büroangestellter.

Anfang des Jahres 1939 trat er in die allgemeine SS ein, wurde im November 1939 zur Waffen-SS eingezogen, daraus aber im Jahre 1940 wegen einer im Frankreich-Feldzug erlittenen Bauchverletzung als dienstuntauglich entlassen.

Nach kurzer ziviler Beschäftigung als Büroangestellter wurde er im Februar 1941 zu einer SS-Wachkompanie einberufen und im August 1941 zur Gestapo-Dienststelle in Dortmund kommandiert, wo er im Range eines SS-Rottenführers bis zum Kriegsende verblieb.,

b) Über seine dort ausgeübten Funktionen ist Genaues nicht zu ermitteln. Nach seiner eigenen Darstellung war er zunächst Portier, bediente zuweilen den Fernsprecher

Bd.I
Bl. 80 d.A.

und wurde später im Westarbeiter-Referat, zu dem auch die polnischen Fremdarbeiter gehörten, hauptsächlich als Dolmetscher für die polnische Sprache bei Vernehmungen und zur Begleitung von Häftlingstransporten in Arbeitserziehungs- und KZ-Lager eingesetzt.

Bl. 120 d.
BA. 10 Ks
29/51 Sta.
Dortmund

In dem Verfahren 10 Ks 29/51 Sta. Dortmund wurde über seine Funktion bei der Gestapostelle in Dortmund u.a. festgestellt: Er sei als primitiver Mensch ohne polizeifachliche Ausbildung zu untergeordneter Tätigkeit herangezogen worden. Man habe ihn infolge seiner absoluten Hörigkeit gegenüber seinen Vorgesetzten mit den unangenehmsten Aufgaben betraut (Kohleauschäufeln, Begleitung von Häftlingstransporten).

Bl. 301 der
Urteilsschrif

Allem Anschein nach sei er als Faktotum betrachtet und entsprechend behandelt worden. (So auch in den Gründen des Urteils des Schwurgerichts Dortmund in 10 Ks 23/51 Sta. Dortmund).

Ähnliche Schilderungen geben in vorliegendem Verfahren die Zeugen Schmidt, Dorra und Nolte:

Bd.I Bl.67,
68 d.A.

Der Angeklagte habe verschiedene Funktionen untergeordneter Art ausgeübt, er sei eine Art Faktotum gewesen. Er sei geistig kein grosses Licht gewesen, habe Wachdienst geleistet, Koks eingeschaufelt, mit den Gefangenen Autos gewaschen und den Hof gekehrt.

Bd.I Bl. 73
d.A.

Demgegenüber wird der Angeklagte von dem Zeugen Stomber als selbständiger Sachbearbeiter bezeichnet.

II.

Bd.I Bl.79
ff., Bd.II
Bl.150 ff.
d.A.

Den gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf bestreitet der Angeklagte. Er lässt sich dahin ein, er sei während seiner Dienstzeit in Dortmund lediglich einmal im Arbeitserziehungslager Hunswinkel gewesen, und zwar am 5. 2. 1945, als er mit einer Reihe weiterer Mitglieder der Gestapostelle in Dortmund einen Transport von etwa 25 Russen habe begleiten müssen. - (Dieses Geschehen war bereits Gegenstand des Verfahrens 10 Ks 29/51 Sta. Dortmund: Darin wurde dem Angeklagten und seinem damaligen Mitangeklagten zur Last gelegt, sich der Beihilfe zum Totschlag von mindestens 14 Russen dadurch schuldig gemacht zu haben, dass sie an

der im Rahmen der sog. Sonderbehandlung vom Reichssicherheitshauptamt angeordneten Hinrichtung als Bewacher, Begleiter und Absperrposten unterstützend mitgewirkt hatten. Der Angeklagte ist jedoch - wie alle Mitangeklagten - von diesem Vorwurf im Hinblick auf § 47 MStGB freigesprochen worden.) -

Im übrigen lässt er sich dahin ein:

Er sei mehrfach zur Begleitung von Häftlingstransporten in Arbeitserziehungs- und KZ-Lager eingesetzt worden und habe dabei insbesondere Dolmetscherdienst geleistet. Bei diesen Transporten habe es sich jedoch nicht um Überstellungen von Häftlingen zu Erschiessungen gehandelt, sondern nur um Einweisungen in die entsprechenden Lager zum Zwecke der Strafverbüßung. Vornehmlich habe er Transporte in das Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim begleitet. In Hinsicht sei er, wie gesagt, nur einmal gewesen.

Allerdings treffe es zu, dass er noch bei einigen anderen Hinrichtungen von polnischen Fremdarbeitern vornehmlich als Dolmetscher mitgewirkt habe. Es handele sich dabei um folgende Fälle:

a) Hinrichtung eines jungen Polen im Schwerter Wald bei Aplerbeck am 9. 7. 1942.

(Dieses Geschehen war bereits Gegenstand des Verfahrens 10 Js 126/56 StA. Dortmund - Bl. 202 f SA. - . Der Angeklagte ist damals wegen Verdachts der Beihilfe zum Totschlag unter Anwendung des § 47 MStGB ausser Verfolgung gesetzt worden.)

b) Hinrichtung von deutschen Widerstandskämpfern in der Bittermark bei Dortmund in den letzten Wochen des Krieges.

(Dieses Geschehen war Gegenstand des Verfahrens 10 Ks 23/51 StA. Dortmund (sog. Rombergpark-Prozess). Der Angeklagte ist auch in diesem Verfahren wegen Verdachts der Beihilfe zum Totschlag unter Anwendung des § 47 MStGB freigesprochen worden.)

c) Hinrichtung je eines Polen in Ergste, Hallenberg und Attendorn.

Diese Hinrichtungen seien noch nicht Gegenstand eines

Bd.II Bl.
152 d.A.

S. VI der
Urteilsab-
schrift

besonderen Verfahrens gewesen. Er habe dabei jeweils die "Urteile" des Reichssicherheitshauptamtes, nachdem diese in deutscher Sprache verlesen worden seien, in die polnische Sprache übersetzen müssen. Danach sei die Hinrichtung dadurch vollzogen worden, dass der Delinquent von zwei Polen an einem aus Dortmund mitgebrachten Galgengestell aufgehängt worden sei. Mit der technischen Vorbereitung und Abwicklung (Besorgung des Galgengestells, Bereitstellung der Henkersknechte) habe er nichts zu tun gehabt. Es könne zutreffen, dass er im einen oder anderen Falle noch den Befehl erhalten habe, darauf achtzugeben, dass der Galgen richtig verladen werde und die Henker rechtzeitig an Ort und Stelle seien; das sei dann aber nur ausnahmsweise der Fall gewesen.

Die Exekutionen habe er für rechtmässig gehalten, weil die Anordnungen ja von einer der höchsten Dienststellen des Reiches erlassen gewesen seien.

Diese Einlassung des Angeklagten kann nicht widerlegt werden.

Im Lager Hunswinkel oder in dessen unmittelbarer Nähe sind auf Veranlassung der Gestapostelle Dortmund mehrere Hinrichtungen von russischen und polnischen Häftlingen erfolgt. Diese Hinrichtungen sind aber unmittelbar oder kurz nach Einlieferung der Häftlinge, die jeweils durch ein kleines, in der Regel aus zwei Personen bestehendes Transportkommando aus Dortmund in das Lager überstellt worden waren, dort unter Leitung des inzwischen verstorbenen Lagerleiters Gertenbach an einem Baum, einem Telegrafens- oder Lichtmast durch Lagerinsassen erhängt worden. Das Begleitkommando aus Dortmund soll an der Hinrichtungsaktion in der Regel nicht beteiligt gewesen sein.

Für eine Beteiligung des Angeklagten bei Transporten von hinzurichtenden Häftlingen nach Hunswinkel und als Übersetzer des Hinrichtungsbefehls liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor.

Bd.II Bl.86, 91, 108 d.A. Allerdings ist angesichts der übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Stomber und Neumann davon auszugehen, dass

der Angeschuldigte vor dem Jahre 1943 auch einige Häftlingstransporte nach Hunswinkel begleitet hat. Bei diesen Transporten hat es sich nach Darstellung dieser Zeugen jedoch nur um routinemässige Überführung von Häftlingsgruppen zwecks Strafverbüßung und nicht um den Transport einzelner Häftlinge zum Zwecke der Hinrichtung gehandelt. Angesichts der Tatsache, dass zumindest die meisten, wenn nicht sogar sämtliche Hinrichtungen in den Jahren 1943 und 1944 erfolgt sind, kann aus dem Umstand, dass der Angeklagte entgegen seinen Angaben in der Zeit vor 1943 doch an einigen Häftlingstransporten beteiligt war, in Bezug auf die späteren Hinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Hinrichtung des Szcepinski am 6. 9. 1944, Belasten des nicht entnommen werden.

Bd.II Bl.
88, 92, 109
d.A.

Soweit die Zeugen Stomber, Michael und Neumann aus dem Umstand, dass der Angeschuldigte in sonstigen - von dem Angeklagten auch zugestandenen (s. II c) - Fällen als Dolmetscher fungiert und insbesondere für die Bereitstellung des Galgengerüstes gesorgt haben soll, die Möglichkeit ableiten, der Angeschuldigte sei auch an Hinrichtungen von Polen in Hunswinkel beteiligt gewesen, haben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte ergeben, die die von den Zeugen angenommene Möglichkeit stützen könnten, zumal nach den Darstellungen sämtlicher Zeugen, die den Hinrichtungen beigewohnt haben, nie ein Galgengerüst verwandt worden sein soll. Hinzu kommt, dass auch die Zeugen Stomber, Michael und Neumann betonen, nichts Positives über die für möglich gehaltenen Mitwirkung des Angeklagten zu wissen.

Bd.II Bl.151
d.A., Bd.I
Bl.8,43 d.
BA. 10 Js
126/56 Sta.
Dortmund

Bd.II Bl.100
bis 102 d.A.

Bd.I Bl.
43 d.A.

Darüberhinaus bekundete der Zeuge Twente, der mit dem Angeklagten lange Zeit zusammen ein Dienstzimmer benutzt hat, ihm sei nichts darüber bekannt, dass der Angeschuldigte allgemein für Erhängungen zuständig gewesen sei. Hinzu kommt, dass der Zeuge Mietzker, der von April 1942 bis April 1944 der Lagerverwaltung in Hunswinkel angehörte und aus seiner früheren Tätigkeit in Hunswinkel Dortmund den Angeklagten kannte, diesen nie im Lager Hunswinkel gesehen haben will. Auch der Zeuge Gutzeit, der von April 1940 bis August 1941 Lagerleiter in Hunswinkel war, hat bekundet,

der Angeschuldigte habe in dieser Zeit das Lager gar nicht betreten. Im Falle der Hinrichtung der Fremdarbeiter Besdolja, Majewski und Szcepinski am 6. 9. 1944 besteht nun weiter aufgrund der Eintragungen im Haftbuch der Polizei - Gewahrsamsanstalt in Dortmund, nach denen der Angeschuldigte diese Häftlinge aus der Anstalt zum Zwecke der Verbrinigung nach Hunswinkel abgeholt haben soll, der Verdacht der Beteiligung.

Der Angeschuldigte bestreitet aber, wie hervorgehoben, etwas mit der Hinrichtung dieser Häftlinge zu tun gehabt zu haben und erklärt die Eintragungen für unrichtig.

Diese Einlassung kann nicht widerlegt werden, zumal sich - nach den Feststellungen der StA. Dortmund in dem Verfahren 10 Js 126/56 - bereits in mehreren Verfahren herausgestellt hat, dass die Eintragungen in dem Haftbuch des Polizeigefängnisses in Dortmund hinsichtlich der Person des Beamten, der den Häftling eingeliefert hat, unzuverlässig sind. Daher können die Eintragungen in dem Haftbuch der Polizei als sichere Beweisgrundlage nicht angesehen werden, zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, die Eintragungen hinsichtlich derjenigen Personen, die Häftlinge abgeholt haben, seien unzuverlässiger als die übrigen Eintragungen.

Sonstige Verdachtsgründe bestehen gegen den Angeschuldigten, soweit die Hinrichtungen in Hunswinkel in Rede stehen, nicht. Nur die Beteiligung des Angeschuldigten an Hinrichtungen in Hunswinkel ist jedoch Gegenstand der Voruntersuchung.

B) Soweit der Angeschuldigte zugestanden hat, als Dolmetscher, der den Betroffenen den Hinrichtungsbefehl zu übersetzen hatte, an den Hinrichtungen von 3 Polen in Ergste, Hallenberg und Attendorn beteiligt gewesen zu sein, besteht kein ausreichender Anlass, einen Antrag auf Ausdehnung der Voruntersuchung zu stellen.

Bd.II Bl.
152 d.A.

Dasselbe gilt für die von dem Zeugen Michael erwähnten Hinrichtungen. Diese sollen unter Beteiligung des Angeschuldigten als Dolmetscher im Jahre 1943 in Dortmund-Fredenbaum und im Sommer 1944 in der Gegend von Halver stattge-

Bd.II Bl.
92 d.A.

funden haben. Angesichts der Unsicherheit des Zeugen bei der Ortsbestimmung ist jedoch nicht auszuschliessen, dass der eine oder andere Fall mit einem der von dem Angeschuldigten zugestandenen Fällen identisch ist.

In all diesen Fällen ist nämlich der Angeschuldigte in der gleichen Weise tätig geworden wie bei der Hinrichtung, die Gegenstand des Verfahrens 10 Js 126/56 StA. Dortmund gewesen ist. In jenem Verfahren ist der Angeschuldigte im wesentlichen mit folgender Begründung ausser Verfolgung gesetzt worden:

"Der Angeschuldigte Maniera hatte als Dolmetscher für die polnische Sprache die Aufgabe, dem Delinquenten unmittelbar vor der Hinrichtung das Fernschreiben des Reichssicherheitshauptamtes, mit welchem die "Sonderbehandlung" angeordnet war, in die polnische Sprache zu übersetzen. Außerdem hatte er vorher die beiden polnischen Henker und den Galgen von der Dienststelle der Gestapo in Hörde zum Tatort geschafft. Mit dieser seiner Tätigkeit hat Maniera objektiv die Tötung des Polen Ziolkowski gefördert. Er hat sich in diesem - wie in dem bereits abgeschlossenen Verfahren 10 Ks 23/51 - dahin eingelassen, er habe nicht erkennen können, ob die Sonderbehandlung rechtens gewesen sei oder nicht. Diese Einlassung wird ihm aus den in dem Verfahren 10 Ks 23/51 ausführlich dargelegten Gründen - insbesondere im Hinblick darauf, dass er ein primitiver Mensch ist, keinerlei polizeifachliche Ausbildung genossen hatte und in absoluter Hörigkeit zu seinem Vorgesetzten stand - nicht zu widerlegen sein. Da er als Angehöriger der Polizei gem. VO vom 17. 10. 1939 der Sondergerichtsbarkeit der SS- und Polizeigerichte unterstand, falls er sich in besonderem Einsatz befand - und das war nach dem Erlass vom 9. 4. 1940 der Fall - galt für ihn zur Tatzeit das Militärstrafgesetzbuch, so dass auf ihn auch § 47 MStGB Anwendung findet, wonach der einen Befehl ausführende Untergebene sich nur dann strafbar macht, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines und militärisches Verbrechen bezweckte. Diese Kenntnis wird sich dem Angeschuldigten Maniera aus den dargelegten Gründen nicht nachweisen lassen."

Bl. 181 d.
BA. 1o Js
126/56 Sta.
Dortmund

Diese Gründe treffen auch für die von dem Angeklagten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (erneut) zugestandenen Beteiligungen zu. Das dürfte auch der Staatsanwaltshaft in Dortmund, der diese Fälle aufgrund des von dem Angeklagten bereits in dem Verfahren 1o Js 126/56 abgelegten Geständnisses bekannt gewesen sind, Veranlassung gegeben haben, insoweit von einer Strafverfolgung Abstand zu nehmen.

- 2.) Einstellung gegen M a n i e r a, soweit Beihilfe zum Mord aus Anlass seiner Mitwirkung bei Hinrichtungen in Ergste, Hallenberg, Attendorn, Dortmund-Fredenbaum und Halver in Betracht kommen, aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 B dieser Verfügung.
- 3.) Uhrschriftlich mit Akten (2 Bände) und den Beiakten
 - a) 1o Ks 23/51 Sta. Dortmund (2 Bände-Urteil),
 - b) 1o Ks 29/51 Sta. Dortmund (1 Band),
 - c) 1o Ks 1/54 (4 Bände),
 - d) 1o Js 126/56 Sta. Dortmund (1 Band),
 - e) 1o Js 12/52 Sta. Dortmund (1 Band),
 - f) 1o AR 308/57 Sta. Dortmund (1 Band),
 - g) 1 Heft Todesbescheinigungen des Standesamtes Lüdenscheid

dem Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

in H a g e n

mit dem Antrage übersandt, die Voruntersuchung zu schließen und die Akten und Beiakten alsdann unmittelbar weiterzuleiten

an den

Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer III
des Landgerichts

in H a g e n

Landgericht Hagen
Eing.- 4. NOV. 1960
..... Bef. Anl.

bei dem ich unter Bezugnahme auf den Vermerk zu Ziff. 1 A) dieser Verfügung beantrage, den Angeklagten von dem Vorwurf, in den Jahren 1943 bis 1945 in Hunswinkel/Krs.

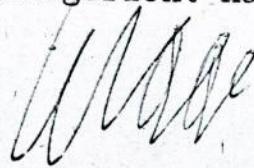
Altena durch mehrere selbständige Handlungen - gemeinschaftlich mit unbekannten Tätern - den russischen Zivilarbeiter Tadeus S z c e p i n s k i - diesen am 6. 9. 1944 - und andere unbekannte Fremdarbeiter aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen getötet zu haben aus dem tatsächlichen Grunde des mangelnden Beweises ausser Verfolgung zu setzen.

4.) Am 30. 11. 1960

(Siehe Ziffer VI der Handakten).

Hagen, den 29. Okt. 1960

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Hagen



r
s

40

z-

z

r-

B e s c h l u s s

In der Voruntersuchungssache
gegen

den Betriebswerker Alfred M a n i e r a aus Frankfurt/Main-Zeilsheim, Annabergstrasse 64, geb. am 28. Dezember 1909 in Hohenlinde Kreis Beuthen/OS.,

hat die 3. Strafkammer des Landgerichts in Wagen am 24. November 1960 beschlossen:

Der Angeklagte wird außer Verfolgung gesetzt.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist die Voruntersuchung geführt worden; er ist angeklagt worden,

in den Jahren 1943 bis 1945 in Hunswinkel Kre. Altena durch mehrere selbsttändige Handlungen - gemeinschaftlich mit unbekannten Tätern - den russischen Zivilarbeiter Tadeus Szcepinski - diesem am 6. September 1944 - und andere unbekannte Fremdarbeiter aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen getötet zu haben (Verbrechen strafbar nach §§ 211, 47, 74 StGB).

Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ist folgendes festzustellen:

Der Angeklagte war von August 1941 bis Kriegsende 1945 als SS-Rottenführer Angehöriger der für den Regierungsbezirk Arnsberg zuständigen Gestapo-Leitstelle in Dortmund-Nörde.

Genaue Feststellungen über die Art seiner Beschäftigung bei der Gestapo haben sich nicht treffen lassen. Wahrscheinlich hat er zunächst als eine Art Faktotum nur untergeordnete Arbeiten - Postierdienst und Fernsprecherbedienung, Wachdienst u.ä. - ausgeübt. Später kam er jedenfalls wegen seiner Kenntnisse der polnischen Sprache in das zur Westarbeiter-Abteilung - Gegensatz: Ostarbeiterabteilung für die aus dem Gebietsbereich der Sowjetunion stammenden Fremdarbeiter - gehörende Polenreferat. Mög-

licherweise ist er innerhalb dieses Referats auch selbständiger Sachbearbeiter gewesen. - Zum Bereich der Gestapo-Leitstelle in Dortmund gehörte das im seinerzeitigen Beugebiet der Versetalsperre gelegene Arbeitserziehungslager Hunswinkel (Lüdenscheid-Land). In dieses Lager wurden Fremdarbeiter - vornehmlich solche russischer Nationalität - eingewiesen, die sich irgendwelcher kleineren Vergehen - insbesondere der Arbeitsbummelei - schuldig gemacht hatten.

1. Im Lager Hunswinkel ist in den letzten Kriegsjahren eine größere Anzahl von Häftlingen bei "Fluchtversuchen" erschossen worden. Eine besondere Aktion hat insoweit am 24. September 1943 stattgefunden. An diesem Tage wurden vier oder fünf Häftlinge erschossen.

Möglichlicherweise hat es sich dabei um eine vom damaligen inzwischen verstorbenen Lagerführer Gertenbach angeordnete Exekution gehandelt, weil diese fünf Häftlinge der Anzettelung einer Rebellion verdächtig waren.

Die Einlassung des Angeklagten, bei all diesen Erschießungen nicht beteiligt gewesen zu sein, kann nach dem Ergebnis der Voruntersuchung nicht widerlegt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte an einer dieser Erschießungen teilgenommen hat. Nach den insoweit übereinstimmenden Dekundungen der zum Verwaltungs- oder Bewachungspersonal des Lagers Hunswinkel gehörenden Zeugen Trass, Aurst, Tillmann, Burhorn, Trümper, Rüsse, Bellwig, Lohoff, Klein, Dieckerhoff, Olschewski, Mietzker, Klein und Hirsch besteht keinerlei Hinweis zu der Annahme, daß Angehörige der Gestapo-Leitstelle in Dortmund-Hörde an diesen Erschießungen beteiligt gewesen sind. Sie sind vielmehr Folge spontaner Handlungen des zum Lager gehörenden Personals gewesen; möglicherweise ist dabei auch auf wirklich flüchtige oder aufmüpige geschossen worden. Der Angeklagte muß insoweit jedenfalls außer Verfolgung gesetzt werden, da gegen ihn ein begründeter Tatverdacht nicht besteht.

2. Am 5. Februar 1945 ist der Angeklagte zusammen mit anderen Angehörigen der Gestapo-Leitstelle in Dortmund-Hörde an der

Erschießung von wenigstens 14 Fremdarbeitern russischer Nationalität im Lager Hunswinkel beteiligt gewesen. Dieses Geschehen ist nicht Gegenstand der jetzigen Strafverfolgung. Im Verfahren 10 Ks 29/51 STA Dortmund ist der Angeklagte am 21. April 1952 von dem ihm insoweit gemachten Vorwurf der Beihilfe zum Totschlag vom Schwurgericht in Dortmund rechtskräftig freigesprochen worden.

3. Von etwa Winter 1942/43 an bis wenigstens Spätsommer 1944 - möglicherweise sogar bis zum Ende des Krieges - sind im Lager Hunswinkel und in dessen Umgebung mehrfach - eine genauere Zahl konnte nicht festgestellt werden - Hinrichtungen von polnischen oder russischen Fremdarbeitern durch Erhängen nach vom damaligen Reichssicherheitshauptamt angeordneter "Sonderbehandlung" vorgenommen worden. Schon während des Jahres 1942 wurde auf Grund von Geheimerlassen und von "Vereinbarungen" zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Thierack die Strafverfolgung sogenannter "Ostarbeiter" - Fremdarbeiter polnischer und russischer Nationalität - den ordentlichen Gerichten entzogen. Kriminelle Verfehlungen solcher Arbeiter sollten von den Polizeibehörden mit "staatspolizeilichen Maßnahmen" geahndet werden. Bei Verbrechen ordnete das Reichssicherheitshauptamt auf Vorschlag der jeweiligen Gestapo-Leitstelle die sogenannte "Sonderbehandlung" (-Hinrichtung des Täters durch Erhängen ohne vorheriges Gerichtsverfahren mit Verteidigungsmöglichkeit) als polizeilichen Strafvollzug an.

Im Verfolg solcher angeordneter "Sonderbehandlungen" wurden im Lager Hunswinkel und in dessen Nähe in den Jahren ab Winter 1942/43 bis Kriegsende wenigstens 11 "Ostarbeiter" erhängt. Folgende Einzelfälle stehen fest:

- a) Im Winter 1942/43 oder im Winter 1943/44 wurden zwei russische Arbeiter am selben Tage in einem Waldchen am Loh (bei Treckinghausen) erhängt.
- b) Zu einer nicht mehr feststellbaren Zeit wurde ein russischer oder jüdischer Arzt in der Käthe des Lagers gehängt.

- d) Am 14.Juli 1944 wurde der russische Arbeiter Kuliew im Lager gehängt.
 - e) Ebenfalls im Lager gehängt wurde am 21.Juli 1944 der russische Arbeiter Iwanow.
 - f) Am 4.August 1944 wurden die russischen Arbeiter Jarus und Uraganow im Lager gehängt.
 - g) Am 6.September 1944 wurden die polnischen oder russischen Arbeiter Boedolja, Kajewski und Szcepzinski im Lager gehängt.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu festzustellen, daß die als "Sonderbehandlungen" angeordneten Tötungen rechtswidrig waren. Die ihnen zugrundeliegenden Geheimerlaße besagten keine Gesetzeskraft; sie stellten materielles Unrecht dar, und ohne rechtliche Stütze waren auch die im Einzelfall ergangenen Hinrichtungsanordnungen des Reichssicherheitshauptamtes. - Als Täter eines Tötungsdeliktes im Falle der "Sonderbehandlung" ist derjenige anzusehen, der die Tötung angeordnet hat, nicht der, der sie unmittelbar vollzogen hat. Nur der Befehlshaber handelt mit dem Willen, die Tat als eigene zu begehen; jeder aber, der die Tat dessen, der sie anordnete, als fremde Tat stützen oder fördern wollte, ist, wenn sein Verhalten die Begründung der Haupttat tatsächlich gefördert hat, als Ochhilfe anzusehen.

Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, die beschriebenen Erhöhungen im Hünswinkel dadurch in tatsächlicher Hinsicht gefördert XXXXXKXXXXXKXXXXX zu haben, daß er die Opfer der Exekutionen von Dortmund aus nach Hünswinkel brachte, für das Zurstellasein von Henkerknechten - das waren zu diesen Zweck gegen Entlohnung gewonnene Fremdarbeiter - und den Transport eines bei der Gestapo-Leitstelle in "Ortmund-Hörde verwahrten Galgengestells sorgte und schließlich den Opfern unmittelbar vor der Exekution in ihrer Heimatsprache die "Sonderbehandlungsanordnung" des Reichssicherheitshauptamtes bekanntgab.

Der Angeklagte hat daher, wie sich auch aus seiner untergeordneten Stellung bei der Gestapo - Leitstelle ergibt, die infragestehenden Tötungen nicht angeordnet. Er kann sich dann allenfalls der Beihilfe zu Tötungsdelikten schuldig gemacht haben. Insoweit besteht gegen ihn aber aus tatsächlichen Gründen keine hinreichender Tatverdacht, so daß er außer Verfolgung zu setzen ist.

Der Angeklagte lässt sich nämlich wie folgt ein: Im Lager Hünswinkel sei er nur einmal, nämlich am 5. Februar 1945 gewesen, als es zu den im Verfahren 10 Ks 29/51 Sta. Dortmund behandelten Verfällen gekommen ist. Im übrigen habe er wohl an Exekutionen auf Grund angeordneter "Sonderbehandlung" teilgenommen, nämlich bei der Hinrichtung eines jungen Polen im Schwerter Wald bei Aplerbeck am 9. Juli 1942 (insoweit ist der Angeklagte nach erfolgter Voruntersuchung durch Beschluss der VII. Strafkammer des Landgerichts in Dortmund vom 26. Februar 1957 ausser Verfolgung gesetzt worden - 10 Js 126/56 Sta. Dortmund); weiter bei der Hinrichtung je eines Polen in Ergste, Hellenberg und Attendorn, hier will der Angeklagte als Dolmetscher mitgewirkt haben, und nach der Bekundung des Zeugen Michael besteht auch noch die Möglichkeit, daß er in den Jahren 1943 und 1944 bei "Sonderhandlungs"-Hinrichtungen in Dortmund-Friedenbaum und in der Gegend von Halver mitgewirkt hat. In all diesen Fällen hat die Voruntersuchung nicht stattgefunden; die Staatsanwaltschaft in Hagen hat insoweit die Strafverfolgung wegen Fehlens eines ausreichenden Schuldverdachts eingestellt. - Zu den Exekutionen in Hünswinkel geht die Einlassung des Angeklagten dahin, daß er dazu nicht beteiligt gewesen sei.

Diese Einlassung kann dem Angeklagten nicht widerlegt werden.

Abgesehen von den Fällen der drei Fremdarbeiter Besdolja, Majewski und Szcepinski - Exekutionen am 6. September 1944 - kann dem Angeklagten diese Einlassung schon deshalb nicht widerlegt werden, weil es sich insoweit bei sämtlichen Opfern um Fremdarbeiter russischer Nationalität handelte. Bei der Gestapo-Leitstelle in Dortmund-Hörde arbeitete der Angeklagte aber im sogenannten Polenreferat, und er war nur Dolmetscher für die polnische Sprache; Kenntnisse der russischen Sprache hat er nicht. Es ist danach unwahrscheinlich, daß er bei den Hinrichtungen der Arbeiter russischer Nationalität Dolmetscherdienste geleistet hat. Für die Hinrichtung der beiden Russen in einem Wäldchen am Loh ist sogar wahrscheinlich, daß der Zeuge Adolf Neumann gedolmetscht hat. Die Bekundungen dieses Zeugen gehen in diese Richtung. Er hat weiter angegeben, als Dolmetscher für die

russische Sprache in Dortmund-Hörde beschäftigt gewesen zu sein und in dieser Eigenschaft auch noch an anderen Hinrichtungen teilgenommen zu haben. Es ist danach möglich, daß der Angeklagte Maniera für Dolmetscherdienste bei der Hinrichtung von Personen russischer Nationalität im Lager Hunswinkel oder in dessen Nähe völlig ausscheidet. Es gibt auch keinerlei bestimmte Anhaltspunkte, daß der Angeklagte in sonstiger Weise - Teilnahme am Begleitkommando von Dortmund-Hörde, Besorgen der fremdländischen Henker und einer Collegenstelle - an diesen Hinrichtungen - immer mit Ausnahme der vom 6. September 1944 - mitgewirkt hat. - Entgegen der Einlassung des Angeklagten ist nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Stomber und Neumann wohl davon auszugehen, daß er von dem Jahre 1943 auch einige Häftlingstransporte nach Hunswinkel begleitet hat. Es gibt aber keinen Hinweis dafür, daß solche Häftlingsüberführungen durch ihn auch dann noch stattgefunden haben, als es in Hunswinkel zu Hinrichtungen kam und daß er gerade Personen, die dann hingerichtet worden sind, transportiert hat. Im Übrigen ist von all den zum Bewachungs- und Verwaltungspersonal des Lagers Hunswinkel gehörenden Zeugen übereinstimmend bekundet worden, daß bei den Hinrichtungen ein Galgengerüst überhaupt nicht benutzt worden ist; die Opfer sind entweder an einem Baum oder an einem Lichtmast aufgehängt worden. Es ist auch keinerlei konkreter Hinweis dafür vorhanden, daß der Angeklagte für das Zurstellen eines fremdländischen Henkers in Hunswinkel gesorgt habe. Wenn es auch möglich sein mag, daß der Angeklagte sich bei den nicht den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden und von ihm zugegebenen Hinrichtungen polnischer Arbeiter um den Henker gekümmert hat, so kann daraus für die hier infrage kommenden Fälle nichts hergeleitet werden. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß die Benachrichtigung und der Transport des Henkers Sache des jeweils für die Hinrichtung bestimmten Dolmetschers oder einer Person des Begleitkommandos gewesen ist. Jedenfalls gibt es keinen auch nur einigermaßen sicheren Hinweis für eine generelle Zuständigkeit des Angeklagten für die technische Vorbereitung von Hinrichtungen im Bereich der Gestapo-Leitstelle. Keiner der vernommenen zahlreichen Zeugen - sowohl Angehörige der Gestapo-Leitstelle in Dortmund-Hörde

als auch Personal des Lagers Hunswinkel - hat den Angeklagten jemals mit Sicherheit bei einer Exekution in Hunswinkel gesehen.

Was die am 6. September 1944 hingerichteten drei Fremdarbeiter Besdolja, Majewski und Szcepanski anbelangt, so gibt es zwar einige Beweisanzeichen für die Beteiligung des Angeklagten an diesen Exekutionen. Nach dem Haftbuch der Polizeigewahrsamanstalt in Dortmund sind diese drei Gestapo-Opfer am 6. September 1944 morgens um 7,00 Uhr dem Angeklagten im Gefängnis wegen der angeordneten Überstellung nach Hunswinkel übergeben worden. Ausweislich der beim Standesamt Lüdenscheid-Land verwahrten Todesbescheinigungen des inzwischen verstorbenen Arztes Dr. Uhl aus Lüdenscheid haben die Exekutionen um 11,45 Uhr bzw. um 12,45 Uhr in Hunswinkel stattgefunden. All diese Umstände deuten auf eine Teilnahme des Angeklagten am Begleitkommando hin. Es kommt hinzu, daß zumindestens die zwei Arbeiter Majewski und Szcepanski polnischer Nationalität waren, während Besdolja möglicherweise Russe war, obwohl er im Gefangenenebuch des Dortmunder Polizeigewahrsams als polnischer Kriegsgefangener eingetragen ist. Insofern kann also auch eine Dolmetschertätigkeit des Angeklagten in Betracht kommen.

Trotzdem kann die Einlassung des Angeklagten, auch an diesen Exekutionen nicht beteiligt gewesen zu sein, nicht widerlegt werden. Die Eintragungen im Haftbuch des Polizeigefängnisses in Dortmund können nicht als sichere Beweisgrundlage angesehen werden. Sie haben sich, wie im Verfahren 10 Js 126/56 Sta. Dortmund ermittelt worden ist, mehrfach als unzuverlässig erwiesen. Im Übrigen weiß der Zeuge Hirsch, der als Angehöriger des Lagerpersonals in Hunswinkel noch in etwa eine Erinnerung an die Hinrichtung dreier Häftlinge an einem Tage hat, nichts Sichereres von einer Beteiligung des Angeklagten Moniers. Ihm steht vor, daß als Dolmetscher ein früherer Lagerhäftling, der dann zur Lagerpolizei gekommen sei, fungiert habe. Ein Galgengerüst ist jedenfalls auch hier nicht benutzt worden. - Weiterhin besteht die Möglichkeit, daß der Fremdarbeiter Besdolja Russe gewesen ist, daß die drei Hingerichteten eine gemeinschaftliche Straftat verübt haben - das deutet der Zeuge Hirsch an - und daß die ganze Angelegenheit deshalb

ohne Beteiligung des Angeklagten von der Ostarbeiterabteilung der Gestapo-Leitstelle - also ausserhalb des Polenreferats der Westarbeiterabteilung - bearbeitet worden ist. - Aber auch aus anderen Gründen kommen die geringen Beweisanzeichen für eine Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen von 6. September 1944 für eine Wiederlegung von dessen Einlassung nicht in Betracht: Der Angeklagte hat verschiedene Fälle seiner Beteiligung an Hinrichtungen polnischer Arbeiter zugestanden, obwohl diese Fälle bisher den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt waren. Im Verfahren 10 Js 126/56 STA Dortmund ist der Angeklagte wegen gleichen Verhaltens, das ihm jetzt zur Last gelegt wird, ausser Verfolgung gesetzt worden. Es besteht danach eine grosse Wahrscheinlichkeit, daß er auch seine Beteiligung an Exekutionen in Hunsrück zugestehen würde, wenn er da wirklich mitgewirkt haben sollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Gegen diesen Beschluss steht der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

gez. Müller, Stracke, Vörster

Die Kostenentscheidung in diesem Verfahren ist auf die Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 beschränkt. Es kann daher kein Kostenentscheidung über die Art weiterer Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 ergehen. Es kann daher kein Kostenentscheidung über die Art weiterer Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 ergehen.

Die Kostenentscheidung in diesem Verfahren ist auf die Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 beschränkt. Es kann daher kein Kostenentscheidung über die Art weiterer Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 ergehen.

Die Kostenentscheidung in diesem Verfahren ist auf die Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 beschränkt. Es kann daher kein Kostenentscheidung über die Art weiterer Beteiligung des Angeklagten an den Hinrichtungen polnischer Arbeiter im September 1944 ergehen.

Vermerk:

Das Verfahren 18b Js 560/44 ging von der StA.Hagen am 9.4.44.
hier ein. Es richtete sich gegen
a) Szczepinski, Tadeus, Bäcker, Hagen in Haft seit 1.4.44
b) Majewski, Zislaw, Arbeiter, " "
c) Bajerska, Johanna, Arbeiterin " "
wegen Diebstahls.

Nach dem Register wurde das Verfahren am 31.7.44 an Stapo Dortmund
abgegeben.

Dortmund, den 10. 7. 1957

Geschäftsstelle 10
der Staatsanwaltschaft

Krause

DER POLIZEIPRÄSIDENT

(21b) IN DORTMUND
- 14.K. -

HOHE STRASSE NR. 128 ZIMMER NR. 209

189
g
FERNSPRECHER: SAMMELNUMMER 30191
NEBENANSCHLUSS NR. 461

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
in Dortmund



Ihre Zeichen
10 AR 308/57

Ihr Schreiben vom
10.9.57

Unser Zeichen
43699/57 ✓

Tag
24.9.1957

Betr.:

Inhaftierung des Bäckers Tadeus Szcepinski aus
Hagen im Jahre 1944.

Aus den Unterlagen der Polizei-Gewahrsamsanstalt in Dortmund
ist ersichtlich, daß Szcepinski, Tadeus, geb. 9.4.18 in
Danzig, Pole, am 5.9.44 eingeliefert und am 6.9.44 von
Dortmund nach Hunswinkel verbracht worden ist.

Im Auftrage: /Ki.

Tews
(Tews)
Kriminal-Kommissar

14. Okt. 1957
Vorlage: d. *Tews*

Jan 1957 (eing. d. d. KKA.)
Tews 1957
Jan 1957
Tews 1957

Kriminalaussenstelle
Lüdenscheid - Land

Lüdenscheid, 18.Jan.1958

B e r i c h t

Der polnische Zivilarbeiter Tadeus Szcepinski geb. am 9. April 1918 wurde nach der Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Dortmund - Bl. 10 d. A. - zu dem Lager Hunswinkel gebracht.

Wie die Feststellung beim Standesamt Lüdenscheid-Land ergab, ist Szcepinski am 6.9.1944 hingerichtet worden. Die amtliche Sterbeurkunde des Standesamtes Lüdenscheid-Land ist beigelegt. Als Todesursache wurde Kreislaufschwäche nach Erhängen angegeben.

Nach der Mitteilung des Standesbeamten wurde der Verstorbene auf dem Kommunalfriedhof der Amtsverwaltung Lüdenscheid in Hühnersiepen-Treckinghausen beerdigt.

Rogalla
- Rogalla -
KS.

Annex N.

18.1.58.

Auf Anwendung der Rückfrage nach der Kriegsnummer, auf der Monatsnummer - Monatskennziffer Bls - mit dem Abhängig, ob im K.-Krißfelder Krißfelder - kommt anfallig werden. Im Krieg ist nachstehend in obigen Schrift niedergeschrieben.

Monat, 18.1.58.

191
G 1
14
Gur gültig für den amtlichen Gebrauch.

Sterbeurkunde

(Standesamt LÜDENSCHIED-LÄND Nr. 126/1944)

Der Russische Zivilarbeiter Tadeus Szcepinski

- - - - - Religion nicht bekannt - - -

wohnhaft Hunswinkel, Gemeinde Lüdenscheid - Land,

in am 6. September 1944 - - - um 11 Uhr 45 Minuten

in Hunswinkel - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 9. April 1918 - - -

in Danzig. - - - - -

(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

- Vater: - - - - -

Mutter: - - - - -

Der Verstorbene war - nicht - verheiratet. - - -



Lüdenscheid, den 18. Januar 58.

Der Standesbeamte

W.M.S.

Bestell-Nr. 6/233 Sterbeurkunde mit Elternangabe
Vordruckverlag für die Standesämter Heinrich Buschmann, Münster i. W. 3. 7. 57

Der Amts-Bürgermeister

An

Nr. 92674
Liederscheid den 6. Aug. 1944

das Standesamt Liederscheid Land.

Todesanzeige

gemäß §§ 34 u. 35 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937.

sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen) und Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)		<i>Ferdynas Szepielski</i>	
Des Verstorbenen (bei Tochterkindern)	Beruf	Küpp. Zivilarb.	
	Art des Betriebs	Berufsstellung	9. April 1918 zu Danzig
Geburtstag und -Ort (Kreis)		?	
Geburtsstandesamt und Nr. des Geburtseintrags		?	
Des Ehegatten	Religion	Muttersprache (bei Kindern, die noch nicht sprechen, des Vaters bzw. der Mutter)	
	hat in einem früheren Zeitpunkt der jüdischen Religionsgemeinschaft - nicht - angehört	Küppiz	
Staatsangehörigkeit		<i>Küppiz</i>	
Wohnort und Wohnung		Hauswinkel, Arb. bz. Lager	
Familienstand		ledig, verheiratet seit	
Heiratsstandesamt und Nr. des Heiratseintrags		verwitwet, geschieden	
Wohnort und Wohnung		?	
Vor- und Familienname der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort (wenn verstorben, letzter Wohnort)		?	
Heiratsstandesamt und Nr. des Heiratseintrags d. Eltern bzw. Geburtsstandesamt u. Nr. des Geburtseintrags d. unehel. Mutter		?	
Todestag, -Stunde und -Ort (Straße)		6. Aug. 1944, 1145: Hauswinkel	
Todesursache (Bei gewaltsamem Tod Art und Weise und Ursache, bei Unfällen auch, ob Berufs- oder Betriebsunfall: a) Grundbedenken? b) Begleitkrankheiten? c) Nachfolgende Krankheiten? d) Welches der genannten Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?)		<i>Komplikationen nach Entzündung (Ginngang)</i>	
Kinder (Zahl) des Verstorbenen:		a) lebende vollj. minderj. K.; darunter ehel., unehel., adopt. K. b) gestorben sind Kinder Zahl der Kinder aus der letzten Ehe:	
Wer hinterbleibt, falls Ehegatte oder Kinder nicht mehr am Leben oder nicht mehr vorhanden? (Anschrift dieser Person)		?	
Ist ein Testament vorhanden und wo befindet es sich?		Nein — Ja — Amtsgericht	
Wer ist Testamentsvollstrecker?		Wohnung	
Höhe der Hinterlassenschaft		<i>Küppiz</i>	
Bezug der Verstorbene — der Ehegatte — der Vater Versorgungsgebührennis von einem Versorgungsamt?		?	

Die Beteiligten sind mit der Veröffentlichung des Sterbefalls nicht einverstanden.

Der Versicherer der Anstalt — der Verwaltung — Die Polizeiverwaltung

22.08.1944

193
77

Kriminalaussenstelle
Lüdenscheid - Land

Lüdenscheid, 27. Juni 1958

1. In der Todesanzeige des damaligen Amtsbürgermeisters Lüdenscheid, vom 6. Sept. 1944, in den Sammelakten zum Sterbebuch 1944 des Standesamtes Lüdenscheid-Land, Nr. 126, ist in der Ruprik " Todesursache " folgende Eintragung vorhanden :

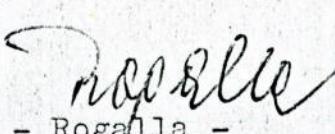
Kreislaufschwäche nach Erhängen (Hinrichtung) .

Ablichtung der betr. Todesanzeige ist beigelegt.

Unterschrieben ist die Anzeige von Herrn W e r t m a n n von der damaligen Kommunalpolizei der Amtsverwaltung Lüdenscheid - Land.

2. Herr W e r t m a n n erklärte, dass er nicht angeben kann, wer die Hinrichtung angeordnet und von wem diese ausgeführt worden sind. Das "Arbeitserziehungslager" Hunswinkel soll direkt der " Gestapo " Dortmund unterstanden haben. Von der Verwaltung dieses Lagers seien die ärztl. Todesbescheinigungen der Amtsverwaltung (Kommunalpolizei) zur Meldung an das Standesamt abgegeben worden. Die Unterlagen sollen damals auf Anordnung der " Gestapo " vernichtet worden sein. Es ist deshalb hier nicht zu ermitteln, ob ein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist.

3. Nach der hier vorgelegten Gräberliste der Gemeinde Lüdenscheid-Land, Landkreis Altena, Reg. Bezirk Arnsberg, aufgestellt am 31. Aug. 1954, Ziff. 59, ist der Tadeus S c e p i n s k i auf dem Kommunalfriedhof der Gemeinde Lüdenscheid - Land in Hühnersiepen- Treckinghausen in einem Sammelgrab beerdigt.


- Rogalla -

KS.

Begläubigte Abschrift.

11 Js 41/59

Verfg.

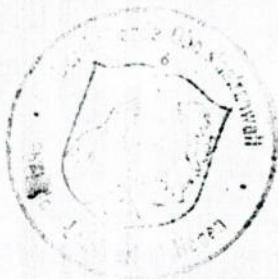
- 1) bis 8)
- 9) a) Aus Hülle Bl.1a d.HA eine Abschrift der Verfügung vom 29.10.1960 entnehmen und beglaubigen (Original Bl.17o ff Bd.II d.A.),
- b) begl.Abschrift fertigen von Bl.108, bis 109 R und 119 Bd.II d.A. jeweils soweit Rotklammer sowie von Bl.145 bis 148 Bd.II d.A.
- c) Abschriften zu Ziffer 9) a,b ds.Verfg. in der angegebenen Reihenfolge heften und mit begl.Abschrift ds.Verfg. zu Ziffer 9) in Abt.11 als Ermittlungsverfahren gegen
den Pol.-Mstr.a.D. Adolf Neumann
aus Dortmund-Körne
wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord
eintragen.
- 10) bis 12) pp.

Hagen, den 31. Dezember 1960

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Hagen

Im Auftrage

Dr.Fabry, Ger.-Assessor



Begläubigt

C.1. Oba
Mustizangestellte

11 Js 20/61

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Dr. Fabry
als Vernehmender,

Justizangestellte Brenne
als Protokollführerin

Auf Ladung erscheint der Beschuldigte und gibt zur Person befragt, an:

Adolf, Theodor Neumann, Polizei-Mstr. i.R., geboren am 23. 1. 1892 in Bialystock/Polen, wohnhaft in Dortmund-Körne, Am Zehnthalhof 8, Vater: Alexander Neumann, Mutter: Berta Schwember, beide verstorben, verheiratet mit Helene geb. Bartschat, Kinder: 1 Sohn im Alter von 36 Jahren, Deutscher Staatsangehöriger, keine Vorstrafen.

Mit dem Gegenstand seiner Vernehmung und mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf bekannt gemacht, erklärte er zur Sache:

Mir ist der Inhalt meiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter vom 13. 6. 1960, soweit sie sich auf meine Person bezieht, bekannt gegeben worden. Ich konnte mich auch ohnehin an den Inhalt meiner früheren Aussage erinnern. Ergänzend will ich noch folgendes bemerken:

Im Jahre 1923 wurde ich als Polizei-Oberwachtmeister zur Schutzpolizei übernommen. Ich wurde sofort als Oberwachtmeister eingestellt, weil mir meine militärischen Vordienstzeiten angerechnet wurden. Während meiner ganzen Laufbahn war ich nur in Dortmund beschäftigt und bin auch immer Angehöriger der Schutzpolizei geblieben. Im Jahre 1930 wurde ich vom zum Polizeihauptwachtmeister befördert. Die nächste Beförderung zum Polizeimeister erfolgte erst im Jahre 1944. Das hat deshalb so lange gedauert, weil ich nie Angehöriger der Partei war und mich auch stets geweigert habe, in die Partei einzutreten.

Wegen meiner russischen Sprachkenntnisse wurde ich im Jahre 1941, - ich meine es sei am 5. Mai gewesen - zur Gestapo-Dienststelle Dortmund-Hörde kommandiert. Dort habe ich bis Kriegsende in der Ostarbeiterabteilung Dienst getan. Meine Hauptaufgabe war es, bei Vernehmungen von russischen Fremdarbeitern zu dolmetschen und auch im übrigen bei dem Verkehr mit den Fremdarbeitern durch Dolmetscherdienste behilflich zu sein. Ich wurde auch mehrfach bei Gerichtsverhandlungen gegen russische Fremdarbeiter als Dolmetscher eingesetzt.

Es trifft auch zu, daß ich, wie ich bereits vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt habe, in der Form an Hinrichtungen russischer Fremdarbeiter teilgenommen habe, daß ich vor der Exekution dem Hinzurichtenden den in deutscher

Sprache vorgelesenen Hinrichtungsbefehl übersetzte. Insgesamt war ich zweimal an solchen Hinrichtungen in dieser Art beteiligt, und zwar einmal im Jahre 1941 in Dortmund-Mengende, als zwei russische Fremdarbeiter wegen Ermordung eines deutschen Försters hingerichtet wurden, und ein weiteres Mal etwa Ende 1943 in der Nähe des Lagers Hunswinkel, wo zwei russische Fremdarbeiter wegen der Erschießung eines deutschen Bauern executiert wurden.

Nach meiner Erinnerung lautete die den Hinrichtenden in deutscher Sprache vorgelesene Hinrichtungsanordnung, die ich zu übersetzen hatte, etwa wie folgt:

Auf Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei wird der Ostarbeiter soundso hingerichtet, weil er den Bauern soundso hingerichtet erschossen und beraubt hat.

Ob im Rahmen dieser Belehrung auch von einem Urteil oder einer Verurteilung die Rede war, kann ich nicht mehr sagen.

Auf die Frage, ob ich dieses Verfahren für rechtmäßig gehalten habe, kann ich nur antworten, daß ich mir im Grunde darüber keine Gedanken gemacht habe, weil mir das bei der Unwichtigkeit meiner Position nicht zustand. Ich war Beamter und hatte meine Befehle auszuführen. Ich muß ferner bemerken, daß ich keinerlei Gewissenskrupel hatte, zumal in Anbetracht der Verbrechen, die die hingerichteten Ostarbeiter begangen hatten, nicht ersichtlich war, daß hier Unrecht geschah. Ob das Verfahren, welches zu dem Todesurteil geführt hatte, in Ordnung war, konnte ich nicht nachprüfen.

Mir ist nunmehr erklärt worden, daß seit dem Jahre 1942 die Gerichtsbarkeit über die Fremdarbeiter in Deutschland der ordentlichen Justiz entzogen war und daß seit diesem Zeitpunkt strafbare Handlungen von Fremdarbeitern im Wege der sog. Sonderbehandlung von der Gestapo ohne jede Gerichtsverhandlung beahndet wurden. Von dieser Veränderung in den Verfahren gegen Fremdarbeiter ist mir nie etwas bekannt geworden. Mir ist auch kein Unterschied aufgefallen zwischen der Form der Hinrichtung im Jahre 1941 und der Hinrichtungen im Jahre 1943.

Sonst habe ich nichts zu erklären, außer, daß ich mir keiner Schuld bewußt bin.

vorgesehen, genehmigt und unterschrieben:

geschlossen:

Wolfgang Neumann
H. Fischer *Premer*

VerfügungII Js 20/61✓ 1.) Vermerk:

Der Beschuldigte hat nach seinen Angaben zweimal an der Hinrichtung russischer Fremdarbeiter teilgenommen, und zwar

- a) im Jahre 1941 in Dortmund - Mengede, wo zwei russische Fremdarbeiter wegen Tötung eines deutschen Försters hingerichtet wurden sowie
- b) etwa Ende des Jahres 1943 in der Nähe des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel bei Lüdenscheid, wo zwei russische Fremdarbeiter wegen Beraubung und Erschiessung eines deutschen Bauern erhängt wurden. Die Mitwirkung des Beschuldigten bestand darin, dass er den Hinrichtenden den von einem anderen Beteiligten in deutscher Sprache vorgelesenen Hinrichtungsbefehl in die russische Sprache übersetzte.

Ob es sich bei der Hinrichtung im Jahre 1941 um die Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder um eine rechtswidrige Tötung handelte, vermag mangels näherer Anhaltspunkte, die auch der Beschuldigte nicht bekunden konnte, nicht festgestellt zu werden.

Bei der Exekution Ende des Jahres 1943 ist davon auszugehen, dass es sich um eine Hinrichtung im Rahmen der sogen. Sonderbehandlung handelte, weil zu jener Zeit die Fremdarbeiter polnischer und russischer Nationalität aufgrund von Geheimerlassen und Vereinbarungen zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem damaligen Reichsjustizminister aus dem Jahre 1942 der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren und die Ahndung krimineller Verfehlungen der Ostarbeiter dem Reichssicherheitshauptamt übertragen worden war, das die straffällig Gewordenen mit polizeilichen Mitteln verfolgte und Hinrichtungen ohne vorheriges Gerichtsverfahren anordnete und durchführten liess.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beteiligung des Beschuldigten objektiv als Beihilfehandlung zum Mord zu werten ist. Nach seiner Einlassung, die ihm nicht zu widerlegen ist, kann nämlich nicht festgestellt werden, dass er die Hinrichtungen als rechtswidrige Tötungen erkannt hat.

Er behauptet nämlich: Er habe sich im Grunde keine Gedanken darüber gemacht, ob die Exekutionen rechtmässig gewesen seien oder nicht, weil ihm das bei der Unwichtigkeit seiner Position nicht zugestanden habe. Er sei Beamter gewesen und habe seine Befehle auszuführen ge-

habt.

habt. Er habe keine Gewissensk^empel gehabt, zumal in Anbetracht der Verbrechen, die die hingerichteten ~~Ü~~starbeiter begangen hätten, nicht ersichtlich gewesen sei, dass ihnen durch die Hinrichtung Unrecht geschehe. Ob das Verfahren, welches zu dem Todesurteil geführt habe, rechtmässig gewesen sei, habe er nicht nachprüfen können.

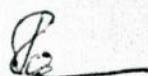
Diese Einlassung ist nicht widerlegbar. Der Beschuldigte, der seit 1923 Polizeibeamter war, hat zwar eine polizeifachliche Ausbildung genossen, Er stand im Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Taten im Dienstrange eines Polizeihauptwachtmeisters. Er war jedoch Angehöriger der Schutzpolizei und als solcher mit strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätzen nicht so vertraut, wie es etwa ein Kriminalbeamter sein müsste. Auch die Art und Weise der Durchführung der Exekutionen musste dem Beschuldigten nicht die Gewissheit vermitteln, dass es sich um rechtswidrige Tötungen handelte. Nach seiner Darstellung sind die Hinrichtungen nach einem bestimmten Zeremoniell erfolgt, wodurch dem Sachkundigen durchaus der Eindruck einer ordnungsmässigen Strafvollstreckung vermittelt werden konnte.

Aufgrund der Verordnung über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. 10. 1939 (RGBl. I S.2107) war der Beschuldigte zur Tatzeit den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen. Es findet daher auf ihn auch § 47 MStGB Anwendung, wonach der einen Befehl ausführende untergebene sich nur dann strafbar macht, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärischen Verbrechen oder Vergehen bezeichnete. Diese positive Kenntnis kann dem Beschuldigten, wie ausgeführt, nicht nachgewiesen werden.

- ✓ 2.) Einstellung aus den Gründen des Vermerks zu Ziff.1) der Verfügung,
- ✓ 3.) Einstellungsnachricht ist bereits erteilt (HA),
- ✓ 4.) Kein Bescheid, amtliches Verfahren,
- ✓ 5.) Weglegen.

Hagen, den 22. März 1961

J.V.



Hamm (Westf.), den
Herrn Prorektor 1780-1786.

25. März

194

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Gesellschaftsnummer: _____

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W 8.

Betr. Allgemeine Lage

- 3130 1 -

Im Anschluss an meinen letzten Bericht.

2 Feb Schu. 28

Vor einigen Tagen hat die Gestapo in der Nähe von Dortmund im sog. Schwerter Wald einen 19 jährigen Polen aufgehängt, weil er sich an einem deutschen Mädchen vergriffen hat. Die Hinrichtung ist von zwei Polen an einem mitgebrachten Galgen vorgenommen worden. Dazu waren 300 Polen als Zuschauer befohlen. Der öffentliche Weg, auf welchem die Erhängung stattgefunden hat, ist während der Handlung abgesperrt worden. Die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Arnsberg in Dortmund-Hörde hat dem Landgerichtspräsidenten in Dortmund auf Anfrage die Hinrichtung als geschehen bestätigt.

Nach dem Bericht des Landgerichtspräsidenten ist die Erregung im Volke über diese "Lynchjustiz" groß.

gez. Schneider.



Begläubigt

Kunz
Justizangestellte

88

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Geschäftsnummer: 3130 I.Hamm (Westf.), den 23. Juni 1941.
Herrnprecher 1780 - 1786.

z. J. ab

An

den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W 8.

Betrifft: Allgemeine Lage.

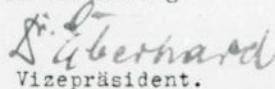
Unter Bezugnahme auf den
Überblick der Ausführungen
des Herrn Staatssekretärs Dr. Freisler
zu Fragen der Strafrechtspflege vom
20.3.41 (ohne Aktenzeichen)

Anlagen: Abschrift des Berichts des LGPr. in
Bochum vom 20.6.41
2 Durchschläge.

In der Anlage übersende ich die beglaubigte Ab-
schrift eines vertraulichen Berichts des Landgerichts-
präsidenten in Bochum über die ohne Gerichtsverfahren
angeblich auf Anordnung des Reichsführers SS erfolgte
Erhängung eines polnischen Zivilarbeiters im Amtsge-
richtsbezirk Wattenscheid i.W. Da dem Polen zur Last
gelegt wurde, eine strafbare Handlung begangen (nicht
lediglich anstössigen Verkehr mit einer deutschen Frau)
unterhalten) zu haben, unterstand er nach den oben
erwähnten Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Freis-
ler, die insoweit auch von den Polizeizentralstellen
anerkannt werden, zweifellos der deutschen Gerichts-
barkeit.

Dem Herrn Generalstaatsanwalt hier ist der Vor-
fall erst durch den Bericht des Landgerichtspräsiden-
ten in Bochum bekannt geworden.

In Vertretung:



Vizepräsident.

John

Der Landgerichtspräsident.

Bochum, den 20. Juni 1941.

Vertraulich !
Einschreiben !

An

Herrn Oberlandesgerichtspräsident Schneider
oder Vertreter im Amt
in Hamm.

Betrifft: Exekutionen gegen
Polnische Zivilarbeiter.
Mit Beziehung auf die dortige
Besprechung mit den Landgerichts-
präsidenten des Bezirks vom 16.
Mai 1941.

Dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten beehre ich
mich zu berichten:

Gerüchtweise verlautete, dass im Bezirk des Land-
gerichts Essen eine Exekution gegen einen Polnischen Zivil-
arbeiter vorgenommen worden sei.

Nähere Informationen haben ergeben, dass ein Polni-
scher Zivilarbeiter in Eiberg (Amtsgerichtsbezirk Watten-
scheid) gehenkt worden ist. Die Exekution soll am Dienstag
nach Pfingsten, den 3. Juni 1941. vormittags um 6 Uhr statt-
gefunden haben.

Dem Polen, der im übrigen in dem Rufe eines ordent-
lichen, fleissigen und zurückhaltenden Mannes gestanden
haben soll, sei vorgeworfen worden, einem deutschen Land-
jahrmaedchen mit der Hand unter die Rücke gegriffen zu haben.
Das soll am Pfingstmontag, den 2. Juni, geschehen sein. Die
Exekution sei auf ein Telegramm des Reichsführers der SS
Himmler vorgenommen worden. Etwa 150 Polizeibeamte seien
zu diesem Zweck zusammengezogen worden, und alle Polnischen
Zivilarbeiter aus der Umgegend hätten der Exekution beiwohnen
müssen. Polnische Zivilarbeiter hätten diese selbst vorneh-
men müssen.

Der Pole sei verheiratet gewesen, seine Frau erwarde die
Geburt eines Kindes ; die Frau sei nach Polen zurückgeschickt

h
o
p
p

worden. Sie sei auch Zivilarbeiterin gewesen.

Wie mir von zuverlässiger Stelle gesagt wurde, hat die Exekution unter der Bevölkerung Beunruhigung und Ablehnung hervorgerufen. Die Besonneneren und Vorsichtigeren hätten sich dahin gefusst, wenn der Pole gegen das Mädchen Gewalt angewendet habe, sei ihm recht geschehen, aber es hätte doch zunächst eine gerichtliche Untersuchung stattfinden und ein Urteil ergehen müssen. Eine solche Exekution hätte aber doch nicht auf Anordnung der Polizei ohne gerichtliches Urteil vorgenommen werden dürfen. Diese Leute scheinen der Meinung gewesen zu sein, dass das zuständige Sondergericht sich mit der Sache hätte befassen müssen.

Bei anderen Personen habe es den Anschein erweckt, als ob sie überhaupt nicht an eine erhebliche Schuld des Polen glaubten, nach ihrer Meinung hätte das Mädchen nichts getaugt.

In der Bevölkerung sei die Meinung verbreitet, dass noch zwei weitere Polnische Zivilarbeiter aus der Umgegend sich in Polizeigewahrsam befänden, die wahrscheinlich demnächst auch gehenkt werden würden.

Wie mir weiter gesagt wurde, soll die Bevölkerung sehr vorsichtig und zurückhaltend mit ihren Ausserungen sein, weil jeder infolge solcher Ausserungen Nachteile für sich befürchte.

gez.: von Vacano.



Mit der Unterschrift gleichlautend.

Hamm (Westf.). den 25. Juni 1941.

Nenigl Justizangestellte,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

✓ 300

Lfd. Nr.	NAME	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einführungsdatum Deportationsdatum und - Ziel
						Schicksal, soweit bekannt
1	NARZARNIE ,	Iwan	8.9. 1910 Charkow/Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 28.6.1942 in Treckinghausen. Kopfschuss beim Fluchtversuch
2	BERAJASLOWSKI •d. BERAJASLOWSKY ,	Jakob	8.10. 1909 Alexandrinka/ Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 3.7.1942 in Hunswinkel Diagnose: Hirnschlag
3	TKATSCHENKO ,	Alexander	11.7.1923 Kirowka, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 16.7.1942 in Hunswinkel Diagnose: Magengeschwür
4	TSCHERNISCHOW ,	Stefan	29.12.1917 Kersanowka, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 22.7.1942 in Hunswinkel Erschossen beim Flucht- versuch.
5	JAROSCHENKO ,	Iwan, Pawel	5.7. 1900 Gomelskoi Kr. Stalisk•/Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 21.7.1942 in Walde bei Sprotte Kopfschuss bei Notwehr
6	GLINSBOCZIN ,	Franz	2.1.1910 in Russland	--	nicht bekannt	Verstorben am 30.7.1942 in Hunswinkel
7	WIERITELNIK ,	Denis	15.3. 1908 Belosiria/ Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 2.8. 1942 in Hunswinkel Diagnose: Gehirnschlag
8	R A K ,	Petro	10.4. 1912 Kamien-Podolski Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 6.8.1942 in Hunswinkel Im Bett tot aufgefunden.
9	G O R G O L ,	Elfim	Im Jahre 1921 Kodarma, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 6.8.1942 in Hunswinkel.(Baustelle) Auf der Flucht erschossen

203

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einlieferungsdatum		Schicksal, soweit bekannt
					Exportationsdatum und - Ziel		
10	KOSTJUSCHENKO ,	Alexander	im April 1914 Kalinowo, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 9.8.1942 in Hunsinkel. Diagnose:Lungenentzündung
11	MORGUNOW ,	Pawel	20.7. 1907 Djakowo, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 14.8.1942 in Hunsinkel Akute Herzblock.
12	LUZENKO ,	Iwheni	10.5. 1918 Stalino / • •, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 18.8.1942 in Hunsinkel Auf d. Flucht durch Kopf- schuss getötet.
13	SCHEWTSCHUK ,	Grigori	7.3. 1914 Komeniport, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 3.9.1942 in Hunsinkel Diagnose:Herzschlag
14	J Ü D I N ,	Boris	4.8. 1924 Stalino, Ukraine	--	nicht bekannt		Verstorben am 4.9.1942 in Treckinghausen. Auf d. Flucht erschossen (Kopfschuss)
15	B I E L U C H A ,	Iwan	6.10.1919 Sokol, Russia	--	nicht bekannt		Verstorben am 5.9.1942 in Hunsinkel. Diagnose:Herzschlag
16	TRETJAKOW ,	Alexander	1.8. 1908 Malpakesz, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 11.9.1942 in Hunsinkel. Diagnose:Phlegmone, Herzschwäche
17	STRÜTZKI ,	Iwan	15.5.1916 --	--	nicht bekannt		Verstorben am 19.9.1942 in Hunsinkel Diagnose:Herzschlag
18	R E P O L ,	Jages	23.10.1912 od. 23.12.1912 Wasiluka Petrowsk/ Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 27.9.1942 in Hunsinkel Todesursache:Herzschlag

209

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einführungsdatum		Schicksal, soweit bekannt
					Deportationsdatum und - Ziel	Deportationsdatum und - Ziel	
19	TICHONJUK ,	Wladimir	10.10.1921 Jablonewska b. Kiew/ Russl.	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 29.9.1942 in Hunswinkel Diagnose: Pneumonie
20	B E L I N S K Y ,	Alexander	28.11. 1923 Tscherkassy/ Russl.	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 29.9.1942 in Hunswinkel Diagnose: Pneumonie
21	BRESLEWSKI ,	Stanislaus	im Jahre 1921 Pschina	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 9.10.1942 in Hunswinkel
22	VOROBNIOW ,	Mekola	12.8.1922 Schafowka	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 11.10.1942 in Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen (Kopfschuss)
23	ONYSCHTSCHOK ,	Prochor	10.2.1900 Zakorze, Russl.	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 12.10.1942 in Hunswinkel Diagnose: Herzschwäche
24	BERESNJAK ,	Wasil	5.5. 1924 Stadtnja	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 12.10.1942 in Hunswinkel
25	MAXIMTSCHUK ,	Nikolay	9.5.1910 Serweskaya	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 30.10.1942 in Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen (Kopfschuss)
26	KUTANAW ,	Arkadi	20.10. 1916 Horl, Russl.	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 30.10.1942 bei Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen
27	MAJDANSKI ,	Juro	3.5. 1906 in Russland	--	nicht bekannt	nicht bekannt	Verstorben am 4.11.1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzmuskel- schwäche

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einfuehrungsdatum		Schicksal, soweit bekannt
					Deportationsdatum und - Ziel	Exportationsdatum und - Ziel	
28	PLATONOW ,	Egor	2.4. 1918 Potogi od.Poregi Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 13.11.1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzschlag
29	WORONIN ,	Feodor	3.4.1894 Eletzmasowka/ Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 20.11.1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzschlag
30	SAWTSCHUK ,	Wasily	18.8. 1911 Charkow, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 28.11.1942 Todesursache: Herzschwäche
31	LITWINOW ,	Wasili	1.1. 1916 Kursk od.Lisky Russl.	--	Von Polizeibehörde Dortmund am 5.11.1942 in das Lager Kirchen- strasse		Verstorben am 1.12. 1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzschlag
32	S M E J E W ,	Osip	5.5. 1915 Lubowka, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 3.12.1942 in Klame Auf der Flucht er- schossen.
33	GORJATSCHEW ,	Wasily	17.4. 1921 Kiew, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 16.12.1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche bei Lungen- u. Rippenfell- entzündung.
34	C E R N I ,	Marzin od. Martin	im Jahre 1896 in Russland	--	nicht bekannt		Verstorben am 20.12.1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche- Ödeme
35	WASELENKO ,	Wasili	1.12. 1924 Witowzzi, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 28.12.1942 in Hunswinkel Todesursache: Herzschlag
36	H O M E N ,	Wasil	30.3.1922 Dorf Bobnow, Gebiet Wolinskaja Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 29.12.1942 in Hunswinkel Todesursache: Körperschwäche Herzschlag

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Erlieferungsdatum		Schicksal, soweit bekannt
					Deportationsdatum und - Ziel		
37	SCHOMONENKO ,	Petro	21.5. 1924 Wladislawka, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 29.12. 1942 in Walde bei Hunswinkel Auf der Flucht erschossen Kopfschuss u. Rückenschuss
38	SAMOCHWALOW ,	Semen	17.3. 1916 Terechino, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 30.12.1942 im Walde bei Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen. Brust u. Rückenschuss
39	TSCHISCHTSCHEWEI OD.	Semen	23.3. 1923 od. Irminow od.Irmin. Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 30.12.1942 im Walde bei Hunswinkel Auf der Flucht erschossen Kopfschuss
40	SERGEJENKO ,	Nikolai	3.1. 1924 Alexeijewka, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 1.1. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
41	SAMOFALOW ,	Peter	26.8. 1916 Alex-Orlowka, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 8.1.1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
42	SCHEMBAR ,	Ilko	28.7. 1924 Perestschepan od. Peretschepano Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 9.1. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Ausgedehnte Phlegmani, Herzschwäche
43	KRAWZOW ,	Michael	16.4. 1908 Serpokrilow, Russl.	--	Erscheint in einer Liste des Polizeigefängnisses Köln-Klingelpütz im Oktober 1942 mit der Bemerkung: Arb.Erz. Lager		Verstorben am 19.1. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
44	STEFANIUK ,	Peter	22.6.1915 Chomiekowa, Russl.	--	nicht bekannt		Verstorben am 26.1.1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschlag
45	S T R O J ,	Anton	8.8. 1907 Derekieschtschina od. Derekiwachtschina	--	nicht bekannt		Verstorben am 28.1. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einführungsdatum Deportationsdatum und - Ziel	Schicksal, soweit bekannt
46	DEMENKO ,	Iwan	15.1. 1920 in Russia	--	nicht bekannt	Verstorben am 28.1. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
47	PANASINK ,	Wasyl	12.1. 1922 Nahiroimali, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 28.1. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Odeme, Herzschwäche
48	PARSCHOMENKO ,	Nikolai	18.12. 1924 Losowa-Pawlowka Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 5.2.1943 o.d. 5.8.1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
49	USCHAKOW ,	Alexander	22.8. 1915 Talowaja	--	nicht bekannt	Verstorben am 5.2.1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
50	LESNICH ,	Iwan	5.5. 1921 Schernigow, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 27.4.1943 in Hunswinkel Todesursache: Magengeschwür, Herzschwäche
51	ANTONY ,	Alexi	20.3.1920 Rostow, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 8.5.1943 in Hunswinkel Beim Fluchtversuch erschossen (Kopfschuss)
52	M A R O S ,	Wasyl	20.1.1913 Rubesnaja	--	War bis zum 26.2.1943 im Polizeigefängnis Hamm/Westf.	Verstorben am 8.5.1943 in Hunswinkel Beim Fluchtversuch erschossen (Kopfschuss)
53	R O M A N O W ,	Michael	im Jahre 1897 Orlowski, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 8.6.1943 in Hunswinkel Todesursache: Magenleiden-Magengeschwür.
54	ONUFRIJEW ,	Alexei	18.2. 1918 Nekrasow, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 22.7.1943 in Hunswinkel. Auf der Flucht erschossen (Kopfschuss)

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einlieferungsdatum	Schicksal, soweit bekannt
					XXVII. XXVIII. XXIX. Reportationsdatum und - Ziel	
55	D A N I L ,	Wassili	10.10.1923 Mariupol, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 24.9.1943 in Hunswinkel Todesursache: Erschiessung Kopf- u. Genickschuss
56	PODOBRIPEROW •d. PODOBRIPOROW		25.11.1924 Schitomir, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 24.9.1943 in Hunswinkel Todesursache: Erschiessung, Kopf- u. Genickschuss
57	SAWTSCHENKO ,	Iwan	5.1. 1911 Baschkowa, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 24.9.1943 in Hunswinkel/Todesursache Erschiessung, Kopf- u. Ge- nickschuss.
58	OWTSCHENKO ,	Alexander	12.9. 1924 Malzi , Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 24.9.1943 in Hunswinkel Todesursache: Erschiessung, Kopf- u. Genickschuss.
59	LUKJANOW ,	Valentin	14.10. 1914 Apoikowa, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 28.9.1943 in Hunswinkel Todesursache: Erschiessung Kopf- u. Genickschuss.
60	RUDOSKO ,	Sege	26.9.1922 in Russland	--	nicht bekannt	Verstorben am 28.10.1943 in Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen Halsschuss
61	TKATSCHOW ,	Iwan	12.10. 1926 Mariwka Kr. Jusowskoj	--	nicht bekannt	Verstorben am 29.10. 1943 in Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen Kopfschuss.
62	MORCHUN ,	Nikolai	24.6.1924 Lorsoweia	--	nicht bekannt	Verstorben am 23.11.1943 in Hunswinkel.
63	SCHUSCHKOW ,	Michael	24.1. 1924 Grushka •d. Gruschka	--	nicht bekannt	Verstorben am 28.11.1943 in Hunswinkel Auf der Flucht erschossen (Kopfschuss)

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einlieferungsdatum Deportationsdatum und - Ziel	Schicksal, soweit bekannt
64	ONUPRIJENKO ,	Grigorij	5.5. 1924 Bajrak, Kr. Poltawskoje, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 3.12. 1943 auf d. Strasse oberhalb Brünningshausen. Auf d. Flucht erschossen (Kopfschuss)
65	SAKOLODJASCHNI ,	Iwan	23.8. 1923 Sergeewka/Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 11.12. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Marasmus (Herzschwäche)
66	LESIN ,	Alexander	6.8. 1919 od. 4.8. 1919 Kupino, Russl.	--	Wurde von der Polizeibehörde Hagen am 20.8.1943 nach Hunswinkel transportiert.	Verstorben am 15.12.43 in Hunswinkel Todesursache: Marasmus (Herzschwäche)
67	BROKOPAS ,	Iwan	9.10. 1925 Jawgnatin, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 15.12.1943 in Hunswinkel Todesursache: Marasmus (Herzschwäche)
68	SCHEREJKO ,	Michael	16.10. 1916 Marinka	--	Wurde am 18.8. 1943 von der Polizeibehörde Dortmund in d. Lager Hunswinkel eingeliefert	Verstorben am 18.12. 1943 in Hunswinkel Todesursache: Bronchopneumoni, Herzschwäche
69	SCHEWSCHENKO ,	Stefan	25.12. 1924 Huswika, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 19.12.1943 in Hunswinkel Todesursache: Marasmus, Herzschwäche
70	KOSTENKO ,	Nikolai	15.3. 1906 Kommenoe, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 24.12.1943 in Hunswinkel Todesursache: Herzschwäche
71	CHICHO ,	Vronislaw od. Bronislaw	--	--	nicht bekannt	Verstorben am 26.12.1943 in Hunswinkel Todesursache: ausgedehnte Phlegmone am Oberschenkel Herzschwäche
72	FREDERENKO ,	Andre	8.12. 1925 Kirowograd/ Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 8.1.1944 in Hunswinkel Todesursache: Herzmuskel-schwäche

20

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Deportationsdatum und - Ziel	Schieksal, soweit bekannt
73	MARTSCHENKO ,	Jakob	31.10.1922 in Russland	--	nicht bekannt	Verstorben am 12.1. 1944 in Hunswinkel Todesursache: Lungentuber- kulose
74	IWA N O W ,	Nikolai	--5.1922 --	--	nicht bekannt	Verstorben am 11.5.1944 Sterbeort nicht angeführt.
75	K O D O R E ,	Nikoly	12.4. 1915 --	--	nicht bekannt	Verstorben am 21.5.1944 in Hunswinkel
76	POLTAWSKI ,	Feodor	24.2.1909 in Russland	--	nicht bekannt	Verstorben am 8.6. 1944 in Hunswinkel Todesursache:Lungenent- zündung
77	PALIENKO ,	Petro	18.9.1926 Kiew, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 21.6.1944 in Hunswinkel Auf d. Flucht erschossen Verstorben am 3.7.1944 in
78	BUBLIK ,	Wasili	3.9. 1924 in Russland	--	nicht bekannt	Hunswinkel. Todesursache: schwere Schädelverletzung links und Verletzung über- halb des rechten Auges. Unglücksfall bei der Arbeit.
79	MARZINJUK ,	Iwan	15.9.1925 Pischiwka, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 7.7. 1944 in Hunswinkel Todesursache:Lungentuberku- lose.
80	KRAMARENKO ,	Sergi	--9.1915 Kasan	--	Wurde am 25.4.1944 vom Polizeigefängnis Hamm/Westf. nach Hunswinkel transportiert.	Verstorben am 7.7.1944 in Hunswinkel. Todesursache: Blutkreislauf- schwäche

WZ

Lfd. Nr.	N A M E	Vorname	Geb. Datum und - Ort	früh. Wohnort	Einlieferungsdatum XIX. 1944 XIX. 1944 und - Ziel	Schicksal, soweit bekannt
81	KULIEW ,	Aschur	15.3. 1914 Rafadinli/Aserbaid- schan	--	Wurde am 14.7.1944 von der Polizeibehörde in Dortmund abtransportiert.	Verstorben am 14.7.1944 in Hunswinkel. Todesursache: Kreislauf- schwäche hochgradige Kachexie
82	IWANOW ,	Leonit od. Leonid	7.5.1926 Kriwoj Rok	--	Wurde am 21.7.1944 durch die Gestapo von der Polizei- behörde in Dortmund abge- holt. Bestimmungsort nicht angeführt	Verstorben am 21.7.1944 Sterbeort nicht ange- führt.
83	J A R U S ,	Jakob	15.11. 1923 Kriwoi-Reg. Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 4.8.1944 in Hunswinkel. Todesursache: Kreislauf- schwäche
84	URAGANOW ,	Nikolai	15.4.1924 Buklajewo, Russl.	--	nicht bekannt	Verstorben am 4.8.1944 in Hunswinkel. Todesursache: Kreislauf- schwäche direkter Herztod.
85	SZCEPINSKI ,	Tadeus	9.4.1918 od. 1919 Danzig	--	Wurde am 21.7.44 vom Gefängnis Hagen entlassen und der Gestapo übergeben	Verstorben am 6.9.1944 in Hunswinkel Todesursache: Kreislauf- schwäche nach Erhängen (Hinrichtung)
86	MAJEWSKI ,	Cislaw	4.4. 1928 Litzmannstadt	--	War bis zum 10.1.1944 im Polizeigefängnis der Stadt Hagen u. durch die Reichsbahn abgeholt.	Verstorben am 6.9.1944 in Hunswinkel. Todesursache: Kreislaufschwäche nach Er- hängen. (Hinrichtung)
87	BASDOLJA ,	Arsen	23.12. 1920 Bersna	--	nicht bekannt	Verstorben am 6.9.1944 in Hunswinkel

23

Der Polizeipräsident in Berlin

I A - KI 3 - 6/67

(Angabe bei Antwort erbeten)

1 Berlin 42 (Tempelhof), den
Tempelhofer Damm 1-7

Fernruf: 66 00 17

Im Innenbetrieb: (95) 4231

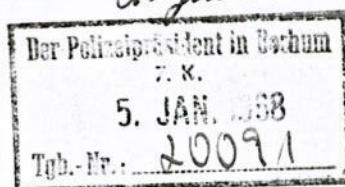
28. 12. 1967

App. 3015

An den

Polizeipräsidenten in Bochum
- 14. K. -

463 B o c h u m
 Uhlandstr. 35



Betr. : Ermittlungsverfahren des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes - NSG - hier: Mitwirkung des RSHA an der Tötung von Fremdarbeitern - Az.: 1 Js 4/64(RSHA) -

Wie hier bekannt, wurde am 3.6.1941 in Eiberg (Amtsgerichtsbezirk Wattenscheid) ein namentlich noch nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter wegen unzüchtiger Handlungen an einem unbekannten deutschen Mädchen auf Veranlassung der Gestapo hingerichtet.

Für die Beweisführung im o. a. Verfahren ist es von Bedeutung, die Personalien des Hingerichteten und des deutschen Mädchens, sowie sonstiger Personen, die als Zeugen der Tat des Hingerichteten und als Zeugen der Exekution sachdienliche Angaben machen können, z. B. ehemalige Gendarmerie - und Gestapobeamte, Gemeindebedienstete, Hoheitsträger der NSDAP u. dgl., in Erfahrung zu bringen. Sofern über die damaligen Geschehnisse noch schriftliche Unterlagen vorhanden sein sollten, wird um Übersendung von Ablichtungen derselben gebeten. Insbesondere wird gebeten, beglaubigte Ablichtungen der Sterbeurkunde und der Sterbebucheintragung nach hier zu über senden.

Da es sich im vorliegenden Falle um eine eilbedürftige Haftsache

handelt, wäre ich Ihnen dankbar, wenn diese Anfrage eine bevorzugte Erledigung finden könnte.

Im Auftrage


(Paul), KK /Hi.

Wattenscheid, den 18.1.1968

216

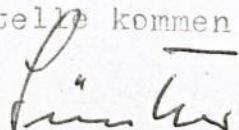
Vermerk:

Die zwischenzeitlichen Ermittlungen beim Amtsgericht, Standesamt und Bauamt Wattenscheid erbrachten keine konkreten Anhaltspunkte für den zur Sprache stehenden Sachverhalt.

Der Stadtteil "Eiberg" ist seit 1930 nicht mehr zu Wattenscheid gehörig. Er gehört nach Essen-Steele. -

In der Gegend wohnt jedoch ein Bauer Althoff.

Fernmdl. wurde mit Herrn Althoff- Tel.: 81807- über den Sachverhalt gesprochen. Er erklärte, daß er einiges dazu sagen könne und bat um eine Hausvernehmung am 22.1.1968, da er wegen seiner Arbeit nicht zur Dienststelle kommen könne.


KHM

Aufgesucht erscheint der "Handwirt" Heinrich Althoff, geb. am 21.8.1908 zu Königssteele, Kr. Hattingen, jetzt Essen, wohnhaft in Wattenscheid, Am Hosiepen 2, und erklärt:

Der Sachverhalt wurde mir eröffnet. Was ich zu der Sache angeben kann, werde ich aussagen. Eingangs möchte ich sofort erwähnen, dass ich weder Zeuge der Hinrichtung noch Zeuge der Verurteilung des Polen war.

Im Jahre 1941 führte mein Vater, Wilhelm Althoff, den Hof. Er verstarb 1962. Meine Mutter verstarb im Jahre 1958. Ich habe seinerzeit meinem Vater auf unserem Bauernhof geholfen und war in damaliger Zeit auch noch mit Arbeiten wegen Personalmangels auf drei weiteren Nachbarhöfen aushilfsweise beschäftigt.

Der Pole und das Mädchen, wovon in dem Bericht gesprochen wird, waren bei meinem Vater beschäftigt. Die Namen weiß ich leider nicht mehr. Ich habe dann gehört, dass der Pole ein deutsches Mädchen belästigt haben soll. Was im Einzelnen wirklich vorgielt, weiß ich nicht. Auch mein Vater gab mir keine genauen Einzelheiten. Ich meine, es sei im Herbst 1940 gewesen, als man den polnischen Gastarbeiter nach Dortmund holte. Mehrere Monate hörten wir dann nichts mehr davon. Plötzlich erschienen mehrere LKW. mit uniformierten Pol. Beamten. Dann wurde die Gegend unweit unseres Hofes abgesperrt und dann soll der Pole aufgehängt worden sein. Wer diese Hinrichtung ausführte, weiß ich nicht. Auch mein Vater wußte es nicht. Daher kann ich keine Namen über das Hinrichtungskommando geben. Man wird auch verstehen, dass ich die Namen des Polen und des Mädchens nach 27 Jahren nicht behalten habe. Es kann sein, dass der Vorname des Polen W. Jan" war. Die Personalführung und Entlohnung des Personals hatte mein Vater unter sich. Ich kümmerte mich darum nicht. Ich weiß auch nicht, wo der verstorbene Pole verblieb. Ich meine, dass Vater mir erzählt hätte, dass das Kommando den Verstorbenen mitnahm.

Hervorheben möchte ich noch, dass wir keinen Zugang zu der Hinrichtungsstätte hatten. Es lief alles auf geheime Sache.

Das Mädchen war damals etwa 15 Jahre alt, wie ich mich erinnere, und war nur einige Wochen aushilfsweise im Betrieb meines Vaters beschäftigt.

Ihren Namen weiß ich nicht und wo sie verblieb auch nicht.

Ich kann keine Einzelheiten über den Ablauf des damaligen Verfahrens schildern. Soweit ich es noch in Erinnerung habe, hatte mein Vater erwähnt, dass das Kommando aus Dortmund gekommen sei.

Sollte ich in der folgenden Zeit durch meine Überlegungen noch Konkretes bringen können, werde ich einen Nachtrag zu dieser Vernehmung machen.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Heinrich Althoff

(Heinrich Althoff)

Geschlossen:

Günther
(Günther) KHM.

Wozniak
(Wozniak) KHM.

Der Polizeipräsident
in Bochum

Wattenscheid, den 30.1.1968
219

Kriminalpolizei

7.K. - 20 091-68

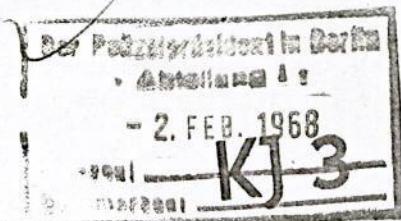
1.) Im Tgb. austragen

2.)

U-

dem Herrn Polizeipräsidenten
I A - KI 3

1 Berlin 42 (Tempelhof)



h. konvolut

5/2.

1. 5.
2.

zurückgesandt. Sollten weitere Feststellungen geöffnet werden,
wird nachberichtet.

Im Auftrage: X

(Gü.)

ob. 24.

Flurmann

E
XXIII



19

19

angefangen

beendigt

Nr.

E

XX